Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 15.03.2010

Mit freundlichen Grüßen

Gremium
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Wochentag	**Datum**	**Uhrzeit**
Dienstag	16.03.2010	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und

während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Anlagen**
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	11. Änderung Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg)- Heisterschoß-West- "Zur Hütte" 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Aufhebung des Beschlusses Nr. 2 vom 21.10.2008 3. Vorstellung des Bebauungsplanentwurfs 4. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. §13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	1
1.2	Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef(Sieg)- Heisterschoß, 12. vereinfachte Änderung 1. Aufstellungsbeschluss 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan - Vorentwurfes 3. Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	2
1.3	Antrag des Segel-Club Rhein-Sieg e.V. auf Nutzung des Allner Sees im Rahmen einer Schulsport-AG	3
1.4	Regionale 2010-Projekt "Natur und Kultur quer zur Sieg"	4
1.5	Parkflächen Sieg-Radweg; Antrag der SPD Fraktion vom 17.02.2010	5
1.6	Erweiterung der Bestattungsformen in Hennef; Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 03.02.2010	6
2	Anfragen	
2.1	Seecontainer; Anfrage der Fraktion B 90 / Die Grünen vom 27.01.2010	7
2.2	Mobilfunkmast in Hennef-Happerschoß; Anfrage der Fraktion B 90 / Die Grünen vom 10.02.2010 -	8
3	Mitteilungen	
3.1	Fluglärm Sachstandsdarstellung zu Einzelthemen der letzten Jahre	9
3.2	Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung eines Dreifamilienwohnhauses mit einem überdachten Pkw-Stellplatz und zwei Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück Mauspfad 18 in Hennef Lanzenbach (Der Sachstand wird in der Sitzung mündlich mitgeteilt)	siehe Anlage 3 zu TOP 1.4 der Sitzung vom 17.11.2009
3.3	Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in Hennef-Uckerath Zum Siegtal 38	10
3.4	Zur Installation von Solaranlagen auf Denkmälern und in Denkmalsatzungsbereichen – Information der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef	11

	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Stellungnahme zu dem Antrag auf Verlängerung der befristeten Genehmigung zur Abgrabung und Wiederverfüllung des Grundstückes der Fa. KSK Kies und Sand GmbH in der Bonnerstraße ; Gemarkung Geistingen; Flur: 49 ; Flurstück 86 -92; sowie den Antrag der CDU Fraktion vom 22.02.2010 und vom 23.02.2010	12
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2010/1721	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	14.01.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

11. Änderung Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg)- Heisterschoß-West- "Zur Hütte"

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §13a i.V.m. §3 Abs.1 und §4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Aufhebung des Beschlusses Nr. 2 vom 21.10.2008
3. Vorstellung des Bebauungsplanentwurfs
4. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. §13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Umweltschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

T1: Bezirksregierung Arnsberg (Bergbau und Energie)
mit Schreiben vom 14.11.2008

Stellungnahme:
Die Bezirksregierung Arnsberg teilt mit, dass der Planbereich auf einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld liegt. Nach den vorliegenden Unterlagen hat aber im Bereich des Plangebietes kein Bergbau stattgefunden. Demnach sei mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

T2: Deutsche Telecom

mit Schreiben vom 17.11.2008

Stellungnahme:
Es wird darauf hingewiesen, dass

- sich im Plangebiet oberirdische Telekommunikationslinien befinden (Planunterlagen sind beigefügt).
- Für den Ausbau des Netzes Leitungsrechte sowie Geh- und Fahrrechte zu Gunsten der Telekom AG festzusetzen sind
- Eine unterirdische Versorgung nur unter den Voraussetzungen der Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei Anpflanzungen das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (Ausgabe 1989) zu beachten sei.
Bei Eingriffen in den Boden im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/ - anlagen sei die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com bei Arbeiten anderer einzuhalten.

Abwägung:
Der Bebauungsplan –Entwurf setzt ein Leitungsrecht zugunsten der Versorger auf Privatgrundstücken fest.
In den „Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird der Hinweis 3.3 „Energieversorgung“ wie folgt ergänzt: Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (Ausgabe 1989) ist zu beachten.
Bei Eingriffen in Grund und Boden im Bereich der vorhandenen Kommunikationslinien /-anlagen ist die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com bei Arbeiten anderer einzuhalten.

T3: Wahnbachtalsperrenverband
mit Schreiben vom 19.11.2008

Stellungnahme:
Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet nicht nur in der Wasserschutzzone II B (innerer Bereich des Wasserschutzgebietes für die Wahnbachtalsperre liegt, sondern zum größten Teil innerhalb der Wasserschutzzone II A. Nach der am 14. Juni 1993 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung (§6 Abs. 2 Ziffer 12) sind Bebauungspläne, soweit diese Verdichtungen oder Bebauungsausweitungen zulassen in der Wasserschutzzone IIA verboten. Die Ausweitung oder Verdichtung einer Bebauung ist nach Auslegung der Bezirksregierung Köln nur im Einzelfall zulässig.

Der Planung wird nur für den Teil der Wasserschutzzone II B (innerer) Bereich zugestimmt, sofern Abwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt und Niederschlagswasser ebenfalls auf diesem Wege oder über die bewachsene und belebte Bodenzone versickert wird.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwasserbeseitigung gem. ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und – leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002) und Maßnahmen zum Straßenbau (RiStWag, Ausgabe 2002) „ durchzuführen sind.

Abwägung:

Zum Entwurf der 11. Änderung wurde die überbaubare Fläche zurückgenommen auf die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17.2- Heisterschoß –West. Eine Bebauung der Grundstücksflächen außerhalb des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan-Gebietes Nr. 17.2 'Heisterschoß-West' ist aus wasserrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Aus

diesem Grunde sind die privaten Grundstücksanteile im Westen des Geltungsbereiches (WA 3/ WA4) ausschließlich als Hausgärten zu nutzen und von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Bebauungsplan-Entwurf setzt entsprechende Baugrenzen, ergänzt durch Textliche Festsetzungen zu Nebenanlagen (Punkt 1.2.3. der Textlichen Festsetzungen) fest.

Dadurch fällt dieses Vorhaben nicht mehr unter den Verbotstatbestand der generellen Bebauungsausweitung oder der generellen Bebauungsverdichtung in der Wasserschutzzone II A sondern ist nach Wasserschutzgebietsverordnung nur noch genehmigungspflichtig.
Nach dieser Verordnung sind gem. § 6 zum Schutz der Zone IIA, soweit nicht gem. §6 Abs.2 verboten, Bebauungspläne, die Baugebiete oder andere, eine bauliche Nutzung vorsehende Nutzung enthalten, genehmigungspflichtig.

Die geänderte Planung wurde von der Unteren Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln sowie dem Wahnbachtalsperrenverband zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre wird von der Stadt Hennef im laufenden Bauleitplanverfahren beantragt und wird zum Satzungsbeschluss der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2- Heisterschoß –West vorgelegt.

Die Grenze zwischen den Zonen IIA und IIB-innen der ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 14 Mai 1993 und die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 17.2- Heisterschoß –West sind nachrichtlich in die Planzeichnung der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 übernommen worden. Der überwiegende Teil des Plangebietes der 11. Änderung liegt in der Wasserschutzzone IIA.

Der Hinweis 3.2 „Wasserschutz“ der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird wie folgt ergänzt:
Die Abwasserbeseitigung ist gem. ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002) und Maßnahmen zum Straßenbau in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ durchzuführen.
Maßnahmen zum Straßenbau sind gem. den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ durchzuführen.

T4: BUND
mit Schreiben vom 30.11.2008

Stellungnahme:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass Heisterschoss im Regionalplan nicht als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) geführt wird und dass weitere Siedlungsentwicklungen in Ortslagen ohne ASB nur in Einzelfällen zulässig sind. Es wird um Abstimmung dieses Sachverhaltes mit der Bezirksplanungsbehörde gebeten

2. Hinsichtlich möglicher Interessenskonflikte zwischen landwirtschaftlichem Betrieb an der Holzgasse und der geplanten Wohnbebauung wird um Ermittlung und Beachtung der Emissionsschutz- und Abstandsvorgaben gebeten.

3. Es liegen keine Daten für das Vorhandensein, bzw. für das Nicht-Vorhandensein von Amphibien z.B. der Erdkröte vor. Daher wird eine Kartierung vorgeschlagen. Zur Klärung der Eignung des Plangebietes als Lebensraum für Arten wie Gartenrotschwanz oder Schleiereule wird eine avifaunistische Kartierung vorgeschlagen.

4. Um Konkretisierung der Angaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers wird gebeten. Nicht vertretbar sei eine Einleitung in den Mischwasserkanal.

Abwägung:

Zu 1. Seitens der Bezirksregierung bestehen keine Bedenken in Bezug auf die Belange der Landesentwicklung, wie aus dem Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 11.11.2008 zu entnehmen ist. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein – Sieg, sieht für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ vor. Dieser Bereich umfasst neben den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen u.a. Siedlungen unterhalb von 2.000 EW (derzeitige Einwohnerzahl von Heisterschoß ca. 1.300 EW). Der Verzicht auf die Darstellung kleiner Ortsteile >2.000Einwohnern als Siedlungsbereiche hat „weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge, noch wird die weitere Entwicklung dieser Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte, angemessene Entwicklung solcher Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln. Dies kommt in Betracht zur Bestandssicherung und zur städtebaulich sinnvollen Abrundung vorhandener Ortschaften……..“ (Zitat aus Abschnitt 2.1.1 der „Textlichen Darstellung „ zum Regionalplan. In diesem Verfahren wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs.2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Zu 2. Die im Verfahren beteiligte Landwirtschaftskammer hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert. Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 130 m von der Holzgasse entfernt. Angrenzend an das MD– Gebiet Holzgasse sind WR- und WA- Gebiete festgesetzt. Die 11. Änderung des Bebauungsplans Heisterschoß-West „ Zur Hütte“ wirkt sich aufgrund der Entfernung und der Umgebungsbebauung nicht negativ auf den landwirtschaftlichen Betrieb in der Holzgasse aus.

Zu 3 Die Anregung wurde aufgenommen.
Die in Auftrag gegebene ergänzende Untersuchung bzgl. Fledermäuse, Schleiereule, Rauch-, Mehlschwalbe und sonstiger planungsrelevanter Arten kommt zu dem Fazit, dass

- ein Brut-Vorkommen der Schleiereule im Untersuchungsgebiet auszuschließen ist,
- es wurden keine Nester der Mehlschwalbe gefunden,
- es wurden keine Nester der Rauchschwalbe gefunden,
- es wurden 2 Nester gefunden, die entweder auf den Gartenrotschwanz oder den Hausrotschwanz hindeuten,
- für den Kammmolch konnte jahreszeitbedingt keine Erfassung durchgeführt werden (Eine Nutzung des Plangebietes durch den Kammmolch ist zwar theoretisch möglich, aber eher unwahrscheinlich. Der nahe gelegene Teich ist ein Ententeich und stellt das einzige Gewässer im Umfeld dar. Er ist räumlich isoliert und von der Struktur für einen Kammmolch eher ungünstig. Mit seiner Größe und Tiefe und dem wahrscheinlich vorhandenen Fischbesatz ist er für den Kammmolch als eher ungeeignet anzusehen),
- für die Zauneidechse konnte jahreszeitbedingt keine Erfassung durchgeführt werden (Ein Vorkommen ist zwar theoretisch möglich, jedoch ist dieses potentiell geeignete Habitat erst kurzfristig entstanden, zudem kleinstflächig und isoliert gelegen. Auch das Vorhandensein von Hunden und Katzen, die als Fressfeinde der Zaunechse fungieren können, spricht eher gegen ein Vorkommen der Zaunechse im Plangebiet).

Als Maßnahme hieraus resultiert die Anbringung von Halbhöhlen-Nistkästen für den Gartenrotschwanz. Die Festsetzung wird unter 1.7 der Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Zu 4. Das im Südosten des Plangebietes liegende Grundstück (Flurstück 98) wird von dem vorhandenen Mischwasserendschacht „Zur Hütte“ angeschlossen. Die restlichen Grundstücke werden über eine Trennkanalisation zur Teichstrasse hin entwässert.
Eine Versickerung ist gem. den Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre vom 14. Mai 1993) im Plangebiet, bis auf Niederschlagswasser, verboten.

T5: Rhein-Sieg Kreis
mit Schreiben vom 02.12.2008

Stellungnahme:

1. Gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Heisterschoß West, Zur Hütte der Stadt Hennef wurde vom Rhein-Sieg-Kreis auf Grund der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet mit Schreiben vom 02.12.2008 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB erhebliche Bedenken geäußert: Gemäß der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre § 6, Abs. 2, Ziffer 2 seien in der Wasserschutzzone II A Bebauungspläne verboten, soweit diese generell Bebauungsverdichtungen oder Bebauungsausweitungen zulassen oder das Einfügen von baulichen Anlagen und sonstigen vergleichbaren Nutzungen in unmittelbarer Nähe zu den Quellbereichen oder Ufern der Gewässer vorsehen.

   Maßgebend für die Abgrenzung der Schutzzone war hier, nach Aussage der Bezirksregierung Köln, der unterhalb des Plangebietes liegende Teich, der direkte Verbindung zum unterhalb beginnenden Gewässer hat, welches direkt in die Talsperre mündet.
   Eine Ausweitung oder Verdichtung der Bebauung sei im Einzelfall über ein Befreiungsverfahren nach Wasserschutzgebietsverordnung zulässig. In diesem Verfahren seien die Bezirksregierung Köln sowie der Wahnbachtalsperrenverband zu beteiligen.
   Die hier geplante Errichtung von ca. 10 Einfamilienhäusern könne nicht mehr als Einzelfall interpretiert werden. Daher könne eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre nicht in Aussicht gestellt werden. Die geplante Erweiterung des Bebauungsplangebietes im Bereich der Wasserschutzzone II A der Wahnbachtalsperre sei demnach zurückzunehmen.

2. Gegen die im Bereich der Wasserschutzzone IIB (innen) vorgesehene Bebauung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Hier seien jedoch folgende Anregungen und Hinweise zu beachten.

- Zu berücksichtigen sind artenschutzrechtliche Belange. Die zum vorbeugenden Schutz der Fledermäuse empfohlenen Maßnahmen sind in der Satzung festzuschreiben.
- Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzzonenverordnung Wahnbachtalsperre sind zu beachten.
- Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:
Die Planung wurde in Abstimmung mit dem Rhein – Sieg-Kreis (Amt für Technischen Umweltschutz - Siedlungswasserwirtschaft) überarbeitet.
Die wesentlichen Änderungen:

- Die überbaubaren Flächen der 11.Änderung liegen zu 100% im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 17.2.
- Die Planstraße wurde im Westen entsprechend verkürzt.

- In den, an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs angrenzenden Hausgärten sind Nebenanlagen jeglicher Art unzulässig. (Ergänzung der „Textlichen Festsetzungen“ Punkt 1.2.3).

Die Planung wurde mit Beteiligung der Unteren Wasserbehörde (Amt für Technischen Umweltschutz- Siedlungswasserwirtschaft) geändert. Eine Genehmigung gem. §6 Abs.1 Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre wurde von der Unteren Wasserbehörde in Aussicht gestellt.
Sie wird von der Stadt Hennef im laufenden Bauleitplanverfahren beantragt und wird zum Satzungsbeschluss der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2- Heisterschoß –West vorgelegt.

Zu 2. In den Textlichen Festsetzungen zum Vorentwurf waren unter Punkt 3.8 der Hinweise Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen“ aufgeführt. Dieser Punkt entfällt und wird ersetzt durch den neu hinzugefügten Punkt 1.7 der Textlichen Festsetzungen „Maßnahmen zum Schutz der Habitatpotentiale„ gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB.

Punkt 3.8 der Textlichen Festsetzungen wird um folgenden Hinweis ergänzt:

- Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

T6: LVR, Rheinische Bodendenkmalpflege
mit Schreiben vom 03.12.2008

Stellungnahme:
Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht werden keine Bedenken geäußert.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfunde, die Gemeinde oder der LVR- Bodendenkmalpflege im Rheinland- zu informieren ist.

Abwägung:
In die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis unter Punkt 3.1 aufgenommen.

T7: rhenag
mit Schreiben vom 06.11.2008

Stellungnahme:
Das Plangebiet kann über eine Netzerweiterung mit Gas- und Wasserleitungen versorgt werden.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ö1/Ö2: Mareile und Christian Schreiber und Bianca und Elmar Thomas
mit Schreiben vom 24.11.2008

Stellungnahme:
Es wird Einspruch gegen bestimmte Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs erhoben. Beim Immobilienkauf habe man sich darauf verlassen, dass auf Grund der Lage (Beginn der Wasserschutzzone II A, südlich der Grundstücksgrenze) eine weitere Bebauung auszuschließen sei.
Es wird gebeten, das Plangebiet in seiner westlichen Ausdehnung zu reduzieren.

Abwägung:
Aus Gründen des Trinkwasserschutzes wurden, in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde, die überbaubaren Flächen im Westen des Plangebietes so reduziert, dass sie nunmehr gänzlich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 17.2 liegen. Damit wird der Anregung der Antragsteller entsprochen, die südlich an ihre Grundstücke angrenzenden Flächen von Bebauung freizuhalten.

Ö3: Reinhold und Inge Klein
mit Schreiben vom 26.11.2008

Stellungnahme:
Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans und der Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem „Dorfgebiet“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“ wird eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf die, an den Änderungsbereich der 11. Änderung, angrenzenden östlichen Grundstücke mit der Flurstücknummer 113 und 245 beantragt, mit gleichzeitiger Erweiterung der Fläche des Allgemeinen Wohngebietes.
Zusätzlich wird um die Ausweitung der überbaubaren Fläche gebeten.

Abwägung:
Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr.17.2 Heisterschoß-West, setzt für die Grundstücke mit der Flurstücknummer 113 und 245 MD (Dorfgebiet) fest. Die überbaubare Fläche erstreckt sich entlang der Straße „Zur Hütte“ bis zur östlichen Grenze des Geltungsbereichs der 11. Änderung. Somit besteht ein Baurecht für die angegebenen Grundstücke. Die Notwendigkeit der Änderung bzw. Erweiterung des Geltungsbereiches ist somit nicht gegeben.

Ö 4: Rainer Otter
mit Schreiben vom 15.11.2009

Stellungnahme:
Die Stellungnahme geht in mehreren Punkten auf

1. das Verbot der Bebauung von Wasserschutzgebieten,
2. auf die bisherige Verfahrensdauer
3. und auf die Dichte der Bebauung und die damit verbundene Störung des Ortsbildes ein.

Grundsätzlich sind die in dem Anschreiben formulierten Stellungnahmen differenziert, nach bebauungsplanrelevanten Fragen, zu betrachten und in der Abwägung zu behandeln.

Abwägung:
Anmerkung:
Die Stellungnahme wurde bereits in der Ausschusssitzung vom 17.11.2009 als Tischvorlage behandelt. Der Vollständigkeit halber wird sie der Abwägung beigefügt.

Zu 1. Die überbaubare Fläche des Konzeptes liegt im Osten in einem Teilbereich der Wasserschutzzone IIb und im Westen in der Wasserschutzzone IIa des

Wahnbachtalsperrenverbandes.
In der Wasserschutzzone IIb sind Bebauungspläne, die Baugebiete oder andere eine bauliche Nutzung vorsehende Festsetzung enthalten, genehmigungspflichtig. In der Wasserschutzzone IIa sind Bebauungspläne und Satzungen, soweit sie Bebauungsverdichtungen oder Bebauungsausweitungen zulassen…… verboten
Da die geänderten Konzepte aber keine Bauflächen außerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplanes ausweisen, fällt die geplante Bebauung nicht unter den Verbotstatbestand der WasserschutzgebietsVO Wahnbachtalsperre sondern ist lediglich genehmigungspflichtig. Der Kreis – Amt für technischen Umweltschutz- hat die Genehmigung, unter Beteiligung der Bezirksregierung und des Wahnbachtalsperrenverbandes, in Aussicht gestellt. Damit ist der Genehmigungstatbestand gemäß WasserschutzgebietsVO gegeben und somit gesetzeskonform und nicht verboten.
Die Ausweitung der Bebauung in westliche Richtung wurde zurückgenommen.

Zu 2. Der Aufstellungsbeschluss für die Bebauung „Zur Hütte“ wurde am 19.08.1985 gefasst. Das Verfahren wurde nicht abgeschlossen. Mit einem erneuten Antrag im Jahr 2007 beschloss der Ausschuss die Einleitung des Änderungsverfahrens. Durch Änderung des Geltungsbereichs und mehrere Änderungsbeschlüsse ist das Verfahren bis heute nicht abgeschlossen. Warum in der Zeit von 1985 bis 2007 das Verfahren nicht weiterbetrieben wurde, geht aus den Akten nicht hervor.

Zu 3. Im Laufe des Verfahrens wurde die anfängliche Zahl der Gebäude von 8 auf 6 Gebäude reduziert.
Die anfängliche Planung sah 8 Gebäude vor, was für eine dörfliche Bebauung eine sehr hohe Dichte aufwies, die eher der Maßstäblichkeit einer Vorstadtsiedlung entsprach. Der Erhalt des typischen Dorfcharakters und landschaftstypischer Bauweisen sollte aber durch die Bauleitplanung gesichert werden.
Durch die Reduzierung der überbaubaren Fläche wurde die Anzahl der Gebäude auf 6 reduziert. Diese Gebäude orientieren sich an der Größe der Umgebungsgrundstücke. Die rechtlich notwendigen Abstandsflächen werden eingehalten.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise abgegeben:

- **Landesbetrieb Wald und Holz NRW** mit Schreiben vom 06.11.2008
- **Bezirksregierung Köln** mit Schreiben vom 11.11.2008
- **Wehrbereichsverwaltung West** mit Schreiben vom 11.11.2008
- **Kreispolizeibehörde** mit Schreiben vom 24.11.2008
- **Amt für Kinder, Jugend und Familie** mit Schreiben vom 25.11.2008

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

2. **Der Beschluss Nr. 2 des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 21.10.2008 „Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Vorentwurfs wird zugestimmt“ wird aufgehoben.**

3. **Dem vorgestellten Entwurf zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg)- Heisterschoß-West „Zur Hütte“ wird zugestimmt.**

4. **Gemäß §13a i.V.m. §3 Abs.2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird der Entwurf zur 11. Änderung des**

Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg)- Heisterschoß-West „Zur Hütte“; mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. §13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert.

Begründung

Verfahren

Bereits 1985 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß-West gefasst, mit dem Ziel, die Fläche zwischen den Straßen „Zum Metzengarten“ und „Teichstraße“ als Wohnbaufläche ca. 10 Wohneinheiten zu entwickeln. Dieses Verfahren wurde bis zur Satzungsreife betrieben. Der Satzungsbeschluss wurde durch den Rat am 16.12.1985 gefasst. Eine Veröffentlichung erfolgte aber nicht, somit erlangte der Plan keine Rechtskraft.

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 27.11.2007 wurde der Beschluss über die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 gefasst. Die Änderung erfolgt auf Antrag von Merten Architekten vom 17.09.2007.

Das mit dem Antrag eingereichte Konzept entsprach inhaltlich dem Konzept von 1985.
Der Beschluss vom 12.11.2007 zur 11. Änderung des Geltungsbereichs beinhaltete über den Antrag hinausgehende Flächen. Vorgesehen war zusätzlich die Änderung eines im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten MD- Gebietes (Dorfgebiet) in ein WA-Gebiet (Allgemeines Wohngebiet).

Der erneute Bebauungsplanvorentwurf unterscheidet sich vom Beschluss vom 12.11.2007 im Geltungsbereich. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst lediglich das für die Wohnbebauung vorgesehene Areal ohne die Änderung der festgesetzten MD-Fläche in eine WA-Fläche.

Das Bebauungsplanverfahren wurde gemäß der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 21.12.2006 geltenden Fassung eingeleitet.

Inhalt dieser Fassung ist auch der neue § 13 a BauGB, der durch die Novelle eingefügt wurde. Sinn dieses Paragraphen ist das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Der Gesetzgeber sieht diese Verfahren für z.B. die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung, vor.
Diese Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung bedürfen keiner förmlichen Umweltprüfung, wenn sie in ihrem Geltungsbereich nur eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzen. Es dürfen darüber hinaus keine Beeinträchtigungen für FFH- Gebiet (Flora, Fauna, Habitat-RL) und von Vogelschutzgebieten vorliegen.
Das Gesetz zielt auch auf Gebiete, die im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB darstellen und auf innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Flächen ab. Auch Abrundungsflächen, die räumlich in den Außenbereich hineinragen, können Gegenstand eines Bebauungsplans sein. Beim Geltungsbereich zur 11. Änderung handelt es sich um eine Fläche, die auch als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des §34 BauGB gesehen werden

kann. Sie ist daher für das Verfahren nach § 13 a BauGB geeignet.
In besagten Verfahren wird auf die Anwendung des § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet. Hier besteht die Möglichkeit von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 21.10.2008 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß-West „Zur Hütte“ und die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung beschlossen.
Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 06.11.2008 – 21.11.2008 statt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.100.2008 am Verfahren beteiligt. Die eingegangenen, nicht abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind der beigefügten Auflistung zu entnehmen. Für die abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde aufgrund der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises eine Umplanung vorgenommen.

Das beschlossene Konzept vom 21.10.2008 beinhaltete den Bau von 8 Einfamilienhäusern. In der Ausschusssitzung vom 22.09.2009 wurde in neues Bebauungskonzept vorgelegt. Darin wurde die überbaubare Fläche auf die Grenzen des Bebauungsplans Nr. 17.2. zurückgenommen. Vorgesehen war die Reduzierung der Gebäude auf 5. Die Grundstücke orientieren sich an der Größe der Umgebungsgrundstücke. Eine Ausweitung der Bebauung in westlicher Richtung zur Talsperre hin war nicht mehr vorgesehen. Ein Beschluss wurde in dieser Sitzung nicht gefasst, sondern eine Ortsbegehung beschlossen. Diese fand am 17.11.2009 statt. Beschlossen wurde ein Konzept mit 6 Gebäuden, Aufstockung um ein Gebäude im Westen und 3 Gebäude im Süden (Teichstraße).

Die Untere Wasserbehörde (Amt für Technischen Umweltschutz – Siedlungswasserwirtschaft - beim Rhein-Sieg-Kreis) hat von der Planung Kenntnis. Eine Genehmigung der 11. Änderung gemäß § 6 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre wird in Aussicht gestellt.

Die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre wird von der Stadt Hennef im laufenden Bauleitplanverfahren beantragt und wird zum Satzungsbeschluss der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2- Heisterschoß –West vorgelegt.

Nach Beschluss der Offenlage gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB wird der Bebauungsplanentwurf mit Anlagen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Flächennutzungsplan

Der seit September 1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den überwiegenden Teil des Änderungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 17.2 als gemischte Baufläche (M) dar, für den westlichen Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“. Auf dieser Fläche sind 3 Wohngebäude im Bereich der Wendeanlage geplant.
Der gesamte Bereich unterliegt der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 14.05.1993.

Die Änderung des Bebauungsplans weicht von der Darstellung des Flächennutzungsplans ab. Im Verfahren nach § 13 a BauGB kann dieser im Wege der Berichtigung geändert bzw. angepasst werden. Die gesamte Fläche wird künftig als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wird mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan neu bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Vorentwurfs zur 11. Änderung umfasst die Flurstücke Gemarkung Heisterschoß, Flur 8, Nr. 97, 98, 99.
Der Geltungsbereich befindet sich im Westen des Stadtteils Heisterschoß inmitten vorhandener Bebauung. Nach Westen hin öffnet sich das Baugebiet zur freien Landschaft. Das Gelände weist ein Gefälle von Nord-Ost nach Süd-West auf.
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5.170 m².

Städtebauliches Konzept

Die geplante Bebauung lässt die vorhandenen Wohngebiete 'Zum Metzengarten' und 'Teichstraße', die bisher durch die brach liegenden Flächen des Plangebietes voneinander getrennt waren, zu einer räumlichen und funktionalen Siedlungseinheit zusammenwachsen.
Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von Wohngebäuden, die sich in Bezug auf Nutzung, Dichte, Struktur und Größenordnung am benachbarten Bestand orientieren – zulässig sind maximal 1-2 geschossige Häuser in offener Bauweise mit max. 2 Wohneinheiten je Gebäude.
Die künftige Bebauungsdichte orientiert sich weitgehend an der Dichte der benachbarten Privatgrundstücke südlich des Geltungsbereichs.
Um sicherzustellen, dass die künftigen Baukörper sich an das vorhandene Geländeprofil anpassen und sich in Bezug auf ihre Höhenentwicklung in die benachbarten Gebäudestrukturen einfügen, setzt der Bebauungsplan Höchstwerte für Firsthöhen fest.
Für den gesamten Geltungsbereich setzt der Bebauungsplan ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne des § 4 BauNVO fest. Neben Wohnnutzung sind, in geringem Umfang, nicht störende, der Versorgung des Gebietes dienende Wohnfolgeeinrichtungen zulässig, z.B. Läden, Schank- oder Speisewirtschaften sowie Handwerksbetriebe, darüber hinaus auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Um die Wohnqualität nicht zu beeinträchtigen, sind lärm- und flächenintensive Anlagen sowie Anlagen, die zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr erzeugen (Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausgeschlossen.
Jeder Wohneinheit ist mindestens ein Pkw-Stellplatz auf den hierfür festgesetzten Flächen bzw. innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugeordnet. Garagen oder Carports sind jeweils 5. 50 Meter lange Zufahrten zuzuordnen, die als zusätzliche Stellplätze nutzbar sind.

Erschließung

Die äußere Erschließung für die neue Wohnsiedlung erfolgt über die Bergische Strasse. Kurz hinter dem Einmündungsbereich 'Zum Metzengarten' zweigt die Straße 'Zur Hütte' ab, die zurzeit an der östlichen Grenze des Plangebietes endet. Zur Erschließung der geplanten Wohnanlage ist eine Verlängerung der Straße erforderlich.
Die Planstraße soll - bei einer durchgängigen Breite von 5,25 m - niveaugleich ausgebaut werden, separate Geh-/ Fahrradwege sind auf Grund des zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens nicht erforderlich. Das Wendeelement am westlichen Straßenende ist für die Befahrbarkeit durch dreiachsige Müllfahrzeuge konzipiert.
Das Planungsgebiet ist über die vorhandene Omnibuslinie 578 des VRS an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Die Bushaltestellen befinden sich in unmittelbarer Nähe: im Einmündungsbereich Bergische Straße / 'Zur Hütte' liegt die Haltestelle in Richtung Hennef /

Zentrum (über Happerschoß), im Einmündungsbereich Bergische Straße / Wiesenstraße die Haltestelle in Richtung Seelscheid.

Ver- und Entsorgung

Das im Südosten des Plangebietes gelegene Privatgrundstück (Flurstück 98) wird an den vorhandenen Mischwasserendschacht 'Zur Hütte' angeschlossen.
Das Schmutz- und Niederschlagswasser von den übrigen Grundstücken wird über ein Trennsystem entsorgt. Hierfür ist die Verlegung neuer Leitungen in der Trasse der Planstraße erforderlich mit Anschluss an die bestehende Trennkanalisation in der Teichstraße. Die Trasse der geplanten Anschlussleitungen verläuft über private Baugrundstücke, die erforderlichen Leitungsrechte sind privatrechtlich zu sichern.
Der Bebauungsplan setzt im Bereich von Flurstück 99 einen 3 m breiten Streifen für Leitungsrechte fest.
Gemäß § 51a LWG „ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist“.
Im Hinblick auf die schwierige topografische Situation und der Lage im Wasserschutzgebiet wird davon abgesehen, die Versickerung des Niederschlagwassers über technische Versickerungsmaßnahmen (Mulden, Rigolen u.a.) im Bebauungsplan festzusetzen.

Grünordnerische Maßnahmen

Das Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die geplanten Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder als zulässig. In diesem Verfahren wird von der Möglichkeit, von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes abzusehen, Gebrauch gemacht. Dennoch setzt der Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen verschiedene grünordnerische Maßnahmen fest, um der besonderen topografischen Situation des Geltungsbereiches Rechnung zu tragen. Zusätzlich wurde eine Habitat – Einschätzung in Bezug auf mögliche Fledermausvorkommen und eine ergänzende Untersuchung bezüglich Fledermäuse, Schleiereule, Rauch-, Mehlschwalbe und sonstiger planungsrelevanter Arten vorgenommen.

Im Ergebnis der Untersuchung wird festgestellt, dass die alte Scheune im Plangebiet, insbesondere auf Grund ihrer Mauerrisse und Spalten im Gebälk, derzeit möglicherweise als Sommerquartier für gebäudebewohnende Fledermäuse dienen könnte. Da das Gebäude nach Norden hin offen und somit nicht frostsicher ist, kann eine Nutzung als Winterquartier dagegen ausgeschlossen werden. Mit Abriss der Scheune wird es zum Verlust dieses potenziellen Fledermaus(sommer)quartiers kommen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch die Planung ggf. ein Jagdhabitat im Bereich der Ruderalflächen gestört wird bzw. verloren geht.

Zum vorbeugenden Schutz der Fledermäuse wurden entsprechende Hinweise in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen.

Die in Auftrag gegebene ergänzende Untersuchung kommt zu dem Fazit, dass

- ein Brut-Vorkommen der Schleiereule im Untersuchungsgebiet auszuschließen ist,
- es wurden keine Nester der Mehlschwalbe gefunden,
- es wurden keine Nester der Rauchschwalbe gefunden,
- es wurden 2 Nester gefunden, die entweder auf den Gartenrotschwanz oder den Hausrotschwanz hindeuten,
- für den Kammmolch konnte zum derzeitigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden,
- für die Zauneidechse konnte zum derzeitigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

Als Maßnahme hieraus resultiert die Anbringung von Halbhöhlen-Nistkästen für den Gartenrotschwanz. Die Festsetzung wurde unter 1.7 der Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Das Plangebiet grenzt im Westen unmittelbar an die offene Landschaft an. Durch Festsetzung von besonderen Pflanzmaßnahmen im Übergangsbereich Siedlung / Landschaft sowie innerhalb der geplanten Wohnsiedlung soll eine Vernetzung der Vegetationsstrukturen erreicht werden.
Im Einzelnen setzt der Bebauungsplan folgende grünordnerische Maßnahmen fest:

- Streifen zum „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 25 a BauGB) entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze zur Schaffung eines harmonischen Übergangs von bebauten Flächen zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Festsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als private Grünfläche (gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB) mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“.
- Grundstückseinfriedungen nur in Form von Schnitthecken oder freiwachsenden Gebüschen aus heimischen Straucharten
- Anpflanzung heimischer Laub- und / oder Obstgehölze auf den nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke (1 Baum je Grundstück).

Kosten

Der Antragsteller hat sich gegenüber der Stadt Hennef zur Übernahme der Kosten für die städtebauliche Planung sowie für die vorbereitenden Gutachten bzw. ergänzenden Ingenieurleistungen verpflichtet und wird auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen zur Erschließung des Plangebietes durchführen.

Hennef (Sieg), den 04.03.2010

Klaus Pipke

Anlagen

- Bebauungsplanentwurf
  Stand 04.03.2010

- Textliche Festsetzungen (Entwurf)
  Stand 04.03.2010

- Begründung (Entwurf)
  Stand 04.03.2010

- Einschätzung zu Habitatpotentialen bezüglich Der Fledermausfauna (Dipl.-Biol. M. Höller)
  Stand September 2008

- Ergänzende Untersuchungen bezüglich Fledermäuse, Schleiereule, Mehl- und Rauchschwalben und anderer planungsrelevanter Arten (Dipl.-Biol. M. Höller)
  Stand März 2009

Stadt Hennef - Bebauungsplan Nr.17.2, Heisterschoß-West
11. Änderung "Zur Hütte"

Stand 26.01.2010

Bestandsplan
Gemarkung: Happerschoß
Flur: 8
Maßstab: 1:500
Stand 04.09.2008

Vermessungsbüro
Dipl.Ing. B.Alex und Dipl.Ing. F.Amberge
Bahnhofstra3e 23, 53721 Siegburg
Tel. 02241/63548, Fax 02241/53194
e-Mail: verm.F.Amberge@t-online.de

WA 4	
2 Wo	o
0,4	
E	SD
FH 8,00 m	
FFOK EG	
0,90 m ü. Straße	

WA 5	
2 Wo	o
0,3	
E	SD
FH 8,00 m	
FFOK EG	
0,90 m ü. Straße	

WA 1	
2 Wo	o
0,4	
ED	SD
FH 8,00 m	

WA 2	
2 Wo	o
0,4	
E	SD
FH 8,00 m	
FFOK EG	
0,30 m ü. Straße	

WA 3	
2 Wo	o
0,4	
E	SD
FH 8,00 m	
FFOK EG	
0,30 m ü. Straße	

PLANSTRASSE
geplanter Stra3enausbau

Zur H2tte

Teichstra3e

II B - innen
II A

Grenze Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 17.2

Büro für Faunistik
Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Fledermausspezialistin

Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

Dipl.-Biol. Mechtild Höller • Reuterstraße 55 • 51375 Leverkusen

Projekt: Erschließung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß - hier: ergänzende Untersuchungen bzgl. Fledermäuse, Schleiereule, Rauch-, Mehlschwalbe und sonstiger planungsrelevanter Arten

Auftraggeber:

Helmut Kuttenkeuler
Kuttenkeuler GmbH
Löhestraße 43a
53773 Hennef

Erstellt von:

Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Reuterstraße 55
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
e-Mail: me.hoeller@t-online.de

Inhaltsangabe

1	Vorgehensweise	Seite 1
2	Ergebnisse	Seite 4
4	Konflikte	Seite 8
5	Maßnahmen	Seite 9
6	Zusammenfassung	Seite 11
7	Literatur	Seite 12

1 Vorgehensweise

Nach Absprache mit dem Auftraggeber Herrn Ludwig Kuttenkeuler und in Orientierung an den Vorgaben der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erfolgten kurzfristig zwei Ortsbesichtigungen (11.04.09 und 14.04.09) zwecks Abschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten. Insbesondere sollte auf Hinweise auf die Vogelarten Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe geachtet werden (Suche nach indirekten Hinweisen, z.B. Kot, Gewölle, alte Nester aus 2008). Gleichzeitig wurde bei diesen Begehungen auch nach weiteren Hinweisen zu Fledermäusen und anderen, im Untersuchungsgebiet theoretisch möglichen planungsrelevanten Arten gesucht. Da zum Zeitpunkt der Begehungen noch nicht alle Vogelarten revieranzeigend oder bereits brütend angetroffen werden können, handelt es sich hier um eine Feststellung der Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Begehung im April 2009 bzw. um eine Abschätzung und nicht um eine vollwertige Kartierung.

Über die oben genannte Absprache hinaus wurden im Vorfeld die laut dem Fachinformationssystem („Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, LANUV, 2007) für das Messtischblatt 5109 (Lohmar) genannten planungsrelevanten Arten auf ihr mögliches Vorkommen im Plangebiet hin durchgesehen. Zu den dann im Plangebiet theoretisch möglichen planungsrelevanten Arten wird in der hier vorliegenden Arbeit ebenfalls eingegangen.

Vollständige Liste der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 5109 laut LANUV (2007): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Art	Status im MTB	Einschätzung eines möglichen Vorkommens im Plangebiet
Braunes Langohr	Art vorhanden	**Sommer-Quartier möglich**
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	Quartier unwahrscheinlich, Nahrungsgast möglich
Großer Abendsegler	Art vorhanden	Quartier unwahrscheinlich, Nahrungsgast möglich
Großes Mausohr	Art vorhanden	Quartier unwahrscheinlich, Nahrungsgast möglich
Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	Quartier unwahrscheinlich, Nahrungsgast möglich

Wasserfledermaus	Art vorhanden	unwahrscheinlich
Zwergfledermaus	Art vorhanden	**Sommer-Quartier möglich**
Gelbbauchunke	Art vorhanden	auszuschließen
Kammmolch	Art vorhanden	**möglich**
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	unwahrscheinlich
Kreuzkröte	Art vorhanden	auszuschließen
Laubfrosch	Art vorhanden	auszuschließen
Schlingnatter	Art vorhanden	unwahrscheinlich
Zauneidechse	Art vorhanden	**möglich**
Scharlachlibelle	Art vorhanden	unwahrscheinlich
Baumfalke	sicher brütend	Brut auszuschließen, Nahrungsgast unwahrscheinlich
Bekassine	sicher brütend	erloschen nach 1990
Bekassine	Durchzügler	auszuschließen
Eisvogel	sicher brütend	Brut auszuschließen, Nahrungsgast möglich
Erlenzeisig	sicher brütend	unwahrscheinlich
Feldschwirl	sicher brütend	auszuschließen
Fischadler	Durchzügler	auszuschließen
Flussregenpfeifer	sicher brütend	auszuschließen
Gartenrotschwanz	sicher brütend	**möglich**
Graureiher	sicher brütend	Brut auszuschließen, Nahrungsgast möglich
Grauspecht	sicher brütend	auszuschließen
Grünspecht	sicher brütend	Brut auszuschließen, Nahrungsgast möglich
Habicht	sicher brütend	Brut auszuschließen, Nahrungsgast möglich
Heidelerche	sicher brütend	auszuschließen
Kiebitz	sicher brütend	auszuschließen
Kleinspecht	sicher brütend	unwahrscheinlich
Kranich	Durchzügler	auszuschließen
Mehlschwalbe	sicher brütend	**möglich**
Mittelspecht	sicher brütend	auszuschließen
Mäusebussard	sicher brütend	Brut auszuschließen, Nahrungsgast unwahrscheinlich
Nachtigall	sicher brütend	unwahrscheinlich
Neuntöter	sicher brütend	unwahrscheinlich
Orpheusspötter	sicher brütend	unwahrscheinlich
Rauchschwalbe	sicher brütend	**möglich**
Rotmilan	sicher brütend	Brut auszuschließen, Nahrungsgast unwahrscheinlich
Schleiereule	sicher brütend	Brut auszuschließen, Nahrungsgast möglich
Schwarzkehlchen	sicher brütend	unwahrscheinlich
Schwarzspecht	sicher brütend	auszuschließen
Sperber	sicher brütend	Brut auszuschließen, Nahrungsgast möglich
Teichhuhn	sicher brütend	auszuschließen
Teichrohrsänger	sicher brütend	auszuschließen
Turmfalke	sicher brütend	Brut auszuschließen, Nahrungsgast möglich
Turteltaube	sicher brütend	unwahrscheinlich
Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	auszuschließen
Waldkauz	sicher brütend	Brut auszuschließen, Nahrungsgast unwahrscheinlich
Waldohreule	sicher brütend	Brut auszuschließen, Nahrungsgast möglich
Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	auszuschließen
Wendehals	sicher brütend	unwahrscheinlich
Wespenbussard	sicher brütend	Brut auszuschließen, Nahrungsgast unwahrscheinlich
Wiesenpieper	sicher brütend	auszuschließen
Ziegenmelker	sicher brütend	auszuschließen
Zwergtaucher	sicher brütend	auszuschließen
Edelkrebs	Art vorhanden	auszuschließen
Echter Kiemenfuß	Art vorhanden	auszuschließen

3 Ergebnisse

Fledermäuse allgemein

In Ergänzung zu der Habitateinschätzung bezüglich der Fledermäuse (HÖLLER 2008) erfolgte bei der Begehung am 11.04.2009 eine gründliche Absuche der Scheune von innen und außen auf direkte (Fledermäuse) und indirektere Hinweise (Fledermauskot, Fraßreste) zu Fledermäusen. Ein Nachweis für eine Fledermausbesiedlung konnte nicht erbracht werden eine Besiedlung zu einem späteren Zeitpunkt lässt sich nicht ausschließen. Die Scheune könnte theoretisch von Braunen Langohren und Zwergfledermäusen genutzt werden. Diese Arten suchen Spalten zum Übertagen auf. Große Mausohren hängen frei an der jeweiligen Quartierdecke, dies wäre auf den oberen Böden der Scheune möglich. Jedoch sind diese Böden nicht zugluftfrei und erscheinen daher als Sommerquartier für Große Mausohren ungeeignet.

Schleiereule (*Tyto alba)*

Kurze Beschreibung der Art:

Schleiereulen sind nachtaktiv und fliegen im niedrigen lautlosen Gleitflug, manchmal auch von Ansitzwarten aus ihre Beute an. Diese wird sowohl optisch als auch akustisch geortet. Die Schleiereule tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf und gilt als besonders reviertreu. Als ausgesprochener Kulturfolger bevorzugt die Schleiereule Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Sie lebt in offenen Kulturlandschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden v.a. Weiden sowie die Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben, Säume und Heckenstrukturen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden ungestörte, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Schleiereule kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Brutvogel vor. Im Flachland ist sie nahezu flächendeckend verbreitet, ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im Bereich der Westfälischen Bucht. In den höheren Mittelgebirgsregionen (v.a. im Bergischen Land, Sauer- und Siegerland sowie der Eifel) zeigen sich dagegen deutliche Verbreitungslücken. Die Bestandsgröße kann in Abhängigkeit von strengen Wintern mit hohen Schneelagen stark schwanken. Der nordrhein-westfälische Gesamtbestand wird auf 3.900 Reviere geschätzt (2000-2004).

In den Roten Listen wird die Schleiereule für BRD (2007) und NRW (1996) als ungefährdet geführt. In NRW ist sie jedoch von Naturschutzmaßnahmen abhängig.

Nachweis der Art im Plangebiet:

Es konnten am 11.04.09 und 14.04.2009 im Gebäude und dem direkten Umfeld des Gebäudes weder die Schleiereule noch deren Gewölle oder Kot gefunden werden. Da

Schleiereulen meist direkt an ihren Ruhe- und Nistplätzen die Gewölle abgeben, im vorliegenden Fall aber keine Gewölle gefunden wurden, ist ein Brut-Vorkommen der Schleiereule derzeit im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Mehlschwalbe *(Delichon urbica)*

Kurze Beschreibung der Art:

Die Mehlschwalbe ist ein Kulturfolger. Sie nistet häufig kolonieweise an der Außenseite von Gebäuden. Die Brutzeit beginnt im Mai. Die geschlossenen Schlammnester werden aus lehmigen Erdklümpchen und Pflanzenteilen selbst geformt.

In den Roten Listen wird die Mehlschwalbe für BRD (2007) und NRW (1996) jeweils in der Vorwarnliste geführt.

Nachweis der Art im Plangebiet:

Die Mehlschwalbe brütet grundsätzlich an der Außenfassade von Gebäuden, z.B. unter Dachvorsprüngen. Am Gebäude des Untersuchungsgebietes fanden sich keine Nester und auch keine Reste von älteren Nestern, die auf eine Nutzung des Gebäudes als Brutstätte der Mehlschwalbe hindeuten.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica)*

Kurze Beschreibung der Art:

Die Rauchschwalbe ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt sie als häufiger Brutvogel auf. Rauchschwalben sind ausgesprochene Kulturfolger, die in offenen Landschaften mit landwirtschaftlich geprägter Struktur vorkommen. Die Art kann als Indikator für eine kleinbäuerliche, eher extensiv genutzte Kulturlandschaft angesehen werden. Die Dichte wird mit zunehmender Verstädterung geringer, so dass sie in typischen Großstadtlandschaften völlig fehlt. Die Nester werden in Gebäuden (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) gebaut. Die offenen Schlamm- und Strohnester werden aus lehmigen Erdklümpchen und Pflanzenteilen selbst geformt. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Rauchschwalbe kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend als Brutvogel vor. Der Bestand wird auf 120.000-150.000 Reviere geschätzt (2000-2004).

In den Roten Listen wird die Rauchschwalbe für BRD (2007) in der Vorwarnliste geführt und in NRW (1996) gilt sie als gefährdet (3)

Nachweis der Art im Plangebiet:

Im Gebäude des Untersuchungsgebietes fanden sich keine Nester und auch keine Reste von älteren Nestern, die auf eine Nutzung des Gebäudes als Brutstätte der Rauchschwalbe hindeuten.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus)*

Kurze Beschreibung der Art:

Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Als ursprüngliche Lebensräume wurden reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Auengehölze, Feldgehölze, Alleen und lichte Mischwälder genutzt. Mittlerweile konzentrieren sich die Hauptvorkommen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften. Das Nest wird in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte April, mit einer 12-14 Tage langen Brutzeit. Der Gartenrotschwanz kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Brutvogel vor. Verbreitungsschwerpunkte bilden die verbliebenen Heidelandschaften in den Bereichen Senne, Borkenberge, Depot Brüggen-Bracht. Der Bestand wird auf 4.500-5.000 Reviere geschätzt (2000-2004).

In den Roten Listen gilt der Gartenrotschwanz für BRD (2007) als ungefährdet, wird für NRW (1996) jedoch als gefährdet (3) geführt.

Nachweis der Art im Plangebiet:

Es konnten zwei Nester gefunden werden, die im Vorjahr entweder vom Gartenrotschwanz oder Hausrotschwanz genutzt wurden. Eines der Nester befindet sich in einem Mauerloch des Gebäudes, ein zweites in direkter Gebäudenähe in einem kleinen Vogelhaus. Zum Zeitpunkt der Begehungen 11.04.09 und 14.04.2009 wurden anderenorts bereits revieranzeigende Hausrotschwänze gefunden. Im Plangebiet fand sich dagegen bei den Begehungen kein Hausrotschwanz. Der Gartenrotschwanz besetzt sein Brutrevier erst später. Somit ist es möglich, dass es sich hier um einen Brutplatz des Gartenrotschwanzes handelt, der aber aufgrund des Zeitpunktes der Begehungen noch nicht erfasst werden konnte.

Kammmolch (*Triturus cristatus)*

Kurze Beschreibung der Art:

Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große geschlossene Waldbereiche mit größeren, tiefen Stillgewässern besiedelt. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Wälder, Gebüsche und Hecken, die meist in Nähe der Laichgewässer gelegen sind. Der Kammmolch hat die längste aquatische Phase unter allen heimischen Molcharten, die vom zeitigen Frühjahr (Ende Februar/März) bis zum Spätsommer (August/September) reichen kann. Im Februar und März verlassen die Tiere ihre Winterquartiere, und wandern nachts zu den

Laichgewässern. Ab August verlassen die Jungmolche das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammmolche verlassen nach der Fortpflanzungsphase das Laichgewässer und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Der Kammmolch ist eine europäische Art, die in ganz Deutschland verbreitet ist. Der Verbreitungsschwerpunkt der Art liegt im Flachland. Deutlich weniger Vorkommen sind aus dem Bergland bekannt.

In den Roten Listen wird der Kammmolch für BRD (1997) und NRW (1998) jeweils als gefährdet (3) geführt.

Nachweis der Art im Plangebiet:

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist jahreszeitbedingt grundsätzlich noch keine Erfassung des Kammmolches im Landhabitat möglich. Eine Nutzung des Plangebietes (als Landhabitat) durch den Kammmolch ist zwar theoretisch möglich (im Umfeld des Plangebietes existiert ein Teich und das Plangebiet könnte als Landlebensraum mit Tagesverstecken dienen), ist aber eher unwahrscheinlich. Der nahegelegene Teich ist ein Ententeich und stellt das einzige Gewässer im Umfeld dar. Er ist somit räumlich isoliert, was eine Besiedlung durch den Kammmolch unwahrscheinlicher macht. Zudem sind die Strukturen des Teichs für den Kammmolch eher ungünstig. Mit seiner Größe und Tiefe und dem wahrscheinlich vorhandenem Fischbesatz ist der Teich für den Kammmolch als eher ungeeignet anzusehen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Kurze Beschreibung der Art:

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken, wie Kleinsäugerbauen oder natürlichen Hohlräumen, aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Das Weibchen legt die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen ab. Je nach Witterung schlüpfen nach 2-3 Monaten die jungen Eidechsen von August bis September. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Verbreitungsschwerpunkte liegen in NRW im Flachland im Bereich des Münsterlandes und am Niederrhein. Nur wenige Vorkommen sind aus dem Bergischen Land bekannt.

In den Roten Listen wird die Zauneidechse für BRD (1997) als gefährdet (3) und für NRW (1998) als stark gefährdet (2) geführt.

Nachweis der Art im Plangebiet:

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist jahreszeitbedingt grundsätzlich noch keine Erfassung der Zauneidechse möglich. Ein Vorkommen im Plangebiet ist zwar theoretisch möglich, jedoch ist dieses potenziell geeignete Habitat (Brachen mit offenen Bodenstellen) erst kurzfristig entstanden, zudem kleinstflächig und isoliert gelegen. Eine Besiedlung durch die Zauneidechse ist daher nicht sehr wahrscheinlich, aber auch nicht völlig auszuschließen. Gegen ein Vorkommen spricht jedoch auch das Vorhandensein von Hunden und Katzen, die gerade in Ortsrandbereichen als Fressfeinde der Zauneidechse fungieren können.

4 Konflikte

Fledermäuse

Siehe Höller 2008.

Schleiereule (*Tyto alba)*

Für die Schleiereule ergeben sich derzeit keine Konflikte durch die Planung.

Mehlschwalbe *(Delichon urbica)*

Für die Mehlschwalbe ergeben sich derzeit keine Konflikte durch die Planung.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica)*

Für die Rauchschwalbe ergeben sich derzeit keine Konflikte durch die Planung.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus)*

Es könnte zu einem Verlust eines Brutreviers durch die Planung kommen. Letztlich würde jedoch erst eine Kontrolle während der Brutzeit ab Mai eine sichere Aussage liefern.

Kammmolch (*Triturus cristatus)*

Konflikte für den Kammmolch werden nicht erwartet, da eine Besiedlung des nahegelegenen Ententeiches und des Plangebietes (als Landhabitat) unwahrscheinlich erscheint. Eine letzte Gewissheit würde jedoch erst eine im Sommer durchzuführende Kontrolle der theoretisch möglichen Tagesverstecke des Plangebietes erbringen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Konflikte für die Zauneidechse werden eher nicht erwartet, sind aber nicht mit Sicherheit auszuschließen. Eine sichere Aussage zu möglichen Konflikten oder zum Ausschluss von Konflikten kann erst eine Kontrolle im Zeitraum Mai bis einschließlich September ergeben.

5 Maßnahmen

Sollten aus terminlichen Gründen keine weiteren Untersuchungen zur Fledermaus- und Vogelfauna möglich sein, sind aus Gründen der Vorsorgepflicht folgende Maßnahmen einzuhalten:

Fledermäuse allgemein

Die in der Habitateinschätzung vom 29. 09. 2008 beschriebene Maßnahmen in Bezug auf die Fledermäuse sind weiterhin zu beachten (HÖLLER 2008).

Vögel allgemein

- **Bauzeitbeschränkung**

Die für die Fledermäuse vorgegebenen Zeiten für die Baufeldräumung mit Abbruch der Scheune von Mitte Oktober bis Anfang März gelten ebenso für die Vogelfauna.

- **Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) für Vögel**

Um den möglichen Verlust eines Brutplatzes des Gartenrotschwanzes auszugleichen, müssen handelsübliche Halbhöhlen-Nistkästen als Ersatz im näheren Umfeld und unter fachkundiger Leitung angebracht werden. Das Vorgehen wird im Kapitel Maßnahmen unter Gartenrotschwanz ausführlich beschrieben.

Schleiereule (*Tyto alba)*, Mehlschwalbe *(Delichon urbica)*, Rauchschwalbe (*Hirundo rustica)*

Für die diese Arten sind aufgrund fehlender Konflikte keine Maßnahmen notwendig.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus)*

Ob der Gartenrotschwanz tatsächlich im Plangebiet brütet, kann nur eine Kontrolle während der Brutzeit ab Mai ergeben. Sollte diese Kontrolle nicht erfolgen, muss von einem Verlust eines Brutplatzes ausgegangen werden (worst-case). Für diesen Fall ergibt sich die im Folgenden beschriebene Maßnahme:

Um den möglichen Verlust eines Brutplatzes auszugleichen, können handelsübliche Halbhöhlen-Nistkästen als Ersatz aufgehängt werden. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass jeder Halbhöhlen-Nistkasten auch angenommen wird, sollten mindestens drei Halbhöhlen-Nistkästen angebracht werden. Als Standort der Halbhöhlen-Nistkästen dient das neu zu errichtende Gebäude. Die Halbhöhlen-Nistkästen sollten wettergeschützt und im Übergang zur offenen Landschaft (also am westlichen Rand des Plangebietes) angebracht werden. Es ist darauf zu achten, dass die Halbhöhlen-Nistkästen nicht von Katzen erreicht werden können. Auch hat das Anbringen bis spätestens April zu erfolgen, um rechtzeitig dem Nistplatz suchenden Gartenrotschwanz zur Verfügung zu stehen.

Kammmolch (*Triturus cristatus)*

Konflikte für den Kammmolch werden zwar nicht erwartet, um aber eine letzte Gewissheit zu erlangen, müsste im Sommer eine Kontrolle der theoretisch möglichen Tagesverstecke durchgeführt werden. Sollten sich dann entgegen der Erwartung Kenntnisse über eine Nutzung des Plangebietes ergeben, so ist anhand der Art und Weise der Nutzung über mögliche Maßnahmen zu entscheiden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Konflikte für die Zauneidechse werden eher nicht erwartet, sind aber nicht mit Sicherheit auszuschließen. Für eine sichere Aussage zum im geringen Maß möglichen Vorkommen der Zauneidechse sind Kontrollen im Zeitraum Mai bis einschließlich September notwendig.
Sollten sich dann entgegen der Erwartung Kenntnisse über eine Nutzung des Plangebietes ergeben, so ist anhand der Art und Weise der Nutzung über mögliche Maßnahmen zu entscheiden.

Fazit

Ob bei korrekter Durchführung der o.g. Maßnahmen dennoch Konflikte für die planungsrelevanten Arten auftreten, die einen der Verbotstatbestand nach § 19 (3) BNatSchG, § 42 (1) BNatSchG darstellen, lässt sich auf Grund der beiden Begehungen (11.04.09 und 14.04.09) nicht abschließend beantworten. Dazu sind weitergehende Untersuchungen notwendig. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

6 Zusammenfassung

Nach den Vorgaben der ULB des Rhein-Sieg-Kreises und im Auftrag von Herrn Ludwig Kuttenkeuler erfolgten zwei Begehungen (11.04.09 und 14.04.09) zwecks Abschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wie Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe. Dabei wurde nach indirekten Hinweisen, z.B. Kot, Gewölle, alte Nester aus 2008) gesucht. Gleichzeitig wurde bei diesen Begehungen auch nach weiteren Hinweisen zu Fledermäusen und anderen, im Untersuchungsgebiet theoretisch möglichen planungsrelevanten Arten gesucht. Da zum Zeitpunkt der Begehungen noch nicht alle Vogelarten revieranzeigend oder bereits brütend angetroffen werden können, handelt es sich hier um eine Abschätzung.

Auf planungsrelevante Arten der Fachinformationssystem (LANUF 2008) für das MTB 5109 wird in dieser Arbeit eingegangen. Die Untersuchungen der Scheune ergaben keine Hinweise auf Fledermäuse, Schleiereule, Mehl- und Rauchschwalbe. Es wurden 2 Nester aus dem vergangenen Jahr gefunden. Diese können vom Hausrotschwanz oder vom Gartenrotschwanz stammen. Eine sichere Aussage ist derzeit nicht möglich. Ein mögliches Vorkommen von Kammmolch und Zauneidechse wird diskutiert. Die Wahrscheinlichkeit von Vorkommen der beiden Arten im Plangebiet wird als gering angesehen. Auch hier ist aufgrund der beiden Begehungen im April 2009 keine abschließende Aussage möglich.

Es werden Konflikte dargestellt, die aufgrund der beiden Begehungen im April 2009 erkennbar sind. Zu Konflikten bezüglich der Fledermausfauna wird auf HÖLLER 2008 verwiesen. Durch den Eingriff könnte es zum Verlust von Brutplätzen des Hausrotschwanzes kommen. Konflikte für Kammmolch und Zauneidechse werden nicht erwartet. Sicher Aussagen sind erst nach weiteren Kartierungen möglich. Neben den bereits für die Fledermäuse in HÖLLER 2008 aufgeführten, werden Maßnahmen für die Vögel beschreiben wie eine Bauzeitenbeschränkung. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – hier Ausbringung von Nistkästen als Ersatz für die verloren gehenden Nistplätze – sind für den Gartenrotschwanz erforderlich.

Diese Maßnahmen müssen aus Gründen der Vorsorgpflicht und des Artenschutzes eingehalten werden.

Ob bei korrekter Durchführung der o.g. Maßnahmen dennoch Konflikte für die planungsrelevanten Arten auftreten, die einen der Verbotstatbestand nach § 19 (3) BNatSchG, § 42 (1) BNatSchG darstellen, lässt sich auf Grund der beiden Begehungen (11.04.09 und 14.04.09) nicht abschließend beantworten.

7 Literatur

BEUTLER et al. (1997): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia). In: BfN (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schr.R. f. Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 15; Bonn-Bad Godesberg.

GRO & WOG (1996): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. In: LÖBF (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung. – LÖBF-Schr.R. 17; Recklinghausen.

HÖLLER (2008): Projekt: Erschließung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß - hier: Einschätzung zu Habitatpotenzialen bezüglich der Fledermausfauna, unveröff. Gutachten im Auftrag von Helmut Kuttenkeuler GmbH.

LANUV (2007): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. - www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de

SCHLÜPPMANN, M. & GEIGER, A. (1998): Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen. In: LÖBF (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17; Recklinghausen.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands; 4. Fassung, 30. November 2007; Heft 44 der Berichte zum Vogelschutz.

Leverkusen, 16. September 2009

gez. Dipl.-Biologin Mechtild Höller

Reuterstraße 55
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
E-Mail: me.hoeller@t-online.de

Bisherige Darstellung:

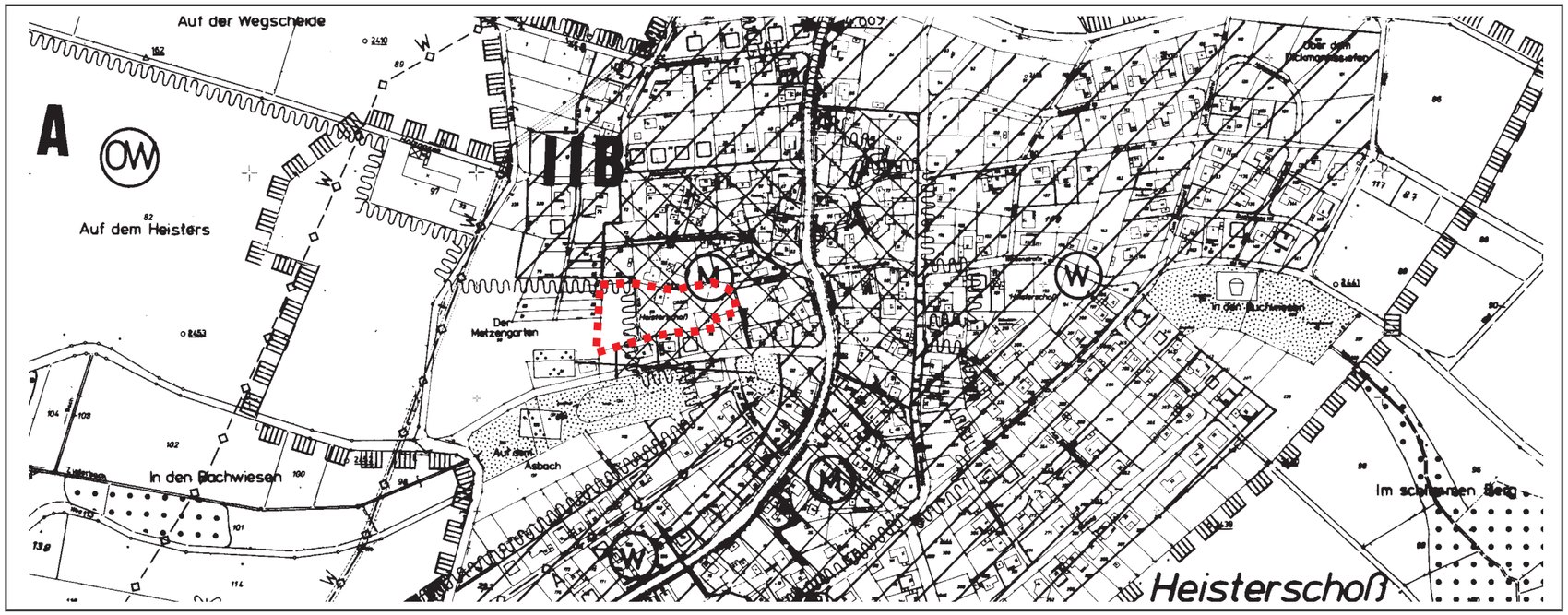

Geänderte Darstellung:

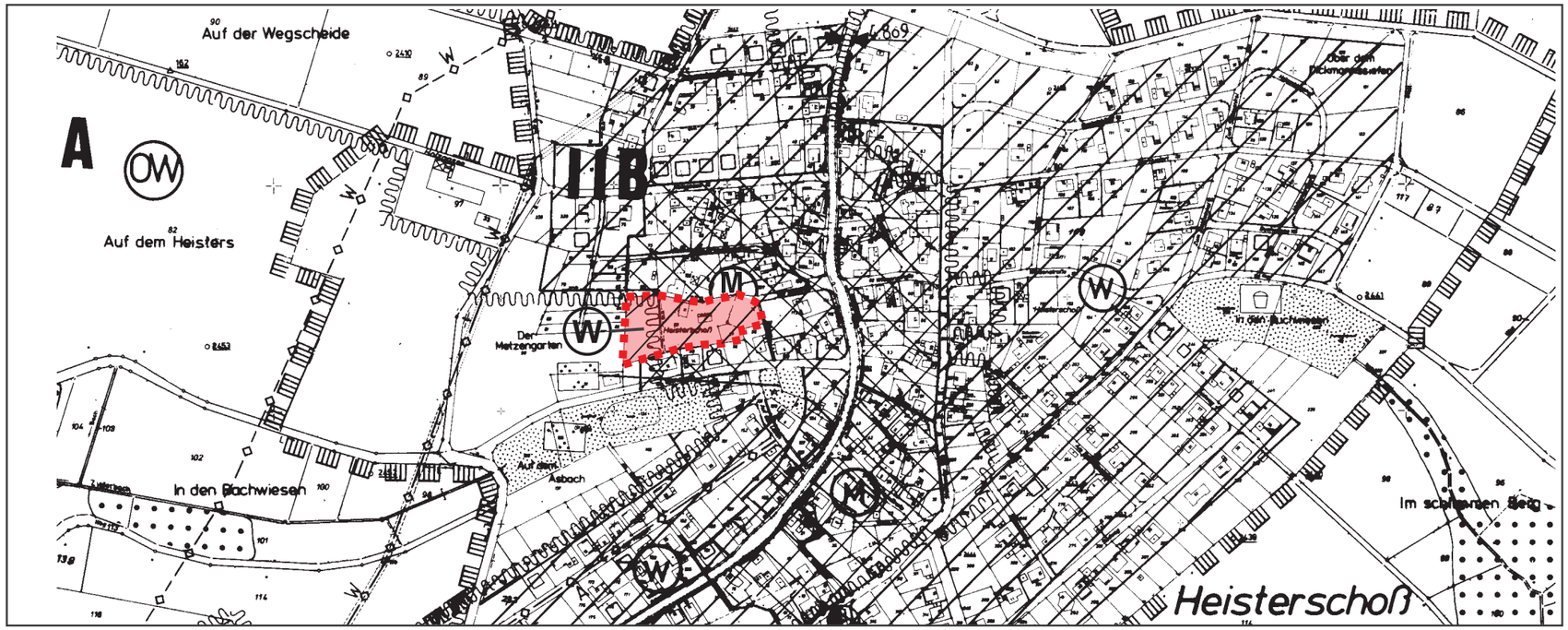

Übersicht

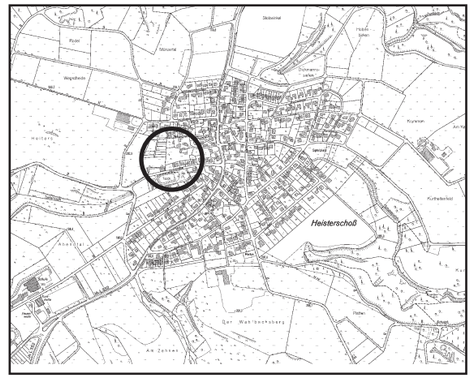

Planzeichenerklärung

Vor Änderung wirksame Ausweisung
(Bisherige Darstellung)

M — Gemischte Bauflächen

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtl. Festsetzungen

Ausweisung gem. Änderung
(Geänderte Darstellung)

W — Wohnbauflächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 17.2 Heisterschoß - West 11. Änderung

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB

M 1:5000

Stand: 04.03.2010

Ausfertigung: Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Büro für Faunistik
Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Fledermausspezialistin

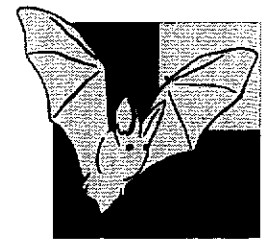

Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

Dipl.-Biol. Mechtild Höller • Reuterstraße 55 • 51375 Leverkusen

Projekt: Erschließung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß - hier: Einschätzung zu Habitatpotenzialen bezüglich der Fledermausfauna

Erstellt von:

Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Reuterstraße 55
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
e-Mail: me.hoeller@t-online.de

Inhaltsangabe

1	Anlass und Fragestellung	Seite 1
2	Beurteilung der Landschaftsstrukturen im Plangebiet auf ihre Eignung als Fledermaus-Habitate	Seite 1
3	Erkennbare Konflikten	Seite 2
4	Maßnahmen	Seite 3
5	Zusammenfassung	Seite 4
6	Literatur	Seite 5

1 Anlass und Fragestellung

Im Rahmen der Erschließung „Zur Hütte" in Hennef Heisterschoß erfolgte am 25. September 2008 im Auftrag von Herrn [redacted] eine Tagesbegehung im Plangebiet. Ziel der Begehung war, die vorgefundenen Landschaftsstrukturen auf ihre Habitatpotenziale in Bezug auf Fledermäuse (Jagdgebiete, Flugrouten, Fledermaus-Quartiere) zu beurteilen.

Die Ordnung der Fledertiere gilt in Deutschland als die am stärksten gefährdete Säugetiergruppe. Alle heimischen Fledermausarten gehören gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) zu den „streng geschützten Arten"(§ 10, BNatSchG). Auf alle Fledermausarten treffen die allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 42 (1) BNatSchG zu. Bei unvermeidlichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Lebensstätten gelten die Bestimmungen aus § 19 BNatSchG.

2 Beurteilung der Landschaftsstrukturen im Plangebiet auf Eignung als Fledermaus-Habitate

Fledermäuse sind für ihr Überleben auf eine Vielzahl von Teillebensräumen angewiesen. Sie benötigen Sommer- und Winterquartiere sowie nahrungsreiche Jagdhabitate. Daneben nutzen einige Arten, wie z.B. Bart- und Fransenfledermäuse für ihre Transferflüge zwischen

Quartieren und Jagdhabitaten linienförmige Strukturen (Flugstraßen) wie Hecken, Feldgehölze, Waldränder (LIMPENS 1993; SIMON et al. 2004).

Laut FIS (Fachinformationssysteme) der LANUF ehem. LÖBF (2008) können im Plangebiet, das zum Messtischblatt 5209 gehört, folgenden Fledermausarten potenziell vorkommen:

- Großer Abendsegler – Nyctalus noctula
- Wasserfledermaus – Myotis daubentoni
- Zweifarbfledermaus – Vespertilio murinus
- Zwergfledermaus – Pipistrellus pipistrellus

Das Vorkommen weiterer Arten ist theoretisch möglich.

Jagdhabitate und Flugstraßen

Als mögliche Jagdhabitate kann die Ruderalfläche z.B. für Zwerg- und Langohrfledermäuse fungieren.

Potenzielle Jagdhabitate und Leitlinien (Flugstraße) z.B. für Zwerg- und Wasserfledermäuse stellen die Hecken- und Gehölzstrukturen der Grundstücke „Teichstraße", die im Süden an die Eingriffsfläche grenzen dar. Diese gehören nicht zum Plangebiet, jedoch werden die dort entlang fliegenden Tiere Teile der Planfäche überfliegen.

Potenzielle Fledermausquartiere

Potenzielle Sommerquartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse wie Zwergfledermäuse bietet die ehemalige Scheune mit Mauerrissen und Spalten im Gebälk. Da das Gebäude nach Norden hin offen und daher nicht frostsicher ist, kann eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden.

3 Erkennbare Konflikte

Durch die Planung geht das potenzielle Jagdhabitat (Ruderalfläche) verloren. Der Baubetrieb kann zu einer Störung der Flugstraße im Süden der Eingriffsfläche führen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere bei ihren Transferflügen die südlichen Bereiche der Planfläche steifen. Durch die Baufeldräumung kommt es zum Verlust der potenziellen Fledermausquartiere in der ehemaligen Scheune.

Ob die Konflikte für die lokale Fledermausfauna erheblich sind und Konflikte auftreten, die einen der Verbotstatbestand nach § 19 (3) BNatSchG, § 42 (1) BNatSchG oder Art. 12 (1) FFH-RL darstellen, lässt sich auf Grund der Habitateinschätzung bezüglich der Fledermausfauna nicht beantworten. Dazu sind weitergehende Untersuchungen notwendig. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

4 Maßnahmen

Sollten aus terminlichen Gründen keine weiteren Untersuchungen zur Fledermausfauna möglich sein, sind aus Gründen der Vorsorgepflicht folgende Maßnahmen einzuhalten:

Bauzeitbeschränkung

Die Baufeldräumung mit Abbruch der Scheune muss außerhalb der Wochenstuben-, Paarungs- und Wanderzeit der Fledermäuse erfolgen. Die Baufeldräumung kann also von Mitte Oktober bis Anfang März erfolgen.

Um eine Störung der Fledermäuse durch den Baubetrieb gering zu halten, sollten die Arbeiten nicht in den Abend- und Nachtstunden erfolgen.

Ökologische Baubegleitung

Aus Gründen der Vorsorgepflicht sollte die Scheune auch im Winterhalbjahr zeitnah vor dem Abriss auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Bei Nachweisen von Fledermäusen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu klären, wie dann verfahren wird.

Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) für Fledermäuse

Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Fledermausquartiere in der Scheune sollten vor Baubeginn etwa 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (z.B. Fledermausrundhöhle 2F mit doppelter Vorderwand der Fa. Schwegler und Fledermausflachkasten nach Dr. Nagel, Fa. Strobel) unter fachkundiger Leitung im näheren Umfeld ausgebracht werden.

5 Zusammenfassung

Zur Einschätzung der Habitatpotenziale bezüglich der Fledermausfauna im Plangebiet der Erschießung „Zur Hütte" in Hennef Heisterschoß erfolgte am 24. September 2008 eine Tagesbegehung im Plangebiet.

Das Untersuchungsgebiet grenzt im Süden an linienförmige Strukturen (Heckenstrukturen der Grundstücke „Teichstraße"), die zum einen als Jagdhabitat, zum anderen als Leitlinien (Flugstraßen) z.B. für Zwergfledermäuse fungieren können. Diese Strukturen liegen außerhalb des Plangebietes. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere bei ihren Transfer- und Jagdflügen die südlichen Bereiche der Planfläche steifen. Weitere potenzielle Jagdhabitate bieten Ruderalflächen.

Die ehemalige Scheune weist mit Spalten im Gebälk potenzielle Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse z.B. Zwergfledermäusen auf.

Bereits jetzt erkennbare Konflikte, die bei Umsetzen der Planung für Fledermäuse entstehen können, werden beschrieben z.B. der Verlust von potenziellen Fledermausquartieren in der ehemaligen Scheune. Zur Klärung der Erheblichkeit dieser Konflikte, müssen weitere Untersuchungen geplant werden. Sollte dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, werden Maßnahmen zur Minderung der erkennbaren Konflikte, wie terminierte Baufeldräumung, ökologische Baubegleitung und Schaffung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) beschrieben. Diese Maßnahmen müssen aus Gründen der Vorsorgpflicht und des Artenschutzes eingehalten werden.

Ob die Planung einen der Verbotstatbestand nach § 19 (3) BNatSchG, § 42 (1) BNatSchG oder Art. 12 (1) FFH-RL berührt, lässt auf Grund dieser Einschätzung zu Habitatpotenzialen im Plangebiet bezüglich der Fledermäuse nicht abschießend beantworten.

5 Literatur

FFH-RICHTLINIEN (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien): Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 25. März 2002

LANUF ehem. LÖBF (2008): FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten", www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de. Zugriff am 25. 09. 2008.

LIMPENS, H.J.G.A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren, Nyctalus (NF.), Berlin 4, Band 6, S. 561-575.

MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.

Leverkusen, 29. September 2008
gez. Dipl.-Biologin Mechtild Höller

Reuterstraße 55
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
E-Mail: me.hoeller@t-online.de

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Bebauungsplan Nr. 17.2 Heisterschoß- West
11. Änderung 'Zur Hütte'

Begründung

STADT HENNEF (SIEG)

Bebauungsplan Nr. 17.2
- Heisterschoß- West –
11. Änderung 'Zur Hütte'

Begründung

Entwurf gem. § 13 a i.V.m. § 3 (2) BauGB

Stand: 04.03. 2010

Stadt Hennef (Sieg)
- Amt für Stadtplanung und -entwicklung -

ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU
Bauassessorin Dipl.-Ing. Erika Grobe-Kunz
Reichenberger Str. 7 - 53604 Bad Honnef

Tel.: 02224 – 94 09 93
Fax: 02224 – 94 09 04
E-Mail: info@grobe-kunz.de

Der Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West, 11. Änderung – 'Zur Hütte' wurde in Zusammenarbeit mit dem Planungsamt der Stadt Hennef erstellt

unter Mitwirkung von:

● Plangrundlage:
Vermessungsbüro Amberge und Alex
Bahnhofstraße 23
53721 Siegburg

● Städtebaulicher Entwurf:
MERTEN Architekten
Dipl.-Ing. Roman Merten
Bergische Straße 33
53773 Hennef

● Erschließungsplanung:
Ingenieur-Partnerschaft
Goyke • Russkamp • Eckstein
Kaiser-Wilhelm-Platz 12
53721 Siegburg

● Bauleitplanung:
ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU
Bauass. Dipl.-Ing. Erika Grobe-Kunz
Reichenberger Straße 7
53604 Bad Honnef

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans

1.1 Verfahrensbeschleunigung durch Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

2. Der Bebauungsplan im Bezug zur vorbereitenden Bauleitplanung und zu sonstigen Planungsvorgaben

2.1 Flächennutzungsplan
2.2 Geltendes Satzungsrecht
2.3 Landesplanerische Vorgaben
2.4 Landschaftsschutz, Naturschutz
2.5 Wasserschutz

3. Bestandsaufnahme

3.1 Lage des Plangebietes, räumlicher Geltungsbereich
3.2 Derzeitiger Zustand und Nutzung des Plangebietes
3.3 Umliegende Nutzung
3.4 Eigentumsverhältnisse
3.5 Altlasten, Immissionen
3.5.1 Altlasten
3.5.2 Immissionen

4. Planungskonzept, Bebauungsplan-Festsetzungen

4.1 Nutzung
4.2 Erschließung
4.2.1 Öffentlicher Nahverkehr
4.2.2 Kraftfahrzeug-, Fußgänger- und Radverkehr
4.2.3 Ruhender Verkehr
4.2.4 Ver- und Entsorgung
4.3 Grünordnerische Maßnahmen, Maßnahmen zum Natur- und Trinkwasserschutz
4.3.1 Grünordnung
4.3.2 Naturschutz
4.3.3 Trinkwasserschutz

5. Statistik

6. Kosten

7. Anhang

8. Anlagenverzeichnis

1. Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans

Bereits im Jahre 1985 führte die Stadt Hennef ein Aufstellungsverfahren für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West durch. Der Plan wurde jedoch nicht rechtskräftig.

In der Zwischenzeit sind um den Geltungsbereich herum neue Baugebiete entstanden, so dass die Brachflächen des Plangebietes wie eine Insel zwischen der südlichen Straßenrandbebauung 'Zum Metzengarten' und der nördlichen Randbebauung der Teichstraße liegen. Die geplante Arrondierung ist städtebaulich wünschenswert und wird die geplante Wohnanlage und die beiden bestehenden Wohngebiete zu einer zusammenhängenden Siedlungseinheit zusammenfügen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 17.2 aus dem Jahre 1985 (s. Abb. 1, Planausschnitt) setzt für die Flächen des Plangebietes ein 'Dorfgebiet' nach § 5 BauNVO fest. Dorfgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und dem Wohnen. Diese Nutzung entspricht nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielsetzungen, so dass für deren Umsetzung die Änderung des Bebauungsplans erforderlich ist.

Abb. 1: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17.2 vom 08.03.1985

Ende 2007 legte der Eigentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke der Stadt Hennef ein städtebauliches Konzept zur Errichtung von ca. 8 Einfamilienhäusern einschließlich der dazu gehörenden Erschließungsanlagen vor und stellte den Antrag, hierfür die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Er erklärte sich gegenüber der Stadt Hennef bereit, alle erforderlichen städtebaulichen Planungsleistungen für das durchzuführende Bauleitplanverfahren auf eigene Kosten zu erbringen.

Am 27.11.2007 fasste der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz den Beschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West – 'Zur Hütte'.

Zunächst umfasste der Geltungsbereich - neben den von der Investorenplanung betroffenen Flächen - weitere, überwiegend bereits bebaute Privatgrundstücke mit

dem Ziel, das Planungsrecht für den gesamten Bereich zwischen 'Zum Metzengarten' im Norden und Teichstraße im Süden den veränderten Erfordernissen anzupassen, d.h. an Stelle des im derzeit (seit 1985) noch rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten 'Dorfgebietes' (§ 5 BauNVO) ein 'Allgemeines Wohngebiet' gemäß § 4 BauNVO festzusetzen. Aus organisatorischen Gründen wurde der Geltungsbereich jedoch wieder reduziert, so dass er jetzt ausschließlich die im Eigentum des Investors befindlichen Grundstücke umfasst.

Das Plangebiet liegt inmitten eines bereits bestehenden Siedlungsgebietes, im Westen reicht es mit etwa einem Drittel der Gesamtfläche in den Außenbereich.

Der Beschluss vom 27.11.2007 beinhaltete die Planung von 8 Einfamilienhäusern, von denen 3 im Außenbereich und in der Wasserschutzzone II A lagen. Nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden vom Wahnbachtalsperrenverband und vom Rhein-Sieg-Kreis erhebliche Bedenken geäußert.

Gemäß der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre seien in der Wasserschutzzone II A Bebauungspläne verboten, soweit diese generell Bebauungsverdichtungen oder Bebauungsausweisungen zulassen oder das Einfügen von baulichen Anlagen und sonstigen vergleichbaren Nutzungen in unmittelbarer Nähe zu den Quellbereichen oder Ufern der Gewässer vorsehen. Maßgebend für die Abgrenzung der Schutzzone war hier, nach Aussage der Bezirksregierung Köln, der unterhalb des Plangebietes liegende Teich, der direkte Verbindung zum unterhalb beginnenden Gewässer hat, welches in die Talsperre mündet.

Die hier geplante Errichtung von 8 Einfamilienhäusern könne nicht mehr als Einzelfall interpretiert werden. Daher könne eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre nicht in Aussicht gestellt werden.

Die geplante Erweiterung des Bebauungsplangebietes im Bereich der Wasserschutzzone II A der Wahnbachtalsperre sei demnach zurückzunehmen.

Der Eigentümer ließ daraufhin die Planung überarbeiten. Die überbaubare Fläche wurde auf den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17.2 reduziert. Die Anzahl der Gebäude wurde auf 6 Einzelhäuser reduziert (ohne das im Geltungsbereich WA 1 bereits gebaute Doppelhaus) und die Grünfläche im Westen des Geltungsbereiches von Bebauung freigehalten. Sie wird bis auf einen Abstand von 6 m zur überbaubaren Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Hausgärten' festgesetzt.

1.1 Verfahrensbeschleunigung durch Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Durch die Planung werden keine Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, begründet. Der Umweltschutz, insbesondere die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden nach vorliegendem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt. Auf Grund dieser Voraussetzungen wird der Bauleitplan, auf der Grundlage des § 13 a BauGB, im beschleunigten Verfahren aufgestellt (sog. 'Bebauungsplan der Innenentwicklung'), um möglichst zügig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur

Ausweisung von neuem Wohnbauland zu schaffen. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB:

- es wird keine Umweltprüfung durchgeführt
- es werden kein Umweltbericht nach § 2 a BauGB erstellt und keine Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- eine zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird nicht erstellt
- es erfolgt keine Überwachung nach § 4 c BauGB (Monitoring).

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird jedoch nicht abgesehen, das Bauleitplanverfahren wird zweistufig durchgeführt.

Die Vorschriften des Artenschutzes (§ 39 ff. BNatSchG) bleiben unberührt und finden bezüglich des Schutzes heimischer Fledermäuse sowie sonstiger planungsrelevanter Arten Anwendung.

2. Der Bebauungsplan im Bezug zur vorbereitenden Bauleitplanung und zu sonstigen Planungsvorgaben

2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hennef stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes als 'Gemischte Bauflächen' (M) und etwa ein Drittel im Westen des Bebauungsplan-Geltungsbereiches als 'Flächen für die Landwirtschaft' dar (s. Abb. 1).

Im Wege der Berichtigung wird der Flächennutzungsplan zu einem späteren Zeitpunkt angepasst (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die gesamte Fläche des Plangebietes wird künftig als 'Wohnbaufläche' dargestellt.

Die nachrichtlich übernommene 'Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen' im Flächennutzungsplan 1992 ist veraltet und entspricht nicht mehr der aktuellen Fachplanung bzw. der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre vom 14. Mai 1993.

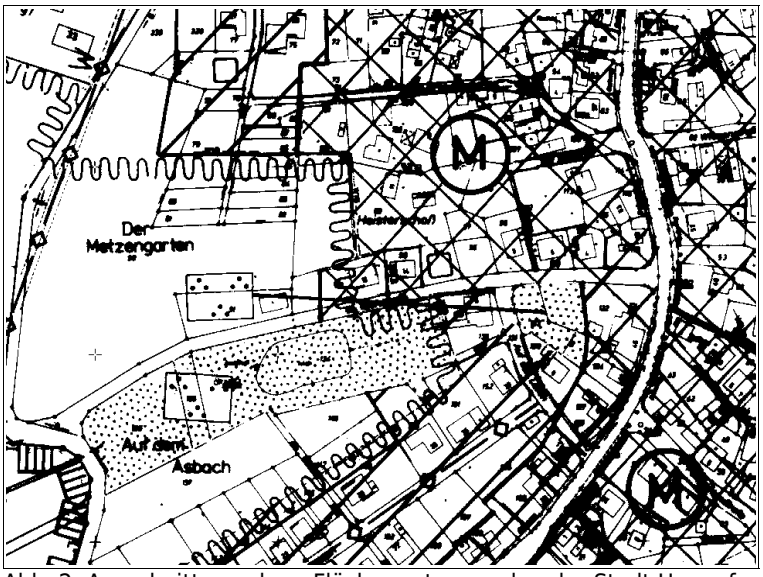

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hennef

2.2 Geltendes Satzungsrecht

Der seit dem 08.03.1985 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 17.2 Heisterschoß-West setzt für das Plangebiet 'Dorfgebiet' nach § 5 BauNVO fest (s. Abschnitt 1 und Abb. 1). Mit Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 treten die von ihm überdeckten Festsetzungen insoweit außer Kraft.

2.3 Landesplanerische Vorgaben

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, Dezember 2006 sieht für das Plangebiet 'Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich' vor. Dieser Bereich umfasst gemäß Abschnitt 2.1.1 der 'Textlichen Darstellung' zum Regionalplan neben den allgemeinen Freiraum- und Agrarberei-

chen u.a. Siedlungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle. Diese Schwelle liegt gemäß 'Erläuterungen' zu den Zielen der Regionalplanung bei 2.000 Einwohnern (derzeitige Einwohnerzahl von Heisterschoß ca. 1.300). Der Verzicht auf eine Darstellung der kleinen Ortsteile als Siedlungsbereiche hat 'weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung dieser Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung solcher Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln. Dies kommt in Betracht zur Bestandssicherung und zur städtebaulich sinnvollen Abrundung vorhandener Ortschaften..... ' (Zitat).

2.4 Landschaftsschutz, Naturschutz

Der Geltungsbereich liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.

2.5 Wasserschutz

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Wahnbachtalsperre, er wird den Wasserschutzzonen II A und II B – innerer Bereich – zugeordnet. Die Planung sieht keine bebaubaren Flächen außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 17.2 vor, die geplante Bebauung orientiert sich an der vorhandenen.

Zu beachten sind die Regelungen der 'Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre) vom 14. Mai 1993, auf deren Grundlage für das geplante Vorhaben eine Genehmigungspflicht besteht.

Die Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre kann beim Planungsamt der Stadt Hennef zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

3. Bestandsaufnahme

3.1 Lage des Plangebietes, räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West, 11. Änderung – 'Zur Hütte' liegt im Stadtgebiet von Hennef in der Gemarkung Happerschoß, Flur 8, im Stadtteil Heisterschoß und umfasst die Flurstücke 97, 98 und 99.

Heisterschoß ist der nördlichste Ortsteil von Hennef, die Stadtgebietsgrenze liegt etwa 500 m vom Ortsteilrand entfernt. Aufgrund seiner exponierten Höhenlage hat Heisterschoß sich zu einem begehrten Wohnstandort entwickelt, zurzeit leben hier rund 1.300 Einwohner. Der Ortsteil ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen und ausgedehnten Waldgebieten, die dem 'Naturpark Bergisches Land' zuzurechnen sind. Etwa 160 m südwestlich von Heisterschoß befindet sich ein schutzwürdiges Biotop - ein Quellmuldengebiet mit Viehweiden und Streuobstwiesen. Weiter westlich liegt die Wahnbachtalsperre, ein beliebtes Ausflugsziel für Wanderer, das vom Plangebiet aus in etwa einer halben Stunde fußläufig erreichbar ist.

Der Bebauungsplan-Geltungsbereich befindet sich im Westen des Stadtteils Heisterschoß inmitten vorhandener Bebauung, nur nach Westen hin öffnet er sich zur freien Landschaft hin. Das Gelände weist ein Gefälle von Nord-Ost nach Süd-West auf, die Geländehöhen liegen zwischen 208 m ü. NHN im Nordosten und 200 m ü. NHN im Südwesten.

Abb. 3: Im Vordergrund Plangebiet mit Resten der Bodenplatte eines früheren Wohnhauses, rechts die Scheune, im Hintergrund angrenzende Nachbargrundstücke (Flurstücke 102, 107, 113)

Vom Hennefer Stadtzentrum aus erreicht man das Plangebiet über die Bonner Straße / Bröltalstraße / Im Bröltal (B 478) / Happerschoßer Straße / Bergische Straße (L 352). Die vorhandene Stichstraße 'Zur Hütte' endet derzeit an der östlichen Plangebietsgrenze.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5.170 qm (rd. 0,52 ha).

3.2 Derzeitiger Zustand und Nutzung des Plangebietes

Mit Ausnahme einer alten Scheune auf Flurstück 99 sowie einer derzeit im Bau befindlichen Doppelhaushälfte im Osten des Geltungsbereiches ist das Plangebiet unbebaut. Nordwestlich der Scheune befinden sich Reste der Bodenplatte eines ehemaligen Wohnhauses, im Norden verläuft ein privater Schotterweg (Abb. 3 und 6).

Auf dem seit langem brach liegenden Areal haben sich im Laufe der letzten Jahre zwischen den Schotter- und den versiegelten bzw. bebauten Flächen Ruderalfluren angesiedelt, vereinzelt finden sich Ablagerungen von Bauschutt und Holzabfällen.

Abb. 4: nördlich angrenzende Nachbarbebauung

Es ist nicht auszuschließen, dass die alte Scheune als potenzielles Sommerquartier für gebäudebewohnende Fledermäuse dient. Da das Gebäude nach Norden hin offen und somit nicht frostsicher ist, kann eine Nutzung als Winterquartier jedoch ausgeschlossen werden. Näheres zu diesem Thema unter Anlage I ('Projekt: Erschließung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß – hier: Einschätzung zu Habitatpotenzialen bezüglich der Fledermausfauna' von Dipl.-Biologin Mechthild Höller) so-

wie Kapitel 4.3 (Grünordnerische Maßnahmen, Maßnahmen zum Natur- und Trinkwasserschutz).

3.3 Umliegende Nutzung

Der Ortsteil Heisterschoß ist ein ländlich geprägter Stadtteil von Hennef; die Bebauung besteht aus überwiegend ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern, teilweise in Fachwerkbauweise errichtet.

Das Planungsgebiet wird an drei Seiten von vorhandener Wohnbebauung tangiert:

Unmittelbar nördlich grenzt eine über die Straße 'Zur Hütte' erschlossene, aus einem Wohn- und zwei Nebengebäuden bestehende Hausgruppe an (s. Abb. 4).

Dahinter liegt das Wohngebiet 'Zum Metzengarten': Freistehende, überwiegend zweigeschossige Wohnhäuser unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Alters, teilweise in Form von Doppelhäusern errichtet, stehen mehr oder weniger ungeordnet auf relativ großen Grundstücken, die über die Straße 'Zum Metzengarten' erschlossen werden. Die am westlichen Ende der Straße gelegenen Grundstücke wurden erst in den letzten Jahren bebaut, sie grenzen mit ihren Südseiten unmittelbar an das Plangebiet an (s. Abb. 5 und 6).

Abb. 5: Nordseite

Neue Bebauung am westlichen Ende der Straße 'Zum Metzengarten'

Abb. 6: Ansicht von Süden, im Vordergrund Plangebiet

Südlich des Plangebietes grenzt die nördliche Straßenrandbebauung der Teichstraße an (s. Abb. 7). Die Siedlung besteht ebenfalls aus freistehenden, ein- bis zweigeschossigen Einfamilienwohnhäusern; die Grundstücke sind meist kleiner als entlang der Straße 'Zum Metzengarten', auch hier stehen die einzelnen Gebäude relativ ungeordnet zueinander – mal mit dem First parallel, mal senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche. Bezüglich der Dachform überwiegen Satteldächer mit unterschiedlichen Dachneigungen; die Dachgeschosse sind teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut.

Abb. 7: Nördliche Straßenrandbebauung Teichstraße, Ansicht von Westen

Südlich der Teichstraße befindet sich eine innerörtliche Erholungsfläche in Form eines kleinen Parks mit Teichanlage, Kinderspielplatz und einem Clubhaus (s. Abb. 8). Wenige Meter östlich davon liegt die Gaststätte 'Sängerheim', die u.a. über eine Kegelanlage verfügt.

Östlich des Geltungsbereiches schließt der unbebaute, als Weideland genutzte Teil eines Privatgrundstückes (Flurstück 113, s. Abb. 3) an. Auf der östlichen Grundstückshälfte befindet sich ein freistehendes Wohngebäude, das über die Bergische Straße erschlossen wird.

Entlang der Nordgrenze von Flurstück 113 verläuft die Straße 'Zur Hütte' (s. Abb. 9), die im Osten in die Bergische Straße einmündet und im Westen an der Ostgrenze des Plangebietes endet. Die auf einer Breite von ca. 3,50 m asphaltierte Fahrbahn wird auf ihrer Nordseite von einem mit Gras bewachsenen Randstreifen flankiert.

Während das Planungsgebiet im Norden, Osten und Süden von Wohnbebauung umschlossen wird, öffnet es sich nach Westen hin zur freien Landschaft (Abb. 10):

hinter unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen schließen ausgedehnte Waldgebiete an. Die Wahnbachtalsperre, ein beliebtes Ausflugsziel, ist rd. 1 km entfernt.

Abb. 8: Öffentliche Grünanlage südlich des Plangebietes, im Hintergrund die Teichstraße

Der Stadtteil Heisterschoß ist über die Omnibus-Linie 578 der Rhein-Sieg- Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG), die Mitglied im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) ist, an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Die Haltestellen befinden sich an der Bergischen Straße etwa auf der Höhe des Einmündungsbereichs 'Zur Hütte' (Richtung Hennef / Stadtzentrum über Happerschoß) bzw. Wiesenstraße (Richtung Neukirchen-Seelscheid).

Der nächstgelegene Kindergarten sowie die nächste Grundschule befinden sich in etwa 700 m Entfernung zum Plangebiet am östlichen Ortsausgang des Stadtteils Happerschoß.

Abb. 9: vorhandene Straße 'Zur Hütte' von Osten in Richtung Plangebiet

Abb.10: Die westlich an das Plangebiet angrenzende offene Landschaft mit Blick auf den Ortsteil Happerschoß

3.4 Eigentumsverhältnisse

Die gesamte Fläche des Plangebietes befindet sich im Besitz eines Grundstückseigentümers.

3.5 Altlasten, Immissionen

3.5.1 Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gibt es keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten.

3.5.2 Immissionen

Der Bebauungsplangeltungsbereich liegt im Einflussbereich des Flughafens Köln / Bonn. Eine potenzielle Lärmquelle sind die derzeitigen, nur ca. 250 m vom Plangebiet entfernten Abflugrouten über Bahn 24 (Querwindbahn). Die nachts gemessenen Mittelpegel durch Fluglärm betragen 50 dB (A) (Quelle: Umweltatlas der Stadt Hennef, Fluglärm).

Aus diesem Grund können sporadische Belästigungen durch Fluglärm nicht ausgeschlossen werden, so dass ggf. im Rahmen künftiger Baugenehmigungsverfahren rechtzeitig Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Lärmeinwirkungen getroffen werden sollten, zum Beispiel durch den Einbau von Schallschutzfenstern in (insbesondere zu Schlafzwecken genutzten) Wohnräumen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

4. Planungskonzept, Bebauungsplan-Festsetzungen

4.1 Nutzung

Die geplante Bebauung lässt die vorhandenen Wohngebiete 'Zum Metzengarten' und 'Teichstraße', die bisher durch die brach liegenden Flächen des Plangebietes voneinander getrennten waren, zu einer räumlichen und funktionalen Siedlungseinheit zusammenwachsen.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von 6 Wohngebäuden, die sich in Bezug auf Nutzung, Dichte, Struktur und Größenordnung am benachbarten Bestand orientieren – zulässig sind Gebäude mit einer maximalen Höhe von 8,00 m mit bis zu 2 Wohneinheiten je Gebäude.

Entsprechend dem dörflichen Charakter der Ortslage wird offene Bauweise festgesetzt. Diese Festsetzungen wurden angewandt, um die Dichte am Ortsrand und im Übergang in die freie Landschaft steuern zu können.

Die künftige Bebauungsdichte wird über die Festsetzung von Grundflächenzahlen definiert; die Maximalwerte (z.B. GRZ = 0,4) orientieren sich weitgehend an der Dichte der benachbarten Privatgrundstücke südlich des Geltungsbereichs. Von der Festsetzung einer GFZ sowie der Geschossigkeit wird abgesehen, stattdessen wird die absolute Höhe der Gebäude als maximale Firsthöhe festgesetzt.

Die besondere Attraktivität des Plangebietes resultiert nicht zuletzt aus seiner leichten Hanglage in Nordost-Südwest-Ausrichtung. Um sicherzustellen, dass die künftigen Baukörper sich an das vorhandene Geländeprofil anpassen und sich in Bezug auf ihre Höhenentwicklung in die benachbarten Gebäudestrukturen einfügen, setzt der Bebauungsplan Höchstwerte für Firsthöhen fest. Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung von Oberkante / Erdgeschossfertigfußboden (FFOK EG) ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Planstraße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspringender Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes.

Im Bereich WA 3 / WA 4 wird die geplante überbaubare Fläche begrenzt durch die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 17.2. Eine darüber hinausgehende Bebauung soll auf Grund der Lage (Wasserschutzzone II A) vermieden werden. Das Allgemeine Wohngebiet (WA) wird lediglich für eine mögliche Anlage von Terrassen nach Westen hin 6 m über die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 17.2 verlängert. Der anschließende Bereich des Grundstückes wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Hausgärten' festgesetzt.

Die Grünfläche wird einem Gebäude funktional zugeordnet. Dieser Teil des Grundstücks darf nur wie ein Hausgarten genutzt werden. Damit kommt die Festsetzung nicht nur zur Verwirklichung der Allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Betracht, sie soll in diesem Fall auch dazu dienen, die künftige städtebauliche Funktion von Freiflächen, die als prägende Elemente eines Ortsteils angesehen werden, zu bestimmen. Der Schutz des Wasserschutzgebietes II A wird gewährleistet.

Für den gesamten Geltungsbereich setzt der Bebauungsplan ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne des § 4 BauNVO fest. Neben Wohnnutzung sind, in geringem Umfang, nicht störende, der Versorgung des Gebietes dienende Wohnfolgeeinrichtungen zulässig, z.B. Läden, Schank- oder Speisewirtschaften sowie

Handwerksbetriebe, darüber hinaus auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Um die Wohnqualität nicht zu beeinträchtigen, sind, auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO, die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen teilweise ausgeschlossen. Dies sind lärm- und flächenintensive Anlagen sowie Anlagen, die zusätzliche Kraftfahrzeugverkehre erzeugen (Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen).

Die künftigen privaten Baugrundstücke werden über die Verlängerung der bereits vorhandenen Straße 'Zur Hütte' erschlossen (s. 4.2.2).

Jeder Wohneinheit ist mindestens ein gedeckter Pkw-Stellplatz auf den hierfür festgesetzten Flächen bzw. innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugeordnet (Garage oder Carport). In WA 1, 2, 3 und 5 sind den Garagen / Carports jeweils mindestens 5,50 m lange Zufahrten zuzuordnen, die als zusätzliche Stellplätze nutzbar sind. Ausnahmsweise ist in allen WA pro Grundstück ein weiterer Stellplatz außerhalb der festgesetzten Flächen, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie, zulässig.

Um eine Durchgrünung der Siedlung zu gewährleisten, setzt der Bebauungsplan konkrete Pflanzmaßnahmen fest (Näheres hierzu s. 4.3.1).

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB sind in WA 1,2,3 und 4 nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den Vorgärten zulässig. Zum einen ist bei teilweise geringen Grundstückstiefen in hängigem Gelände das Freihalten der rückwärtigen Grundstücksteile, d.h. der Hausgärten, von jeglicher Bebauung beabsichtigt, zum anderen ist eine Bebauung der Grundstücksflächen außerhalb des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan-Gebietes Nr. 17.2 'Heisterschoß-West' aus wasserrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Aus diesem Grunde sind die privaten Grundstücksanteile im Westen des Geltungsbereiches (WA 3, WA 4) ausschließlich als Hausgärten zu nutzen und von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist das große, innerhalb des Plangebietes liegende Baugrundstück WA 5, in dem Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Fläche unproblematisch sind.

4.2 Erschließung

4.2.1 Öffentlicher Nahverkehr

Das Planungsgebiet ist über die vorhandene Omnibuslinie 578 des VRS an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen (s. 3.3). Die Bushaltestellen befinden sich in unmittelbarer Nähe: im Einmündungsbereich Bergische Straße / 'Zur Hütte' liegt die Haltestelle in Richtung Hennef / Zentrum (über Happerschoß), im Einmündungsbereich Bergische Straße / Wiesenstraße die Haltestelle in Richtung Seelscheid.

4.2.2 Kraftfahrzeug-, Fußgänger- und Radverkehr

Die äußere Erschließung für die neue Wohnsiedlung erfolgt über die Bergische Straße. Kurz hinter dem Einmündungsbereich 'Zum Metzengarten' zweigt die Straße 'Zur Hütte' ab (s. Abb.12), die zurzeit an der östlichen Grenze des Plangebietes endet. Diese städtische Straße ist nicht endausgebaut. Zur Erschließung der geplanten Wohnanlage ist eine Verlängerung der Straße erforderlich.

Abb. 11: Bushaltestelle in Richtung Hennef-Mitte (über Happerschoß)

Die Planstraße soll - bei einer durchgängigen Breite von 5,25 m - niveaugleich ausgebaut werden, separate Geh-/ Fahrradwege sind auf Grund des zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens nicht erforderlich. Das Wendeelement am westlichen Straßenende ist für die Befahrbarkeit durch dreiachsige Müllfahrzeuge konzipiert (einseitiger Wendehammer für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge – 3-achsiges Müllfahrzeug - gemäß Bild 59 der 'Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen' (RASt 06).

4.2.3 Ruhender Verkehr

Auf den Privatgrundstücken in WA 1, 2, 3 und 5 ist für jede Wohneinheit mindestens ein gedeckter Pkw-Stellplatz in Form einer Garage oder eines Carports mit einer mindestens 5,50 m langen Zufahrt (als zusätzlicher Stellplatz) zu errichten. Zur Minimierung der Flächenversiegelung sind Stellplätze, Garagen oder Carports nur auf den dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im WA 4 sind aufgrund des Grundstückszuschnitts auch nebeneinanderliegende Stellplätze oder Garagen / Carports ohne lange Zufahrten zulässig.

4.2.4 Ver- und Entsorgung

Das im Südosten des Plangebietes gelegene Privatgrundstück (Flurstück 98) wird an den vorhandenen Mischwasserendschacht 'Zur Hütte' angeschlossen.

Das Schmutz- und Niederschlagswasser von den übrigen Grundstücken wird über ein Trennsystem entsorgt. Hierfür ist die Verlegung neuer Leitungen in der Trasse der Planstraße erforderlich mit Anschluss an die bestehende Trennkanalisation in der Teichstraße. Die Trasse der geplanten Anschlussleitungen verläuft über private Baugrundstücke, die erforderlichen Leitungsrechte sind privatrechtlich zu sichern.

Der Bebauungsplan setzt im Bereich von Flurstück 99 einen 3 m breiten Streifen für Leitungsrechte fest.

Abb. 12: Einmündungsbereich Hauptstraße / Zum Metzengarten

Gemäß § 51a LWG „ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist“.

Bezüglich der Entsorgung des Niederschlagswassers ist der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.05.1998 zur Durchführung des § 51 a Landeswassergesetz (sog. MURL-Erlass) zu beachten. Der MURL-Erlass kann beim Planungsamt der Stadt Hennef zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Im Hinblick auf die schwierige topografische Situation auf Grund der hängigen Lage des Plangebietes wird davon abgesehen, die Versickerung des Niederschlagswasser über technische Versickerungsmaßnahmen (Mulden, Rigolen u.a.) im Bebauungsplan festzusetzen.

Für das Plangebiet ist der Löschwasserschutz mit 48 m^3 / h für die Dauer von 2 Stunden gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz gewährleistet.

4.3 Grünordnerische Maßnahmen, Maßnahmen zum Natur- und Trinkwasserschutz

4.3.1 Grünordnung

Das Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt (s. Kapitel 1). Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die geplanten Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; von der Möglichkeit, von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes abzusehen, wird Gebrauch gemacht. Dennoch setzt der Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen verschiedene grünordnerische Maßnahmen fest, um der besonderen topografischen Situation des Geltungsbereiches Rechnung zu Tragen.

Das Plangebiet grenzt im Westen unmittelbar an die offene Landschaft an. Durch Festsetzung von besonderen Pflanzmaßnahmen im Übergangsbereich Siedlung / Landschaft sowie innerhalb der geplanten Wohnsiedlung soll eine Vernetzung der Vegetationsstrukturen erreicht werden.

Im Einzelnen setzt der Bebauungsplan folgende grünordnerische Maßnahmen fest:

- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Hausgärten
- Grundstückseinfriedungen nur in Form von Schnitthecken oder freiwachsenden Gebüschen aus heimischen Straucharten
- Anpflanzung heimischer Laub- und / oder Obstgehölze auf den nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke (1 Baum je Grundstück).

Der Bebauungsplan enthält unter 'Textliche Festsetzungen' eine Auswahlliste geeigneter Gehölze, die bei der Bepflanzung der privaten Grundstücke vorzugsweise verwendet werden sollen.

4.3.2 Naturschutz

Zur Einschätzung eventueller Habitatpotenziale in Bezug auf Fledermäuse im Plangebiet wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens im September 2008 eine artenspezifische Untersuchung durchgeführt. An Hand einer Tagesbegehung wurden bereits jetzt erkennbare Konflikte, die bei der Umsetzung der Planung eventuell entstehen können, ermittelt und analysiert.

Ergänzend dazu erfolgten im April 2009 zwei weitere Begehungen zur Abschätzung möglicher Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Vogelarten wie Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe. Darüber hinaus wurden die laut dem Fachinformationssystem („Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, LANUV, 2007) für das Messtischblatt 5109 (Lohmar) genannten planungsrelevanten Arten auf ihr mögliches Vorkommen im Planungsgebiet hin durchgesehen.

Beide Untersuchungen (September 2008, April 2009) ergaben keine unmittelbaren Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermäusen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Jedoch wird im Ergebnis der ersten Untersuchung im Herbst 2008

bereits darauf hingewiesen, dass die alte Scheune im Plangebiet, insbesondere auf Grund ihrer Mauerrisse und Spalten im Gebälk, möglicherweise als Sommerquartier für gebäudebewohnende Fledermäuse dienen könnte. Da das Gebäude nach Norden hin offen und somit nicht frostsicher ist, kann eine Nutzung als Winterquartier dagegen ausgeschlossen werden. Mit Abriss der Scheune könnte es zum Verlust eines potenziellen Fledermaus(sommer)quartiers kommen. Diese Einschätzung wird im Ergebnis der Untersuchung im April 2009 bestätigt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch die Planung ggf. ein Jagdhabitat im Bereich der Ruderalflächen gestört wird bzw. verloren geht.

Zum vorbeugenden Schutz der Fledermäuse werden verschiedene Maßnahmen empfohlen, die im Bebauungsplan als entsprechende Festsetzungen ihren Niederschlag finden:

- grundsätzlich ist die Bauzeit einzuschränken: der Abbruch der Scheune darf nicht während der Wochenstuben-, Paarungs- und Wanderzeit der Fledermäuse erfolgen, d.h. die Baufeldräumung kann nur in der Zeit von Mitte Oktober bis Anfang März vorgenommen werden. In den Abend- und Nachtstunden darf kein Baubetrieb stattfinden.
- Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Fledermausquartieren sind vor Beginn der Bauarbeiten 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart im näheren Umfeld und unter fachkundiger Leitung anzubringen.

Die Untersuchungen im April 2009, die sich insbesondere auf die alte Scheune im Plangebiet konzentrierten, ergaben keine Hinweise auf Schleiereulen, Mehl- und Rauchschwalben sowie (s.o.) auf Fledermäuse. Zwei gefundene Nester aus dem vergangenen Jahr werden, wenn auch nicht mit absoluter Sicherheit, dem Hausrotschwanz zugeordnet. Sicherheit könnte nur eine Kontrolle während der Brutzeit ab Mai ergeben.

Sofern keine Kontrolle erfolgt, muss von dem Verlust eines Brutplatzes für den Hausrotschwanz ausgegangen werden. Zum Ausgleich werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Bauzeiteneinschränkung, wie bei den Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz der Fledermäuse (s.o.) beschrieben
- Da man davon ausgehen muss, dass nicht alle angebotenen Nistkästen vom Hausrotschwanz angenommen werden, sind als Ersatz für den potenziellen Verlust eines Nistplatzes vor Beginn der Bauarbeiten mindestens drei handelsübliche Halbhöhlen-Nistkästen im näheren Umfeld aufzuhängen. Diese sollen wettergeschützt und im Übergang zur offenen Landschaft (am westlichen Rand des Planungsgebietes) angebracht werden. Es ist darauf zu achten, dass die Kästen nicht von Katzen erreicht werden können. Das Anbringen sollte bis spätestens April erfolgen, um rechtzeitig dem Nistplatz suchenden Gartenrotschwanz zur Verfügung zu stehen.

Die genannten Maßnahmen finden im Bebauungsplan als entsprechende Festsetzungen ihren Niederschlag.

Die Wahrscheinlichkeit von Vorkommen des Kammmolches und der Zauneidechse im Plangebiet wird als gering angesehen, Konflikte werden für diese Arten nicht erwartet.

Die Zusammenfassungen beider Untersuchungsergebnisse sind in Anhang I bzw. Anhang II nachzulesen.

Weitere Einzelheiten sind den Anlagen I („Einschätzung zu Habitatpotenzialen bezüglich der Fledermausfauna“) und II („Ergänzende Untersuchungen bzgl. Fledermäuse, Schleiereule, Rauch-, Mehlschwalbe und sonstiger planungsrelevanter Arten“) zu entnehmen.

4.3.3 Trinkwasserschutz

Die Grenze zwischen den Zonen II A und II B (innen) der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 14. Mai 1993 und die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Heisterschoß-West sind nachrichtlich in die Planzeichnung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 übernommen worden.

Der überwiegende Teil des Plangebietes der 11. Änderung liegt in der Wasserschutzzone II A.

Gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Heisterschoß-West 'Zur Hütte' der Stadt Hennef wurden vom Rhein-Sieg-Kreis auf Grund der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet mit Schreiben vom 02.12.2008 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erhebliche Bedenken geäußert: Gemäß der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre § 6, Abs. 2, Ziffer 2 seien in der Wasserschutzzone II A Bebauungspläne verboten, soweit diese generell Bebauungsverdichtungen oder Bebauungsausweitungen zulassen oder das Einfügen von baulichen Anlagen und sonstigen vergleichbaren Nutzungen in unmittelbarer Nähe zu den Quellbereichen oder Ufern der Gewässer vorsehen.

Maßgebend für die Abgrenzung der Schutzzone war hier, nach Aussage der Bezirksregierung Köln, der unterhalb des Plangebietes liegende Teich, der direkte Verbindung zum unterhalb beginnenden Gewässer hat, welches direkt in die Talsperre mündet.

Eine Ausweitung oder Verdichtung der Bebauung sei im Einzelfall über ein Befreiungsverfahren nach Wasserschutzgebietsverordnung zulässig. In diesem Verfahren sind die Bezirksregierung Köln sowie der Wahnbachtalsperrenverband zu beteiligen.

Die hier geplante Errichtung von 8 Einfamilienhäusern könne nicht mehr als Einzelfall interpretiert werden. Daher könne eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre nicht in Aussicht gestellt werden. Die geplante Erweiterung des Bebauungsplangebietes im Bereich der Wasserschutzzone II A der Wahnbachtalsperre sei demnach zurückzunehmen.

Zum Entwurf der 11. Änderung wurde die überbaubare Fläche daher zurückgenommen auf die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Heisterschoß West. Eine Bebauung der Grundstücksflächen außerhalb des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan-Gebietes Nr. 17.2 Heisterschoß-West ist aus wasserrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Aus diesem Grunde sind die privaten Grundstücksanteile im Westen des Geltungsbereiches (WA 3, WA 4) ausschließlich als Hausgärten zu nutzen und von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Bebauungsplan-Entwurf setzt entsprechende Baugrenzen, ergänzt durch textliche Festsetzungen zu Nebenanlagen (Punkt 1.2.3 der Textlichen Festsetzungen), fest.

Die geänderte Planung wurde der Unteren Wasserbehörde (Amt für Technischen Umweltschutz – Siedlungswasserwirtschaft – beim Rhein-Sieg-Kreis) vorgelegt.

Diese stellt eine Genehmigung der 11. Änderung gemäß § 6 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre in Aussicht. Ein entsprechender Antrag steht noch aus.

Der Änderungsbereich des Planes liegt in der Wasserschutzzone II A und II B (innen) der Wahnbachtalsperre. Der Alternativvorschlag sieht keine Bauflächen außerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplanes vor, die Erweiterungsbebauung orientiert sich an der bestehenden Bebauung, eine Ausweitung der Bebauung in westlicher Richtung zur Talsperre hin bzw. in südlicher Richtung zum Teich / Siefen ist nicht mehr vorgesehen.

Das Vorhaben fällt somit nicht mehr unter den Verbotstatbestand der generellen Bebauungsausweitung oder der generellen Bebauungsverdichtung in der Wasserschutzzone II A, sondern ist nach Wasserschutzgebietsverordnung nur noch genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre wird von der Stadt Hennef im laufenden Bauleitplanverfahren beantragt und wird zum Satzungsbeschluss der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Heisterschoß-West vorgelegt.

Unter 3.2 der textlichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan Hinweise zum Wasserschutz.

5. Statistik

Die Aufteilung der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt sich nach Realisierung der Planung wie folgt dar:

Gesamtfläche des Bebauungsplan-Geltungsbereiches davon:	**ca. 5.170,07 qm**	**100,0 %**
Verkehrsflächen	**ca. 603,54 qm**	**11,7 %**
Private Grundstücksflächen	**ca. 4.566,53 qm**	**88,3 %**
davon: Nettobaulandflächen Private Grünflächen	ca. 3.280,18 qm ca. 1.286,35qm	63,4 % 24,9 %

6. Kosten

Der Grundstückseigentümer hat ein Interesse an der zügigen Durchführung des Bauleitplanverfahrens und an der Erschließung des geplanten Wohngebietes. Er hat sich gegenüber der Stadt Hennef zur Übernahme der Kosten für die städtebauliche Planung sowie für die vorbereitenden Gutachten bzw. ergänzenden Ingenieurleistungen verpflichtet und wird auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen zur Erschließung des Plangebietes durchführen.

Die entsprechenden Modalitäten regelt ein zwischen der Stadt Hennef und dem Grundstückseigentümer abzuschließender Erschließungsvertrag auf der Grundlage des § 124 BauGB.

7. Anhang

7.1 Zusammenfassung der „Einschätzung zu Habitatpotenzialen bezüglich der Fledermausfauna“ von Dipl.-.iol. M. Höller (Anlage I, Absatz 5)

5 Zusammenfassung

Zur Einschätzung der Habitatpotenziale bezüglich der Fledermausfauna im Plangebiet der Erschießung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß erfolgte am 24. September 2008 eine Tagesbegehung im Plangebiet.

Das Untersuchungsgebiet grenzt im Süden an linienförmige Strukturen (Heckenstrukturen der Grundstücke „Teichstraße“), die zum einen als Jagdhabitat, zum anderen als Leitlinien (Flugstraßen) z.B. für Zwergfledermäuse fungieren können. Diese Strukturen liegen außerhalb des Plangebietes. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere bei ihren Transfer- und Jagdflügen die südlichen Bereiche der Planfläche steifen. Weitere potenzielle Jagdhabitate bieten Ruderalflächen.

Die ehemalige Scheune weist mit Spalten im Gebälk potenzielle Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse z.B. Zwergfledermäusen auf.

Bereits jetzt erkennbare Konflikte, die bei Umsetzen der Planung für Fledermäuse entstehen können, werden beschrieben z.B. der Verlust von potenziellen Fledermausquartieren in der ehemaligen Scheune. Zur Klärung der Erheblichkeit dieser Konflikte, müssen weitere Untersuchungen geplant werden. Sollte dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, werden Maßnahmen zur Minderung der erkennbaren Konflikte, wie terminierte Baufeldräumung, ökologische Baubegleitung und Schaffung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) beschrieben. Diese Maßnahmen müssen aus Gründen der Vorsorgpflicht und des Artenschutzes eingehalten werden.

Ob die Planung einen der Verbotstatbestand nach § 19 (3) BNatSchG, § 42 (1) BNatSchG oder Art. 12 (1) FFH-RL berührt, lässt auf Grund dieser Einschätzung zu Habitatpotenzialen im Plangebiet bezüglich der Fledermäuse nicht abschießend beantworten.

7.2 Zusammenfassung der „Ergänzenden Untersuchungen bzgl. Fledermäuse, Schleiereule, Rauch-, Mehlschwalbe und sonstiger planungsrelevanter Arten“ von Dipl.-Biol. M. Höller (Anlage II, Abs. 6)

6 Zusammenfassung

Nach den Vorgaben der ULB des Rhein-Sieg-Kreises und im Auftrag von Herrn Ludwig Kuttenkeuler erfolgten zwei Begehungen (11.04.09 und 14.04.09) zwecks Abschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wie Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe. Dabei wurde nach indirekten Hinweisen, z.B. Kot, Gewölle, alte Nester aus 2008) gesucht. Gleichzeitig wurde bei diesen Begehungen auch nach weiteren Hinweisen zu Fledermäusen und anderen, im Untersuchungsgebiet theoretisch möglichen planungsrelevanten Arten gesucht. Da zum Zeitpunkt der Begehungen noch nicht alle Vogelarten revieranzeigend oder bereits brütend angetroffen werden können, handelt es sich hier um eine Abschätzung.

Auf planungsrelevante Arten der Fachinformationssystem (LANUF 2008) für das MTB 5109 wird in dieser Arbeit eingegangen. Die Untersuchungen der Scheune ergaben keine Hinweise auf Fledermäuse, Schleiereule, Mehl- und Rauchschwalbe. Es wurden 2 Nester aus dem vergangenen Jahr gefunden. Diese können vom Hausrotschwanz oder vom Gartenrotschwanz stammen. Eine sichere Aussage ist derzeit nicht möglich. Ein mögliches Vorkommen von Kammmolch und Zauneidechse wird diskutiert. Die Wahrscheinlichkeit von Vorkommen der beiden Arten im Plangebiet wird als gering angesehen. Auch hier ist aufgrund der beiden Begehungen im April 2009 keine abschließende Aussage möglich.

Es werden Konflikte dargestellt, die aufgrund der beiden Begehungen im April 2009 erkennbar sind. Zu Konflikten bezüglich der Fledermausfauna wird auf HÖLLER 2008 verwiesen. Durch den Eingriff könnte es zum Verlust von Brutplätzen des Hausrotschwanzes kommen. Konflikte für Kammmolch und Zauneidechse werden nicht erwartet. Sicher Aussagen sind erst nach weiteren Kartierungen möglich. Neben den bereits für die Fledermäuse in HÖLLER 2008 aufgeführten, werden Maßnahmen für die Vögel beschreiben wie eine Bauzeitenbeschränkung. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – hier Ausbringung von Nistkästen als Ersatz für die verloren gehenden Nistplätze – sind für den Gartenrotschwanz erforderlich.

Diese Maßnahmen müssen aus Gründen der Vorsorgpflicht und des Artenschutzes eingehalten werden.

Ob bei korrekter Durchführung der o.g. Maßnahmen dennoch Konflikte für die planungsrelevanten Arten auftreten, die einen der Verbotstatbestand nach § 19 (3) BNatSchG, § 42 (1) BNatSchG darstellen, lässt sich auf Grund der beiden Begehungen (11.04.09 und 14.04.09) nicht abschließend beantworten.

8. Anlagenverzeichnis

Zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17.2 Heisterschoß-West – 11. Änderung 'Zur Hütte' gehören die nachfolgenden Anlagen:

Anlage I

Projekt: Erschließung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß –
hier: Einschätzung zu Habitatpotenzialen bezüglich der Fledermausfauna

Verfasser: Dipl.-Biologin Mechthild Höller
Reuterstraße 55
51375 Leverkusen

Anlage II

Projekt: Erschließung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß –
hier: Ergänzende Untersuchungen bzgl. Fledermäuse, Schleiereule, Rauch-, Mehlschwalbe und sonstiger planungsrelevanter Arten

Verfasser: Dipl.-Biologin Mechthild Höller
Reuterstraße 55
51375 Leverkusen

Anlage III

Auszug aus der 'Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre) vom 14. Mai 1993.

gez. Bauass. Dipl.-Ing. Erika Grobe-Kunz

Bad Honnef, den 04.03.2010

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

EINGANG
18. Nov. 2008

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Postfach 15 62
53762 Hennef

Dienstgebäude
Goebenstraße 25, 44135 Dortmund
Auskunft erteilt
Andreas Jablonski
Telefon
0231/5410-3674
Telefax
0231/5410-3624
E-Mail
andreas.jablonski@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
65.52.1-2008-947
Datum
14. November 2008

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West, Zur Hütte, 11. Änderung
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

18.11.08

Schreiben vom 31.10.2008 –I / 611-

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsbereich liegt über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein Bergbau umgegangen.

Mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet ist danach nicht zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:
(Jablonski)

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	West (Bochum)				
PTI	Düren				
ONB	Hennef	AsB	1		
Bemerkung: 127780; Hennef, BPl. 17.2, 11. Änd.; Heisterschoß West, Zur Hütte		VsB	2241A	Sicht	Lageplan
		Name	Weyer.Kunibert	Maßstab	1:750
		Datum	12.11.2008	Blatt	1

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL West, PTI 21
53098 Bonn

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung
Frau Rita Pesch-Beckers
Postfach 15 62
53762 Hennef

Ihre Referenzen	I/611 vom 31.10.08
Unser Zeichen	PTI 21, PB 3, Kunibert Weyer, Objektnr. 127780
Durchwahl	Telefon: 0228 13-13930, PC-Fax: 02151 36600714, E-Mail: Kunibert.Weyer@telekom.de
Datum	17. November 2008
Betrifft	Bebauungsplan Nr. 17.2 B, 11. Änderung „Heisterschoß West, Zur Hütte“

Sehr geehrte Frau Pesch-Beckers,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Plangebiet befinden sich oberirdische Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Mit dem Bebauungsplan Nr. 17.2 B, 11. Änderung „Heisterschoß West, Zur Hütte“ ist vorgesehen, die vorhandene Bebauung durch eine Wohnbebauung zu ersetzen. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung der geplanten Wohnbebauung ist eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb und außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten. Aus wirtschaftlichen Gründen machen wir darauf aufmerksam, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Es wird daher beantragt Folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümererklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

...

Eine unterirdische Versorgung kann nur durchgeführt werden, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Bei einer unterirdischen Versorgung ist die Deutsche Telekom bestrebt, den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet von dem von der Stadt Hennef bzw. dem Erschließungsträger beauftragten Straßenbauunternehmen ausführen zu lassen. Sollte das von der Stadt Hennef bzw. dem Erschließungsträger beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderlichen Tiefbauleistungen nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsliniennetzes zur Verfügung zu stellen.

Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Bei Eingriffen in Grund und Boden im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" einzuhalten.

Für Fragen steht Ihnen unser Herr Weyer unter folgender Anschrift gerne zur Verfügung:

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
TI NL West, PTI 21, PB 3, Herrn Kunibert Weyer
Bonner Talweg 100, 53113 Bonn oder 53098 Bonn
Telefon: 0228 13-13930, Telefax: 02151 33600714
E-Mail: Kunibert.Weyer@telekom.de

Als Anlagen sind diesem Schreiben ein Auszug aus unseren Bestandslageplänen und das Muster einer Eintragungsbewilligung beigefügt.

Bei Schreiben geben Sie bitte immer die Objektnr. 127780 an.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. K. Weyer
Dipl.-Ing. Kunibert Weyer

i. A. Klaus Stappen
Klaus Stappen

Anlagen
Lageplan -MEGAPLAN-
Eintragungsbewilligung -Muster-

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Der Geschäftsführer

Wahnbachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und Entwicklung
z. H. Frau Rita Pesch-Beckers
Postfach 15 62

53762 Hennef

Banken:
Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99) Kto.-Nr. 001 006 360
Commerzbank AG Filiale Siegburg
(BLZ 380 400 07) Kto.-Nr. 3323 003
UST-IdNr. DE 123103760
Steuer-Nr.: 220/5989/0815

pro 24.11.08

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl (02241)	Datum
		Kr/Sch.	**128/494**	**19.11.2008**

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) –Heisterschoß-West, Zur Hütte, 11. Änderung

Sehr geehrte Frau Pesch-Beckers,

das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet für die Wahnbachtalsperre, nicht nur wie unter 3.2 der Antragsunterlagen aufgeführt, innerhalb der Wasserschutzzone II B (innerer Bereich), sondern zum größten Teil innerhalb der Wasserschutzzone II A. Nach der am 14. Juni 1993 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung § 6, Absatz 2, Ziffer 12 sind Bebauungspläne, soweit diese Bebauungsverdichtung oder Bebauungsausweitung zulassen in der WSZ II A, verboten. Die Ausweitung oder Verdichtung einer Bebauung ist nach Auslegung der Bezirksregierung Köln (Besprechungsvermerk vom 9. August 2005) nur im Einzelfall zulässig. Ob die vorgelegte Planung mit mindestens 10 Bauparzellen als Einzelfall zu bezeichnen ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Hierzu wäre aus meiner Sicht eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln erforderlich.

Ich stimme daher dem Bebauungsplan in der vorgelegten Form für den Bereich der Wasserschutzzone II A nicht zu. Für den Bereich der Wasserschutzzone II B (innerer Bereich) stimme ich der Planung zu, sofern Abwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt und Niederschlagswasser ebenfalls auf diesem Wege beseitigt oder über die bewachsene und belebte Bodenzone versickert wird.

Ich weise ansonsten darauf hin, dass die Abwasserbeseitigung gemäß ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)“ und Maßnahmen zum Straßenbau gemäß den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ durchzuführen sind.

Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes sind von den Planungen nicht betroffen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ralph Krämer

BUND
FREUNDE DER ERDE

Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef
via Fax: 02242-888-7583
via E-Mail R.Pesch@hennef.de

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Vorsitzender: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für dieses Schreiben:
Achim Baumgartner
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin
Tel./ Fax.: 02241- 2007566
Achim-Baumgartner@gmx.de

www.bund-rsk.de

30.11.2008

B-Plan 17.2. Heisterschoß West

Sehr geehrte Frau Pesch-Beckers,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, in dem Verfahren Stellung nehmen zu können.

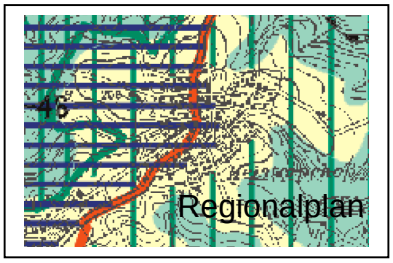

Heisterschoß wird im Regionalplan nicht als ASB geführt. Wir lesen die textlichen Festsetzungen des Regionalplanes so, dass eine weitere Siedlungsentwicklung in Ortslagen ohne ASB-Darstellung nicht vom Regionalplan unterstützt wird und nur in Einzelfällen bei konkreten Baubedürfnissen aus dem Ort heraus (Kinder, Altenteil o.ä.) eine weitere bauliche Entwicklung zulässig ist.
Diesen Sachverhalt bitten wir, mit der Bezirksplanungsbehörde abzustimmen, zumal der FNP die angestrebte Wohnbaulanddarstellung nicht darstellt!
Bezogen auf den FNP schlagen wir vor, wenn das Vorhaben weiter verfolgt wird, eine Paralleländerung des FNP zum B-Plan durchzuführen.

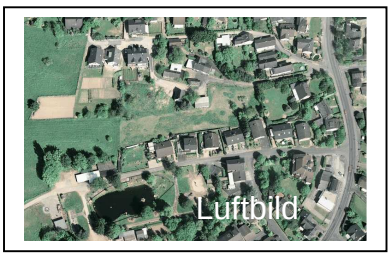

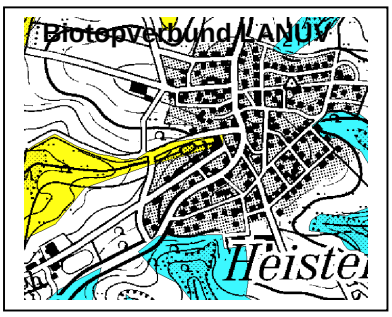

Hinsichtlich der Frage möglicher Interessenskonflikte zwischen dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb an der Holzgasse und der Wohnbebauung bitten wir, die Emissionsschutzvorgaben und Abstandsvorgaben zu ermitteln und zu beachten. Es wäre bedauerlich, wenn die heranrückende Wohnbebauung im Dorfgebiet in späteren Jahren eine (neuerliche?) Aussiedlung des Betriebes erzwingen würde.

Wir weisen darauf hin, dass der Teich an der Teichstraße von Bedeutung für Amphibien, z.B. die Erdkröte, ist. Diese Frage bitten wir zu klären und bei der Eingriffskompensation bzw. Lösung von Artenschutzfragen zu berücksichtigen.
Es wäre wünschenswert, wenn eine bauliche Entwicklung tatsächlich erfolgt, die Planungen so zu gestalten (Gullis, Bordsteine, Kellerschächte, Kellertreppen), dass dort keine erheblichen Tierverluste vorbereitet werden.
Die Kartierung der Amphibien regen wir an, um die Fragen des Artenschutzrechtes ausreichend klären zu können. Uns liegen außer für die Erdkröte keine Daten vor, aber auch keine ausschließenden Daten!
Darüber hinaus halten wir das Eingriffsgebiet für geeignet, um für Arten wie den Gartenrotschwanz oder die Schleiereule einen wichtigen Lebensraum darzustellen. Insofern schlagen wir vor, eine avifaunistische Kartierung vorzunehmen. Unter Umständen hilft hier schon eine Befragung von Alexander Heyd (Vorsitzender des NABU Bonn) weiter, der im Nachbarort wohnt.

Die Angaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers bitten wir im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Eine Einleitung in einen Mischwasserkanal wäre u.E. nicht vertretbar, da dadurch indirekt die Verunreinigung der Sieg (NSG, FFH-Gebiet) bei Starkregenereignissen (Notabschläge) weiter zunähme. Eine Ableitung in einem eigenen Niederschlagswasserkanal wäre nur verträglich, wenn die Vorgaben des BWK M3 eingehalten werden können.

Mt freundlichen Grüßen:

Achim Baumgartner

T5

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

04. Dez. 2008

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

WV 05.12.08

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
31.10.2008 I/611	61.2 – Kl.	02.12.2008

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef – Heisterschoß West, Zur Hütte, 11. Änderung
Beteiligung gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB

Gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 „Hennef Heisterschoß West, Zur Hütte" der Stadt Hennef bestehen auf Grund der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet erhebliche Bedenken.

Trinkwasserschutz
Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Wahnbachtalsperre, Wasserschutzzone II A und -II B innen- (siehe Anlage) des Wahnbachtalsperrenverbandes. In den Unterlagen ist hier fälschlicherweise nur die Wasserschutzzone II B –innen- aufgeführt.

Gemäß der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre § 6, Absatz 2, Ziffer 2 sind in der Wasserschutzzone II A Bebauungspläne verboten soweit diese generell Bebauungsverdichtungen oder Bebauungsausweitungen zulassen oder das Einfügen von baulichen Anlagen und sonstigen vergleichbaren Nutzungen in unmittelbarer Nähe zu den Quellbereichen oder Ufern der Gewässer vorsehen.

Maßgebend für die Abgrenzung der Schutzzone war hier, nach Aussage der Bezirksregierung Köln, der unterhalb des Plangebietes liegende Teich, der direkte Verbindung zum unterhalb beginnenden Gewässer hat, welches direkt in die Talsperre mündet.

Eine Ausweitung oder Verdichtung der Bebauung ist **im Einzelfall** über ein Befreiungsverfahren nach Wasserschutzgebietsverordnung zulässig. In diesem Verfahren sind die Bezirksregierung Köln sowie der Wahnbachtalsperrenverband zu beteiligen.

T5

Die hier geplante Errichtung von ca. 10 Einfamilienhäusern kann nicht mehr als Einzelfall interpretiert werden. Daher kann eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre nicht in Aussicht gestellt werden. Die geplante Erweiterung des Bebauungsplangebietes im Bereich der Wasserschutzzone II A der Wahnbachtalsperre ist demnach zurück zunehmen.

Gegen eine Umsetzung der geplanten Bebauung in der Wasserschutzzone II B –innen- (siehe Karte) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Hier sind folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

- Artenschutzrechtliche Belange im Hinblick auf planungsrelevante Arten sind zu berücksichtigen. Die zum vorbeugenden Schutz der Fledermäuse empfohlenen Maßnahmen (eingeschränkte Bauzeit, Einrichtung von Fledermauskästen) sind in der Satzung festzuschreiben.

- Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzzonen-verordnung Wahnbachtalsperre sind zu beachten.

- Das anfallende Niederschlagswasser des Flurstückes 98 soll in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Dies ist gemäß § 51 a, Absatz 3 LWG zulässig, wenn dies der genehmigten Kanalnetzplanung entspricht.

- Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft", anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Im Auftrag

D. Wüst

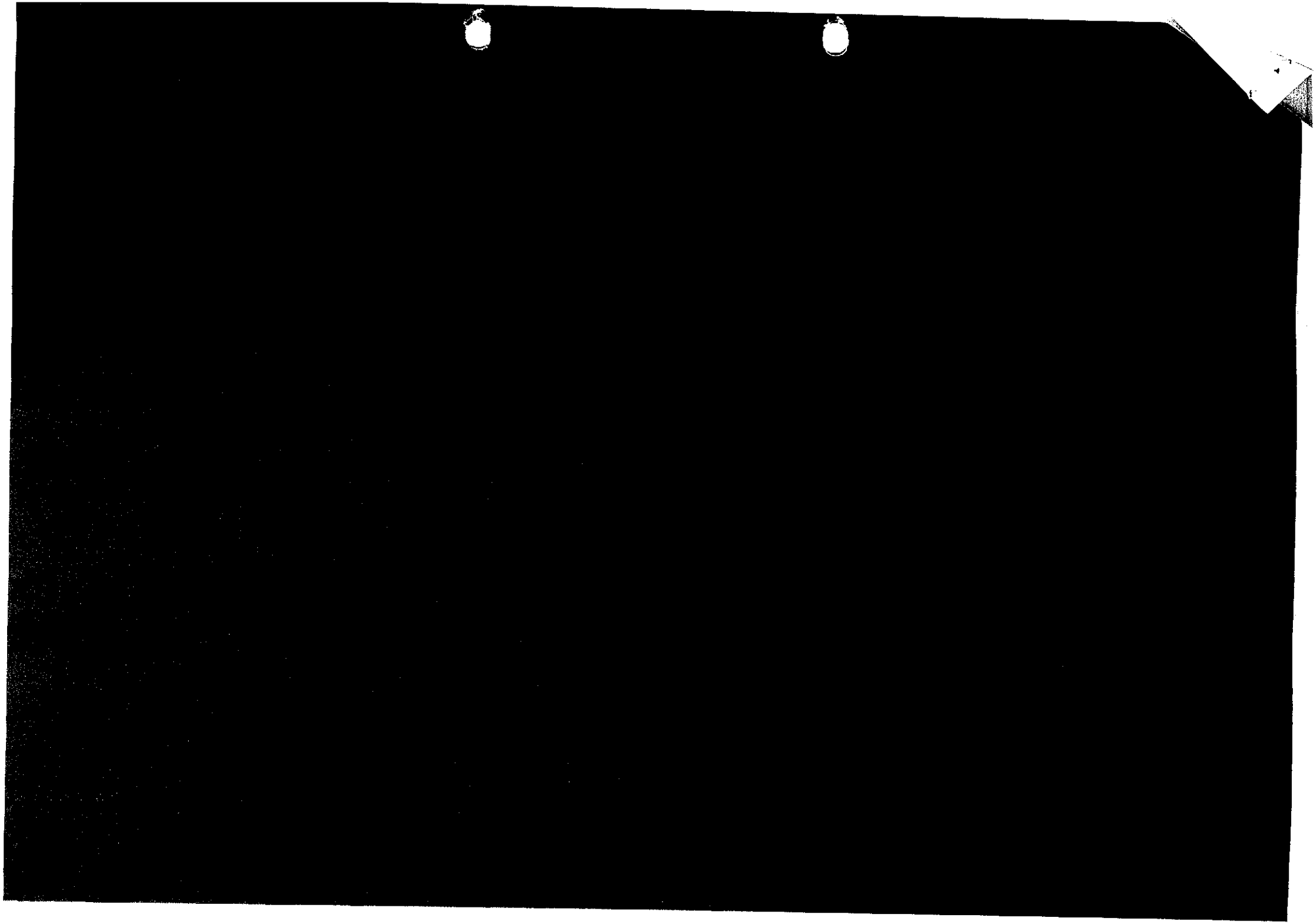

2075

EINGEGANGEN AM 11. FEB. 2009

:rhein-sieg-kreis

Der Landrat

T 10

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Architektur + Städtebau
Frau Dipl. Ing. E. Grobe-Kunz
Reichenberger Str. 7
53604 Bad Honnef

Dienststelle
Amt für Technischen Umweltschutz
-Siedlungswasserwirtschaft-
Auskunft erteilt: Herr Bölinger
Zimmer: A 9.17
Telefon: 02241/13-3212
Telefax: 02241/13-3111
e-mail: torsten.boelinger@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
09.01.2009,	66.22-06.05.05/2008-02827	09.02.2009

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 „Hennef Heisterschoß West „Zur Hütte“
Zulässigkeit Ihres städtebaulicher Entwurfes vom 09.01.2009 im Wasserschutzgebiet der Wahnbachtalsperre

Sehr geehrte Frau Grobe-Kunz,

mit e-mail vom 09.01.2009 legten Sie mir den alternativen Entwurf zur B-Plan Änderung, der auf Grundlage der Besprechung vom 12.12.2009 in meinem Hause erarbeitet wurde, vor.
Wie besprochen habe ich Ihren Vorschlag der Bezirksregierung Köln sowie dem Wahnbachtalsperrenverband zur Stellungnahme vorgelegt.

Dem vorgelegten Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 „Hennef Heisterschoß West „Zur Hütte“ kann aus Sicht des Trinkwasserschutzes zugestimmt werden.

Der Änderungsbereich des Planes liegt in der Wasserschutzzone II A und II B innen der Wahnbachtalsperre.
Der Alternativvorschlag sieht keine Bauflächen außerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplanes vor, die Erweiterungsbebauung orientiert sich an der bestehenden Bebauung, eine Ausweitung der Bebauung in westl. Richtung zur Talsperre hin bzw. in südl. Richtung zum Teich / Siefen ist nicht mehr vorgesehen.
Dadurch fällt dieses Vorhaben nicht mehr, wie in meiner Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung geäußert, unter den Verbotstatbestand der generellen Bebauungsausweitung oder der generellen Bebauungsverdichtung in der Wasserschutzzone II A sondern ist nach Wasserschutzgebietsverordnung nur noch genehmigungspflichtig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

LANDSCHAFTS VERBAND RHEINLAND LVR

EINGANG
08. Dez. 2008

Rheinische Bodendenkmalpflege · Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Hennef

Postfach 1562

53762 Hennef

Rheinische Bodendenkmalpflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

03.12.2008
333.45-50.1/08-005

Frau Sahl
Tel.: (02 28) 98 34 - 190
Fax: (02 21) 82 84 - 1502
i.sahl@lvr.de

10.12.08

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West, Zur Hütte, 11. Änderung
hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 31.10.2008 – Az.: I/611

Sehr geehrte Frau Pesch Beckers,

für die Übersendung der Beteiligungsunterlagen zum o.a. Bebauungsplan danke ich Ihnen.

Gegen die o.a. Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken. Unabhängig davon bitte ich Sie jedoch darauf hinzuweisen, beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder den LVR-Bodendenkmalpflege im Rheinland (vorher Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege) Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206-9030-0, Fax: 02206-9030-22 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Sahl
(I. Sahl)

rhenag
Das EnergieBündel

rhenag
Rheinische Energie
Aktiengesellschaft

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.107-0
Telefax 02241.107-323

siegburg@rhenag.de
www.rhenag.de

EINGANG
10. Nov. 2008

rhenag · Postfach 17 62 · 53707 Siegburg

Stadt Hennef
Frau Rita Pesch Beckers
Postfach 15 62
53762 Hennef

Durchwahl -351
Faxwahl -277
Absender Hermann Eisch
Datum 06.11.2008

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West, Zur Hütte, 11. Änderung
Ihr Schreiben vom 31.10.2008; Ihr Zeichen: 1/611;

Sehr geehrte Frau Pesch Beckers,

gegen die Änderung des o. a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Das Plangebiet kann über eine Netzerweiterung mit Gas- und Wasserleitungen versorgt werden.

Zu Ihrer Kenntnis ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserbestandsplan im M 1 : 1000 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

rhenag
Rheinische Energie Aktiengesellschaft

i. A. Matthias Wazinski

i. A. Hermann Eisch

Anlagen

Regionalservice

Siegburg
Hennef
Eitorf
Königswinter
Niederkassel
Mettmann
Betzdorf

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 001 005 990

VR-Bank Rhein-Sieg eG
BLZ 370 695 20
Konto 4 101 685 018

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Georg Müller

Vorstand:
Dipl.-Kfm. Ulrich Henkel
Dr. Hans-Jürgen Weck

Handelsregister: AG Köln HRB 35215
USt-ID-Nr. DE 215413400

rhenag
QUALITÄTS MANAGEMENT SYSTEM
zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001 : 2000
QM

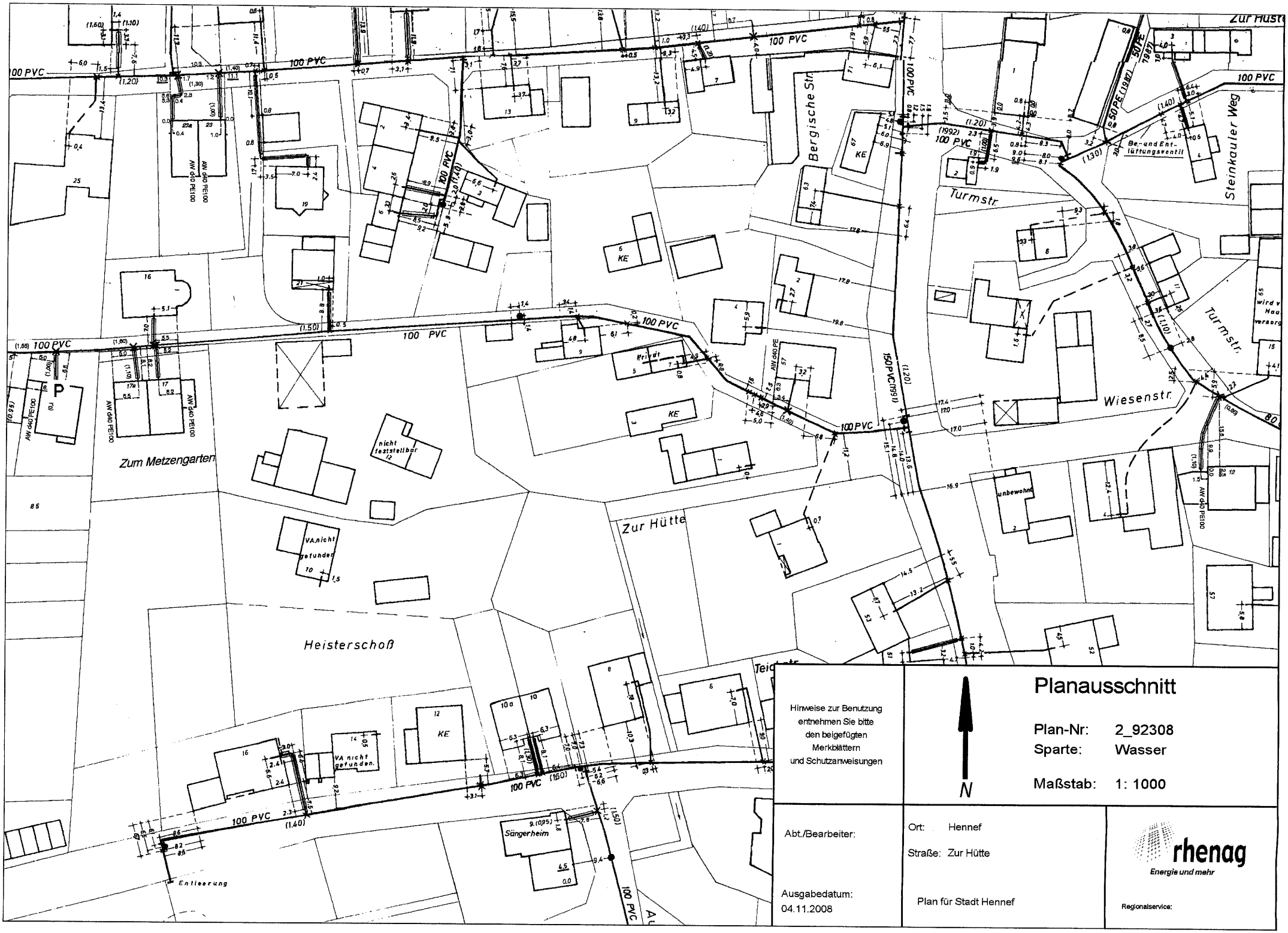

Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern und Schutzanweisungen

N

Planausschnitt

Plan-Nr: 2_92308

Sparte: Wasser

Maßstab: 1: 1000

Abt./Bearbeiter:

Ort: Hennef

Straße: Zur Hütte

Ausgabedatum: 04.11.2008

Plan für Stadt Hennef

rhenag
Energie und mehr

Regionalservice:

Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern und Schutzanweisungen

Planausschnitt

Plan-Nr: 2_92308

Sparte: Gas

Maßstab: 1: 1000

Abt./Bearbeiter:

Ausgabedatum: 04.11.2008

Ort: Hennef

Straße: Zur Hütte

Plan für Stadt Hennef

rhenag
Energie und mehr

Regionalservice:

STADT HENNEF (SIEG)

Bebauungsplan Nr. 17.2-
- Heisterschoß West -
- 11. Änderung – Zur Hütte -

Textliche Festsetzungen
- Entwurf gem. § 13 a i.V.m.
§ 3(2) BauGB

Stand: 04.03.2010

Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gemäß § 4 (3) BauNVO

ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungswesens, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

1.2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

1.2.1 Private Garagen, Carports und Stellplätze gem. § 12 (6) BauNVO sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.2.2 Auf den privaten Grundstücken in WA 1,2,3 und 5 ist jeder Garage/jedem Carport eine mind. 5,50 m lange Zufahrt zuzuordnen, die als zusätzlicher privater Stellplatz nutzbar ist. Ausnahmsweise ist pro Grundstück in allen WA ein weiterer Stellplatz außerhalb der festgesetzten Flächen, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie, zulässig.

1.2.3 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind in WA 1, 2,3 und 4 gem § 23 (5) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im Vorgarten zulässig.

1.2.4 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen sind gem. § 14 (2) BauNVO im Baugebiet ausnahmsweise zulässig.

1.2.5 In WA 3 und WA 4 dürfen Terrassen die westliche Baugrenze überschreiten, jedoch max. bis zu 4 m.

1.3 Höhenlage baulicher Anlagen § 9 (2) BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

1.3.1 Die Firsthöhe wird im Plan als Höchstmaß festgesetzt. Sie bezieht sich auf die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (FFOK EG) und darf nicht überschritten werden.

Bezugpunkt für die maximale Höhenfestsetzung der FFOK EG ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Planstraße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspringender Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes.

1.3.2 Die maximale Firsthöhe darf ausnahmsweise um bis zu 0,50 m durch den besonderen Dachaufbau bei Passivhäusern oder Solarenergieanlagen überschritten werden.

1.3.3 Die Sockelhöhe FFOK im EG im WA 2 darf bis zu 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen.

Die sonstigen Grundstücksteile (Gärten) sind so aufzufüllen und zu verziehen, dass zu den Nachbargrenzen keine Stützmauern erforderlich werden.

1.3.4 Die Sockelhöhe FFOK im EG im WA 3 darf bis zu 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen.

Die sonstigen Grundstücksteile (Gärten) sind so aufzufüllen und zu verziehen, dass zu den Nachbargrenzen keine Stützmauern erforderlich werden.

1.3.5 Die Sockelhöhe FFOK im EG im WA 4 und WA 5 darf bis zu 0,90 m über dem Bezugspunkt liegen.

Die sonstigen Grundstücksteile (Gärten) sind so aufzufüllen und zu verziehen, dass zu den Nachbargrenzen keine Stützmauern erforderlich werden.

1.4 Beschränkung der Wohnungszahl § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind je Wohngebäude max. zwei eigenständige Wohneinheiten zulässig.

1.5 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

1.5.1 Gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ist auf jedem privaten Grundstück 1 Baum aus der Kategorie 1. „Bäume“ oder 4 c „Obstgehölze“ der Anlage „Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen“ zu pflanzen.

1.5.2 Bei Pflanzmaßnahmen nach Ziff. 1.5.1 sind die Arten der „Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne der Stadt Hennef“ zu berücksichtigen (s. Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen).

1.6 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (Straßenböschungen) § 9 (1) Nr. 26 BauGB

Gemäß § 9 (1) Nr. 26 BauGB sind die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen, Aufschüttungen, Abgrabungen auf den privaten Grundstücken zulässig.

1.7 Maßnahmen zum Schutz der Vogelfauna § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Zum vorbeugenden Schutz der Vogelfauna, insbesondere der Fledermaus und des Gartenrotschwanzes, ist folgendes zu beachten:

Der Abbruch der Scheune darf nur in der Zeit von Mitte Oktober bis Anfang März, d.h. außerhalb der Wochenstuben-, Paarungs- und Wanderzeit, erfolgen. In den Abend- und Nachtstunden darf grundsätzlich kein Baubetrieb stattfinden.

Als Ersatz für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere müssen vor Beginn der Bauarbeiten mindestens 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart im näheren Umfeld und unter fachkundiger Leitung angebracht werden.

Zum Verlustausgleich eines Gartenrotschwanz-Brutplatzes sind mindestens drei Halbhöhlen-Nistkästen anzubringen. Die Nistkästen sollen

wettergeschützt und im Übergang zur offenen Landschaft am westlichen Rand des Plangebietes angebracht werden; es ist darauf zu achten, dass sie nicht von Katzen erreicht werden können. Das Anbringen der Kästen hat bis spätestens April zu erfolgen, um dem Nistplatz suchenden Gartenrotschwanz rechtzeitig zur Verfügung zu stehen.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

2.1 Einfriedungen

Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind Einfriedungen von Vorgärten nur max. 1,0 m hohe Laubhecken oder 1,0 m hohe Zäune in Verbindung mit Laubhecken zulässig. Bei der Bepflanzung sind die Arten der „Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef“ zu berücksichtigen (s. „Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen“, Rubrik „Sträucher oder Schnitthecken“). Als Vorgärten gelten die Bereiche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Hausfront der Haupterschließungsseite der Gebäude einschließlich der seitlichen Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.

2.2 Dächer

Es sind nur Satteldächer zulässig, die maximal zulässige Dachneigung beträgt 40°. Die beiden Hälften eines Doppelhauses müssen d ie gleiche Dachform und –neigung aufweisen sowie aus einheitlichem Material und einheitlicher Farbe hergestellt werden. Für Garagen sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 30-40° sowie bekieste oder begrünte Flachdächer zulässig.

Zulässig sind nur dunkle Dacheindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpfannen, wie sie den nachstehend aufgeführten Farben der RAL-Farbtonkarte entsprechen:

Schwarztöne:	9004, 9005, 9011, 9017
Grautöne:	7016, 7021, 7024, 7026, 7043
Brauntöne (dunkel):	8028 (terrabraun)

Sollten farbige Dacheindeckungen nicht der RAL-Farbtonkarte zugeordnet werden können, sind Farbnuancierungen in Anlehnung an die angegebenen Farbtöne möglich. Nicht zulässig ist die Verwendung von hellen sowie reflektierenden Materialien für die Eindeckung von Dachflächen. Ausgenommen sind die Materialien, die der solaren Energiegewinnung dienen.

Solarkollektoren und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie sind flächenbündig in das Dachniveau zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen.

Gauben oder ähnliche Dachaufbauten dürfen eine Breite von max. 4,0 m aufweisen und in der Summe max. 1/3 der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen. Der Abstand von Gauben oder ähnlichen Dachaufbauten untereinander zu Firsten und Ortgängen muss mindestens 1,00 m betragen. Bei Ortgängen zählt als Messpunkt der Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut.

2.3 Freiflächen

2.3.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind – abgesehen von den notwendigen Flächen für Nebenanlagen, Zufahrt- oder Stellplatzflächen – gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit lebenden Hecken einzufrieden. Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig. Bei der Bepflanzung sind die Arten der Auswahlliste (s.u.) zu berücksichtigen.

2.3.2 Stellplätze für Abfallbehälter sind so mit Laubgehölzen oder Hecken zu umpflanzen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht eingesehen werden können. Bei der Bepflanzung sind die Arten der Auswahlliste (s.u.) zu berücksichtigen.

Hinweise

3.1 Bodendenkmale

Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich der Stadt- oder dem Landschaftsverband (Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege) zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu schützen. (§§ 15,16 DSchG)

3.2 Wasserschutz

3.2.1 Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Wahnbachtalsperre; im Bereich von WA1 und dem östl. Teilabschnitt von WA 5 wird er der Wasserschutzzone II B (innerer Bereich), im bereich von WA 2, WA 3, WA 4 und dem westlichen Teilabschnitt von WA 5 der Wasserschutzzone II A zugeordnet.

Die Regelungen der „Ordnungsbehördlichen Verordnung“ zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperrenverbandes“ (Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre) vom 14. Mai 1993 sind zu beachten.

3.2.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist gemäß ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)“ durchzuführen.

3.2.3 Maßnahmen zum Straßenbau

Maßnahmen zum Straßenbau sind gemäß den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ durchzuführen.

3.2.4 Entsorgung von auffälligem Bodenmaterial

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks auffällige Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

3.3 Energieversorgung, Telekommunikation

Das ausgewiesene Baugebiet wird mit Gas sowie hoch- und niederspannungsseitig mittels Erdkabel mit elektrischer energie versorgt. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft f. Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 ist zu beachten.
Bei Eingriffen in Grund und Boden im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/_anlagen ist die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, bei Arbeiten anderer(Kabelschutzanweisung) einzuhalten.

3.4. Oberboden

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei sit die DIN 18915 zu beachten.

3.4 Baugrund

Die Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken ist im Einzelfall im Zuge der Tiefbauarbeiten durch den Grundstückseigentümer zu überprüfen.

3.5 Fluglärm

Bedingt durch die über das Gebiet verlaufende Abflugroute des Flughafens Köln/Bonn muss – entsprechend dem Nutzungsgrad dieser Route – sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende “passive Schallschutzmaßnahmen“ (z.B. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern) vermindern.

3.7. Kampfmittel

Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommnissen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, Heinrich-Hertz-Straße 12 in 50170 Kerpen abzustimmen.

ZUSAMMENSTELLUNG VON GEEIGNETEN GEHÖLZEN

Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef

1. Bäume:

a) Hohe Bäume:

Quercus robur (Stieleiche)

Quercus petraea (Traubeneiche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Gem. Esche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)

b) Mittelhohe Bäume:

Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Salix alba (Silberweide)
Betula pendula (Sandbirke)
Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Mespilus germanica (Echte Mispel)
Ulmus glabra (Berg-Ulme)
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)

c) Obstgehölze:

Bäume:

Prunus avium (Süßkirsche)
Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)
Pyrus communis (Birne)
Malus domestica (Apfel)
Sorbus domestica (Speierling)
Juglans regia (Walnuß)

Sträucher:

Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fructicosus (Brombeere)
Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)

Ribes nubrum (rote Johannisbeere)
Sambucus nigra (schwarzer Holunder)

2. Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosus (Traubenholunder)
Frangula alnus (Faulbaum)
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Sarothamnus scoparius (Besenginster)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix viminalis (Hanfweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Cornus mas (Gelber Hartriegel, Kornelkirsche)
Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fructicosus (Brombeere)

3. Schnitthecken:

Carpinus betulus (Hainbuche)
Acer campestre (Feldahorn)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)
Taxus baccata (Eibe)

4. Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen:

Clematis vitalba (Waldrebe)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Parthenocissus tricuspidata (Dreilappiger Wilder Wein)
Parthenocissus quinguefolia (Fünfblättriger Wilder Wein)
Hedera helix (Efeu)
Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
Euonymus fortunei (kriechender Spindelstrauch)
Rosa spinosa (Kletterrose)
Rubus hennrii (Kletterbrombeere)

Actinidia arguta (Strahlengriffel)
Aristolochia macrohylla (Pfeifenweide)
Lonicera caprifolium (Wohlriechendes Geißblatt)
Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)
Polygonum aubertii (Schlangenknöterich)
Wisteria sinensis (Glyzinie)

5. Alte, bewährte Obstsorten:

Apfel:

Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterrambur
Rheinische Schafsnase
Roter Bellefleur
Goldparmäne
Rote Sternrenette
Blenheimer Goldrenette
Schöner aus Nordhausen
Luxemburger Renette
Jacob Lebel
Kaiser Wilhelm
Geheimrat Dr. Oldenburg
Roter Boskoop
Gewürzluikenapfel

Birnen:

Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Köstliche aus Charneux
Gute Luise

Sonstige:

Hauszwetschge
Ersinger Frühzwetschge
Wangenheims Frühzwetschge
Große Grüne Renclode
Gr. Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- Stellungnahmen -

X § 13a i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB

11. Änderung Bebauungsplan Nr. 17.2, Hennef (Sieg) – Heisterschoß-West, „ Zur Hütte“

Ausschuss: Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz
Datum: 16.03.2010

Eingang	**Absender**	**Ö / T**	**+ / -**
06.11.2008	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	**T**	**-**
11.11.2008	Bezirksregierung Köln	**T**	**-**
11.11.2008	Wehrbereichsverwaltung West	**T**	**-**
25.11.2008	Amt für Kinder, Jugend und Familie	**T**	**-**
24.11.2008	Kreispolizeibehörde	**T**	**-**
14.11.2008	Bezirksregierung Arnsberg / Bergbau und Energie	**T1**	**+**
17.11.2008	Deutsche Telekom Netzproduktion	**T2**	**+**
19.11.2008	Wahnbachtalsperrenverband	**T3**	**+**
30.11.2008	BUND	**T4**	**+**
02.12.2008	Rhein-Sieg-Kreis /Regional-/Bauleitplanung	**T5**	**+**
03.12.2008	LVR- Amt für Bodendenkmalpflege	**T6**	**+**
06.11.2008	rhenag	**T7**	**+**
24.11.2008	Schreiber / Thomas	**Ö1 /Ö2**	**+**
26.11.2008	Reinhold und Inge Klein	**Ö3**	**+**
15.11.2009	Rainer Otter	**Ö4**	**+**
	intern:		
04.12.2008	A 63 Bauordnung und Untere Denkmalbehörde		**-**

T / Ö Träger / Öffentlichkeit
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2010/1776	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	25.02.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef(Sieg)- Heisterschoß, 12. vereinfachte Änderung

1. Aufstellungsbeschluss
2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan - Vorentwurfes
3. Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef(Sieg) beschließt:

1. Gemäß § 13 i.V.m. § 1 Abs. 8 und §2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird der Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef(Sieg) – Heisterschoß, 12. vereinfachte Änderung aufgestellt. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst Straßenabschnitte im Bereich der Straßen „Holzgasse“, „Zum Metzengarten“ und „Teichstraße“.

2. Dem vorgestellten Bebauungsplan-Vorentwurf wird zugestimmt.

3. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planungsvarianten nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) wird durchgeführt, um die unterschiedlichen Planungsvarianten für den Änderungsbereich 2 (Holzgasse/ Zum Metzengarten) der Öffentlichkeit vorzustellen.

Begründung

In vielen Straßen der Ortslage Heisterschoß steht der Straßenausbau kurz bevor. Teilweise wurden die Ausbaupläne bereits in Informationsveranstaltungen den Bürgern vorgestellt, während sich andere Bereiche noch in der Planungsphase befinden, so auch im Ostteil der Ortslage in den Bereichen „Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“, sowie „Teichstraße“.

Für die gesamte Ortslage gelten flächendeckend die Festsetzungen der beiden Bebauungspläne Nr. 17.1 und 17.2.

Der Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef(Sieg) – Heisterschoß West stammt aus der Mitte der 1980er Jahre und der Zuschnitt der dort festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen entspricht nicht mehr heutigen Standards. Die Herstellung von Erschließungsanlagen setzt aber eine Bindung an den bestehenden Bebauungsplan voraus (§ 125 BauGB), was in diesem Fall bedeutet, dass die festgesetzten Verkehrsflächen in Teilbereichen durch die Straßenentwurfsplanung überschritten werden (Änderungsbereich 2).

Deshalb wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern. Dies kann im vereinfachten Änderungsverfahren erfolgen, da die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt sind.

Das vereinfachte Verfahren ermöglicht als Planungserleichterung den Verzicht auf eine Umweltprüfung nach §2 Abs. 4, auf den Umweltbericht nach §2a, auf Angaben nach §3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, das Monitoring nach §4c sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Änderungsbereich 1 – „Teichstraße“:

Im Änderungsbereich 1 setzt der Bebauungsplan öffentliche Verkehrsfläche im Übermaß fest, d.h. eine Ausbaulänge, die ca. 150m länger ist, als es die Ausbauplanung vorsieht und dies bei einer Breite von 8,50m. Zur Aufrechterhaltung dieser Festsetzung besteht kein städtebauliches Erfordernis und die Reduzierung der öffentlichen Verkehrsflächen und damit des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf das erforderliche Maß trägt zur Klarheit und Eindeutigkeit der planerischen Aussage bei.

Änderungsbereich 2 – „Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“

Im Änderungsbereich 2 sollen zunächst 3 Planungsvarianten ins Verfahren und damit in die öffentliche Diskussion gebracht werden.

Variante 01:

Die hier vorliegende Variante sieht die Durchfahrt von Ver- und Entsorgungsfahrzeugen in den Straßen „Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“ vor. Als Bemessungsfahrzeug wurde generell ein 3–achsiges Müllfahrzeug gewählt.
Zur Durchfahrt der Straße „Holzgasse“ (Abschnitt von „Holzgasse“ bis „Zum Metzengarten“) ist es erforderlich, die Privatmauer auf dem Privatgrundstück Flurstück Nr. 75 in den nord- und südlichen Ausrundungsradien abzubrechen. Die notwendige Fahrbahnbreite von 3,50 m zuzüglich der Überhangfläche in einer Breite von 0,50 m für die Kurvenaufweitung bzw. der Einmündungen erfordern Grunderwerb auf den Parzellen 75, 77 und 231.

Zusätzlicher Grunderwerb zum geplanten Straßenausbau: 63 qm

Variante 02:

Die Variante 02 sieht keine Durchfahrt der Straße „Holzgasse“ für Fahrzeuge über 7,5 t vor. Somit ist für die Ver- und Entsorgung eine Wendemöglichkeit in der Straße „Zum Metzengarten“ herzustellen.
Die geplante Wendeanlage befindet sich überwiegend auf dem städtischen Grundstück des Flurstückes 248. Zusätzlich wird noch Grunderwerb zur Befahrbarkeit der Wendeanlage auf Parzelle 240 erforderlich.
Zur Überwindung des Höhenunterschiedes zur Parzelle 249 ist eine Stützmauer in einer Höhe von 0,80 m –1,05 m erforderlich. Alternativ zur Stützmauer kann auch eine Böschung angelegt werden. Diese Böschung würde sich dann aber auf dem Privatgrundstück Parzelle 249 befinden.

Zusätzlicher Grunderwerb zum geplanten Straßenausbau: 15 qm

Variante 03:

Entsprechend Variante 02 ist auch bei Variante 03 keine Durchfahrt der Straße Holzgasse (Abschnitt von „Holzgasse“ bis „Zum Metzengarten“) für Fahrzeuge über 7,5 t möglich.
Im Unterschied zu Variante 02 ist hier die Wendemöglichkeit am Ende der Straße „Zum Metzengarten“ vorgesehen. Hierzu ist Grunderwerb auf der Parzelle 75, 78 und 79 sowie der Abbruch der Mauer auf Parzelle 75 im Eckbereich erforderlich.

Zusätzlicher Grunderwerb zum geplanten Straßenausbau: 54 qm

Alle Varianten wurde vor Ort der RSAG vorgestellt und finden deren Zustimmung. Die Varianten stellen Lösungen mit unterschiedlichen Ansätzen dar. Die zusätzliche Flächenbeanspruchung ist bei der Variante 02 am geringsten. Für die Varianten 01 und 03 ist der flächenmäßige Grunderwerb und die Anzahl der betroffenen Eigentümer größer. Zudem muss die Straßen begleitende Mauer auf Parzelle 75 teilweise abgebrochen werden, was wiederum einen erhöhten Eingriff in das private Eigentum darstellt. Hierzu bleiben die Anregungen der Betroffenen im Verfahren abzuwarten.

Das vereinfachte Verfahren sieht zwar keine zwei Verfahrensschritte vor, aber auf Grund der 3 Varianten wird dieser Verfahrensgang vorgeschlagen. Der Entwurf zur Öffentlichen Auslegung enthält dann im weiteren Verfahren die favorisierte Variante.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen

☐ Jährliche Folgekosten

☐ Maßnahme zuschussfähig

☐ Kosten der Maßnahme

Sachkosten: €

Personalkosten: €

Höhe des Zuschusses € %

☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: €
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel: €
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: €
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: €
☐ Einsparungen	Betrag €
☐ Jährliche Folgeeinnahmen	Art:
	Höhe: €
☐ Bemerkungen	

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☒ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☒ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
R. Stenzel, AÖR			

Hennef (Sieg), den 04.03.2010
I

Klaus Pipke

Anlagen:

- **Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan 17.2**
- **Änderungsbereich 1: derzeitiger und künftiger Verlauf des Geltungsbereiches**
- **Entwurfsplanung Teichstrasse**
- **Änderungsbereich 2: Ausschnitt rechtskräftiger Bebauungsplan**
- **Varianten 01 bis 03 der Entwurfsplanung zum Straßenbau**
- **Vorentwurf Begründung**

STADT HENNEF (SIEG)

Bebauungsplan Nr. 17.2
- Hennef (Sieg) – Heisterschoß West
12. vereinfachte Änderung

Begründung
- Vorentwurf § 3 Abs. 1 und
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Stand: 04.03.2010

Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Inhalt

Seite

1. Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung 4

2. Rahmenbedingungen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich und Topographie
2.2 Regionalplan
2.3 Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge
2.4 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

2.5 Vorhandene Flächennutzung

3. Städtebauliches Konzept

3.1 Verkehrserschließung

3.1.1 Äußere Anbindung der Änderungsbereiche

3.1.2 Innere Erschließung/Straßenausbauplanung

3.2 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

3.2.1 Denkmäler nach Landesrecht

3.3 Ver- und Entsorgung

4. Hinweise

4.1 Kampfmittelfreiheit
4.2 Archäologische Ausgrabungen / Bodendenkmale

5. Eingriffe in Natur und Landschaft / Umweltbericht

6. Grunderwerb

7. Kosten

1. Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

In der Ortslage Heisterschoß stehen mehrere Straßen zum Endausbau an. Die flächendeckenden Bebauungspläne Nr. 17.1 und 17.2 bilden mit ihren Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen die Grundlage für die jeweils entsprechende Entwurfsplanung.

Der Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West stammt aus der Mitte der 1980er Jahre und der Zuschnitt einiger der dort festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen entspricht nicht mehr heutigen Standards. Das ist auch teilweise durch die historisch gewachsene Bebauung und durch Grundbesitzverhältnissen begründet.

Die Herstellung von Erschließungsanlagen setzt aber eine Bindung an den bestehenden Bebauungsplan voraus (§125 BauGB), was in diesem Fall bedeutet, dass die festgesetzten Verkehrsflächen in Teilbereichen durch die Straßenentwurfsplanung überschritten werden.

Die Befahrbarkeit einiger Straßenabschnitte durch Entsorgungsfahrzeuge findet heute gar nicht bis unzureichend statt. Dies soll durch den künftigen Straßenausbau im Bereich „Holzgasse" und „Zum Metzengarten" deutlich verbessert werden. Ins Verfahren werden dazu 3 Straßenplanungsvarianten gebracht, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt werden. Die Ergebnisse dieser Beteiligung und eine zusätzlich darauf folgende Bürgerinformation sollen zu einer favorisierten Variante führen, die dann Grundlage des Entwurfes zur Öffentlichen Auslegung sein wird.

In einem weiteren Änderungsbereich („Teichstraße") soll die Reduzierung des Geltungsbereiches auf den tatsächlich zum Ausbau anstehenden Bereich zur Eindeutigkeit der planerischen Aussage beitragen.

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am *16.03.2010* die Aufstellung der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg), Heisterschoß West beschlossen.

Gesetzliche Grundlage der Änderung des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Das vereinfachte Verfahren sieht zwar kein zweistufiges Verfahren vor, aber auf Grund der Varianteneinbringung wird der Verfahrensgang mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Öffentlichen Auslegung gewählt.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Hennef (Sieg) – Heisterschoß und es sind 2 Teilflächen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West betroffen.

2.2 Regionalplan

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Auf der Ebene des Regionalplanes werden die landespolitischen Entwicklungsziele weiter konkretisiert. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein–Sieg ist das Plangebiet als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) ausgewiesen.

Die landesplanerischen Ziele und die Ausweisungen des Regionalplanes stehen also im Einklang mit den Zielen und Festsetzungen der Bebauungsplanänderung.

2.3 Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge

Der seit dem 11.09.1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Umgebungsbereich der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef(Sieg), Heisterschoß West als Wohnbaufläche (W), Gemischte Baufläche (M) und Grünfläche dar. Damit ist die Bebauungsplanänderung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

2.4 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz oder Landschaftsgesetz NW (LG NW). Es befinden sich weder nach § 62 LG NW geschützte Flächen der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen noch im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasste Biotope innerhalb des Plangebietes. Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte innerhalb des Plangebietes.

Die Änderungsbereiche liegen in einem **Wasserschutzgebiet (Wahnbachtalsperre)**.

Im Plangebiet liegen keine nach Wassergesetz (Landeswassergesetz LG, 25. Juni 1995) geschützten Objekte oder Flächen.

2.5 Vorhandene Flächennutzung

Die unmittelbare Umgebung der Änderungsbereiche weist eine Wohnbebauung, überwiegend Einzelhausbebauung auf. Im Bereich „Teichstraße“ ist eine größere, zusammenhängende Grünfläche, die der Naherholung und dem Vereinsleben dient vorhanden.

3. Städtebauliches Konzept

3.1 Verkehrserschließung

3.1.1 Äußere Anbindung der Änderungsbereiche

Die Anbindung der Änderungsbereiche erfolgt über die „Bergische Straße“ (L352) an das weitere, klassifizierte Straßensystem der Stadt.

3.1.2 Innere Erschließung /Straßenausbauplanung

Aufbauend auf dem Bebauungsplan wurde die Straßenplanung erarbeitet. In einigen Bereichen wird die bisher festgesetzte Verkehrsfläche überschritten.

Variante 01

Die hier vorliegende Variante sieht die Durchfahrt von Ver- und Entsorgungsfahrzeugen der Straßen „Holzgasse" und „Zum Metzengarten" vor.
Als Bemessungsfahrzeug wurde generell ein 3–achsiges Müllfahrzeug gewählt.
Zur Durchfahrt der Straße „Holzgasse" (Abschnitt von „Holzgasse" bis „Zum Metzengarten") ist es erforderlich die Privatmauer auf dem Privatgrundstück Flurstück Nr. 75 in den nord- und südlichen Ausrundungsradien abzubrechen. Die notwendige Fahrbahnbreite von 3,50 m zuzüglich der Überhangfläche in einer Breite von 0,50 m für die Kurvenaufweitung bzw. der Einmündungen erfordern Grunderwerb auf den Parzellen 75, 77 und 231.

Zusätzlicher Grunderwerb zum geplanten Straßenausbau: 63 qm

Variante 02

Die hier vorliegende Variante 2 sieht keine Durchfahrt der Straße „Holzgasse" für Fahrzeuge über 7,5 t vor.
Somit ist für die Ver- und Entsorgung eine Wendemöglichkeit in der Straße „Zum Metzengarten" herzustellen.
Die geplante Wendeanlage befindet sich überwiegend auf dem städtischen Grundstück des Flurstückes 248. Zusätzlich wird noch Grunderwerb zur Befahrbarkeit der Wendeanlage auf Parzelle 240 erforderlich.
Zur Überwindung des Höhenunterschiedes zur Parzelle 249 ist eine Stützmauer in einer Höhe von 0,80 m –1,05 m erforderlich. Alternativ zur Stützmauer kann auch eine Böschung angelegt werden. Diese Böschung würde sich dann aber auf dem Privatgrundstück Parzelle 249 befinden.

Zusätzlicher Grunderwerb zum geplanten Straßenausbau: 15 qm

Variante 03

Entsprechend Variante 2 ist auch bei Variante 3 keine Durchfahrt der Straße „Holzgasse „(Abschnitt von „Holzgasse" bis „Zum Metzengarten") für Fahrzeuge über 7,5 t möglich.
Im Unterschied zu Variante 2 ist hier die Wendemöglichkeit am Ende der Straße „Zum Metzengarten" vorgesehen. Hierzu ist Grunderwerb auf der Parzelle 75, 78 und 79 sowie der Abbruch der Mauer auf Parzelle 75 im Eckbereich erforderlich.

Zusätzlicher Grunderwerb zum geplanten Straßenausbau: 54 qm

Alle Varianten wurden vor Ort der RSAG vorgestellt und finden deren Zustimmung. Die Varianten stellen Lösungen mit unterschiedlichen Ansätzen dar. Die zusätzliche Flächenbeanspruchung ist bei der Variante 02 am geringsten. Für die Varianten 01 und 03 ist der flächenmäßige Grunderwerb und die Anzahl der betroffenen Eigentümer größer. Zudem muss die Straßen begleitende Mauer auf Parzelle 75 teilweise abgebrochen werden, was wiederum einen erhöhten Eingriff in das private Eigentum darstellt. Hierzu bleiben die Anregungen der Betroffenen im Verfahren abzuwarten.

3.2 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

3.2.1 Denkmäler nach Landesrecht

Im Plangebiet sind keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter, wie beispielsweise in der Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler, vorhanden.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die gebietsinterne Leitungsführung wird ebenso wie das Versorgungsnetz (Wasser, Elektrizität, Kommunikationsleitungen) da wo es zusätzlich erforderlich ist, im Rahmen der Straßenausbauplanung räumlich festgelegt.

Müllentsorgung

Um die Müllentsorgung des Plangebietes sicherzustellen, sind die 3 Varianten so geplant, dass sie durch ein 3-achsiges Müllfahrzeug befahren und ggflls. auch wenden können.

Für Grundstücke, die nicht direkt angefahren werden können, kann bei der Variante 02 auf den öffentlichen Flächen im Bereich der Wendeanlage eine Sammelstelle für Mülltonnen am Entleerungstag im weiteren Verfahren festgesetzt werden.

4. Hinweise

4.1 Kampfmittelfreiheit

Beim Straßenbau durch die beauftragten Fachfirmen werden die erforderlichen Sicherheitsempfehlungen beachtet. Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, abzustimmen.

4.2 Archäologische Ausgrabungen / Bodendenkmale

Ein zusätzlicher Hinweis auf das Vorgehen bei Bodenfunden wird nicht formuliert, da der Straßenausbau von Fachfirmen durchgeführt wird, denen die Verhaltensregeln bekannt sind.

5. Eingriffe in Natur und Landschaft / Umweltbericht

Für die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 wird gemäß § 13 BauGB das so genannte vereinfachte Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 kann hiermit auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung verzichtet werden.

6. Grunderwerb

Die geplanten Verkehrsflächen befinden sich im überwiegend Eigentum der Stadtbetriebe Hennef, AÖR. Der Zukauf der für den Ausbau erforderlichen Flächen wird durch den Fachbereich III2, Stadtentwicklung, Liegenschaften im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen getätigt.

7 Kosten

Die zu erwartenden Kosten aus der Realisierung der Bebauungsplanänderung beziehen sich

- auf den Ausbau der öffentlichen Straßen
- Grunderwerbskosten.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch den Haushalt der Stadtbetriebe Hennef (AÖR).

Hennef, den 04.03.2010

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17.2
Hennef (Sieg) - Heisterschoß West

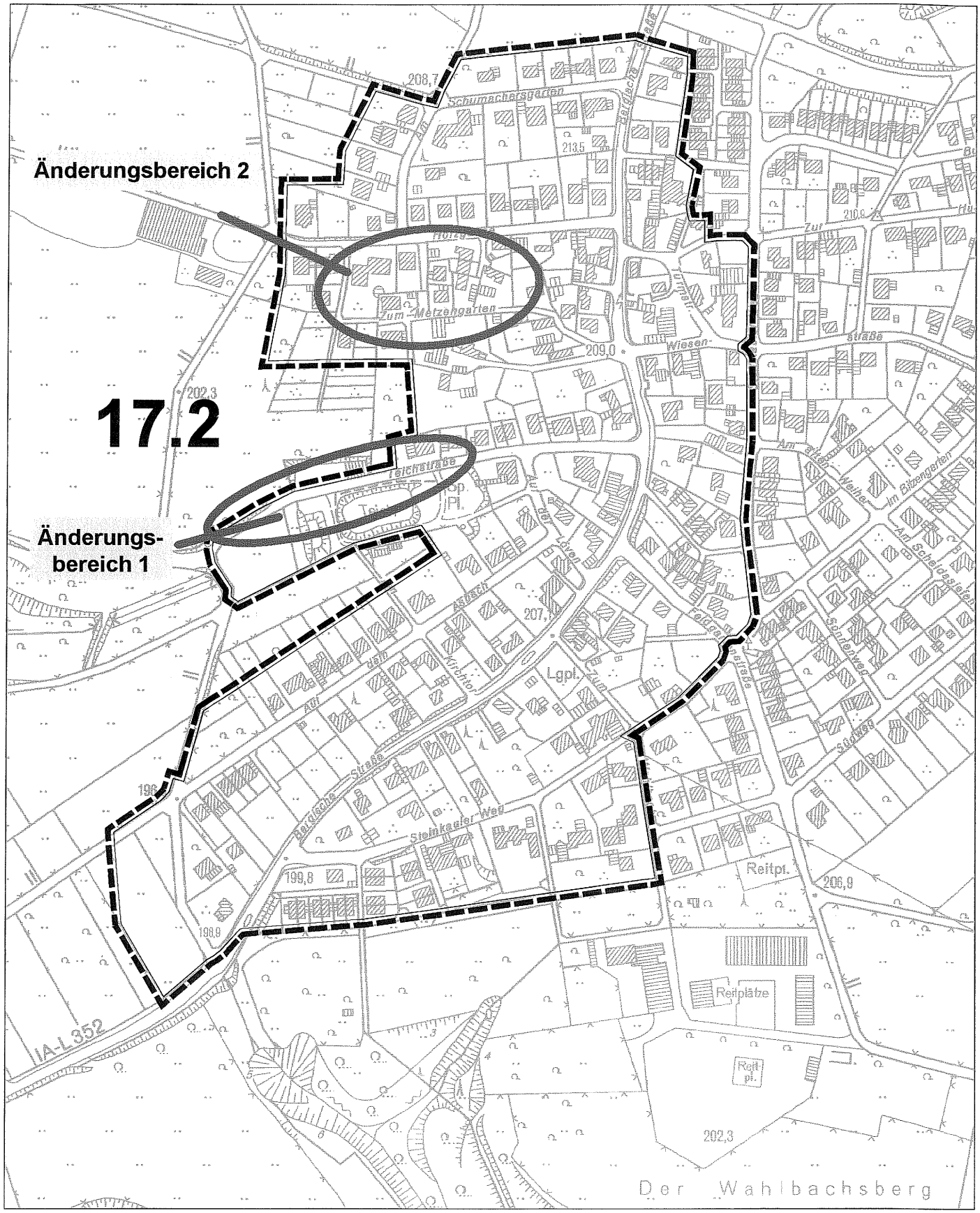

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
gez. Fehlemann, 25.02.2010

Bestehender Bebauungsplan Nr. 17.2
Hennef (Sieg) Heisterschoß-West

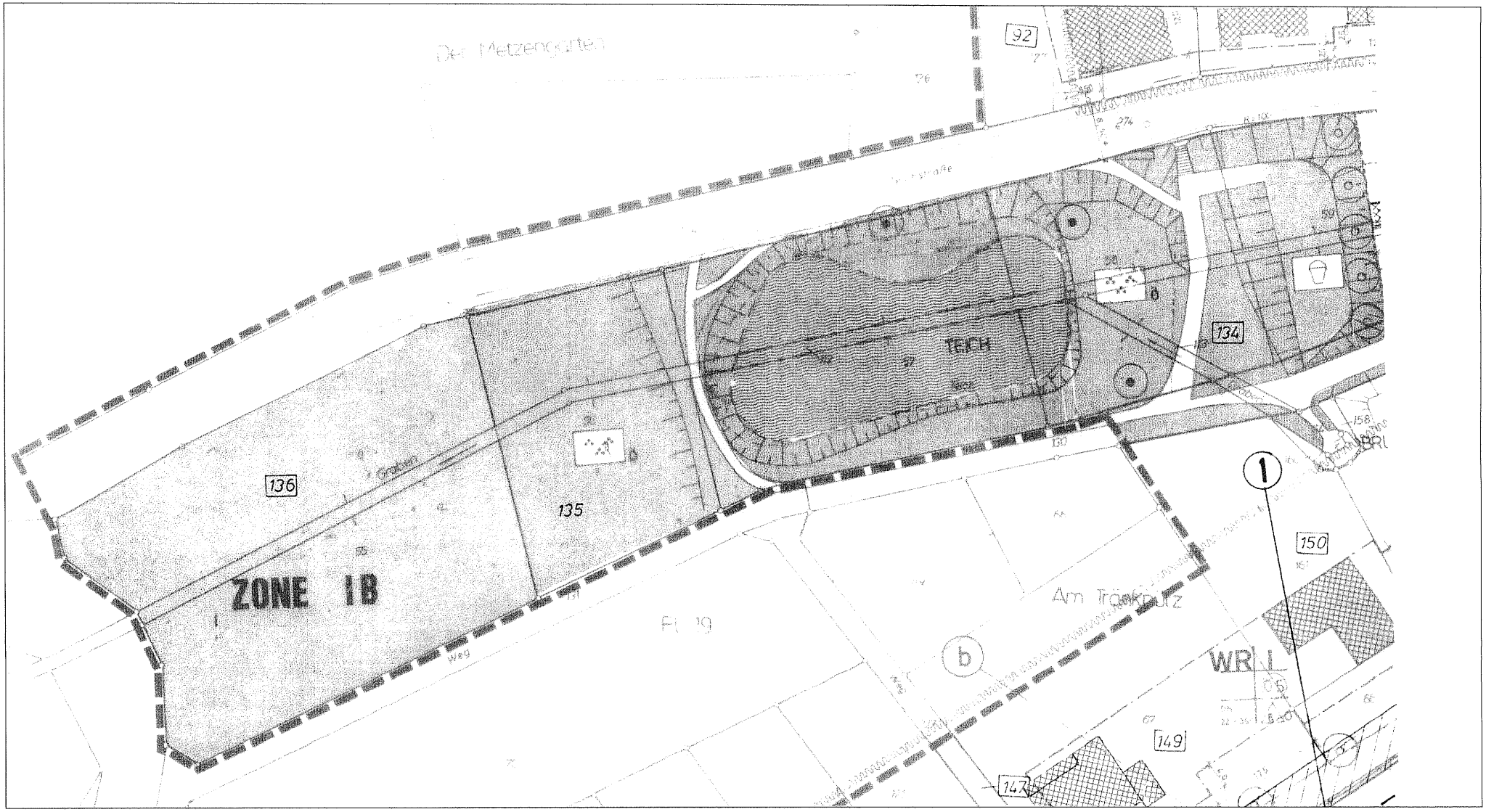

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
gez. Fehlemann, 25.02.2010

Bebauungsplanes Nr. 17.2, 12. Änderung
Hennef (Sieg) Heisterschoß-West, Änderungsbereich 1

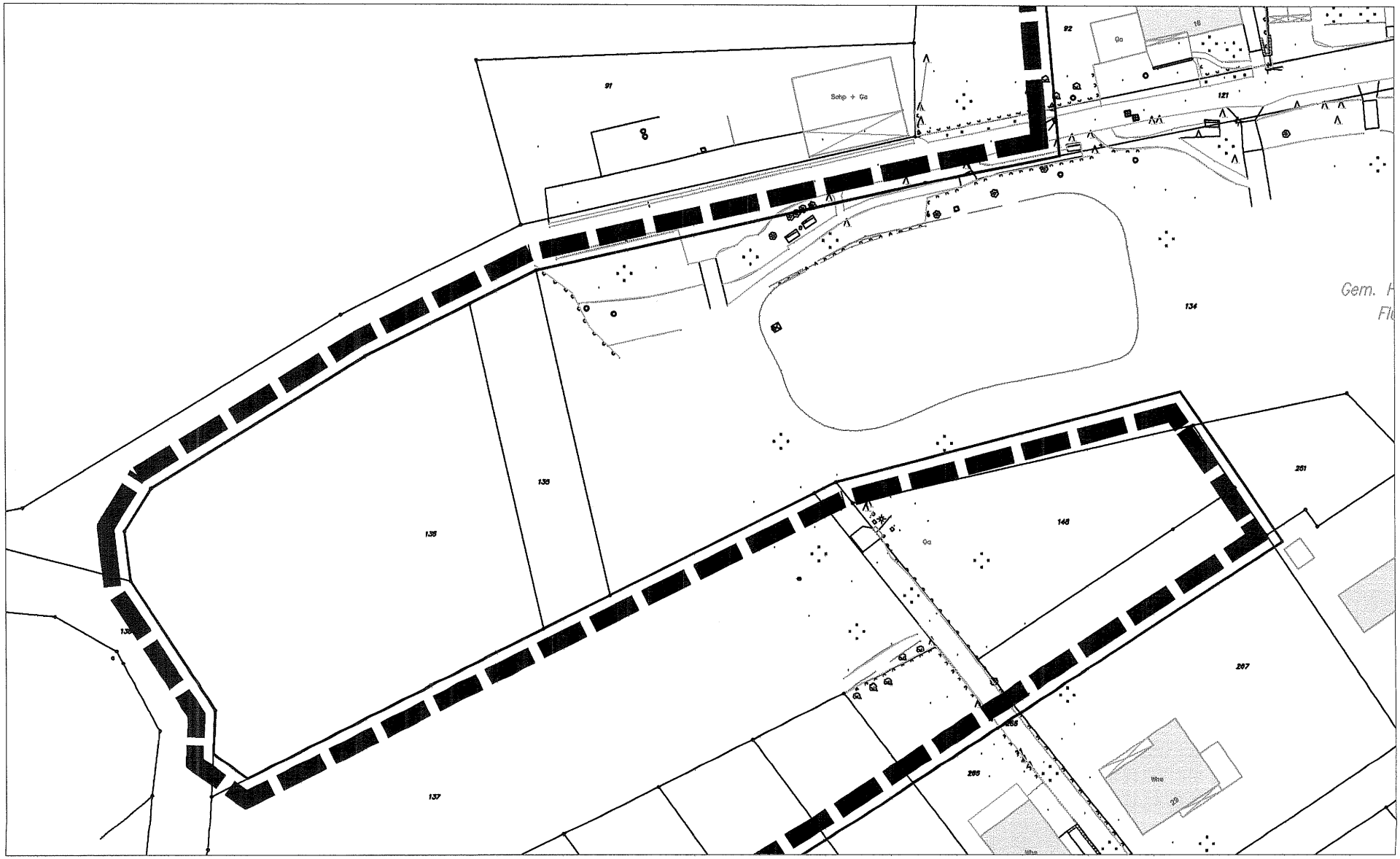

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
gez. Fehlemann, 25.02.2010

Bestehender Bebauungsplan Nr. 17.2
Hennef (Sieg) Heisterschoß-West

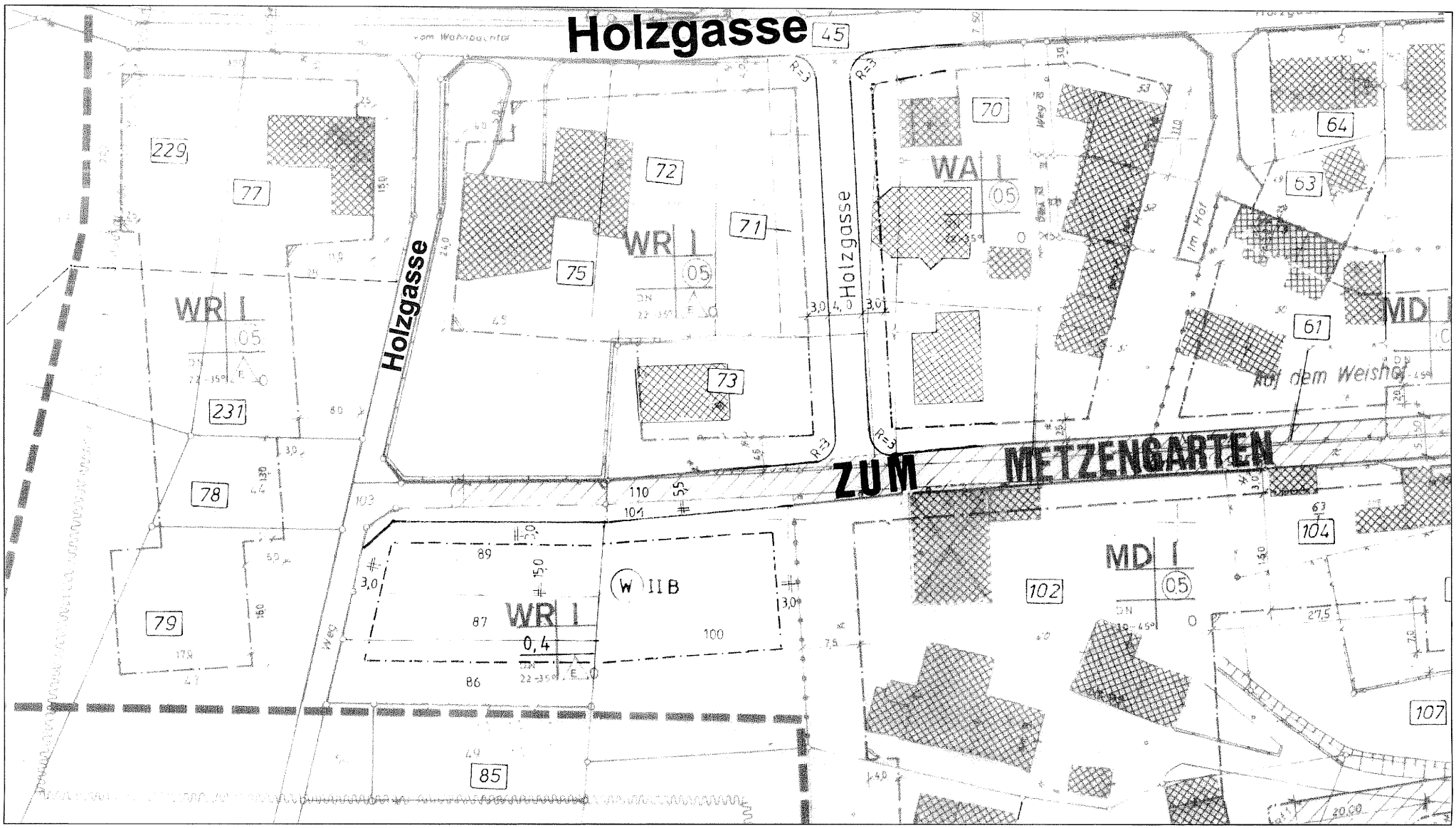

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
gez. Fehlemann, 25.02.2010

Bebauungsplanes Nr. 17.2, 12. Änderung
Hennef (Sieg) Heisterschoß-West, Änderungsbereich 2

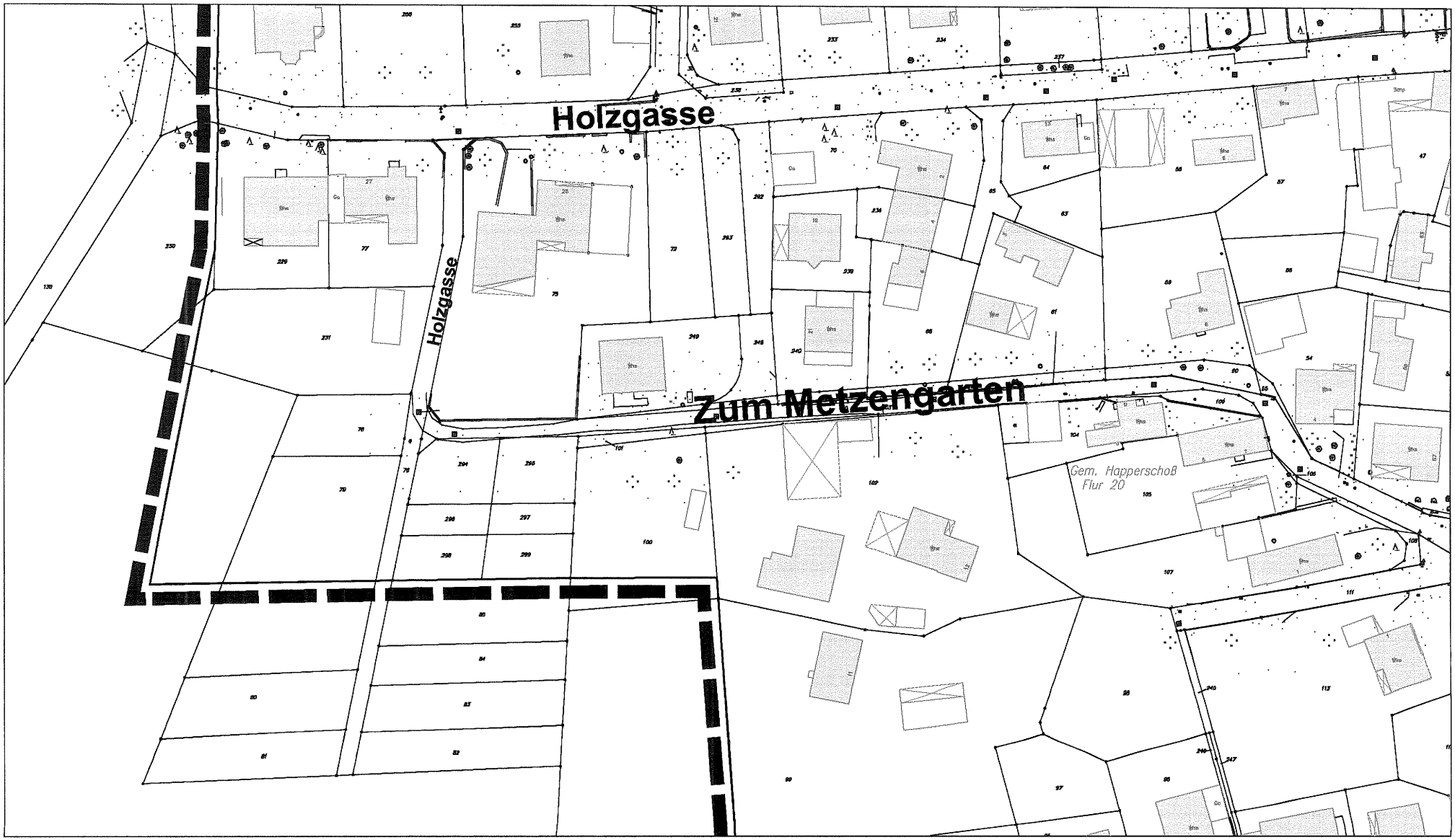

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
gez. Fehlemann, 25.02.2010

Zeichnungserklärung

- Sinkkasten vorh.
- 228.45 vorh. Höhe über NN
- Zaun
- Hecke
- Mauer vorh.
- Schacht vorh.
- Baum vorh.
- Hydrant
- Wasserschieber

- Asphaltbeton
- Betonsteinrinne 3-zeilig
- Restfläche Pflaster
- Betonsteinzeile
- Hochbord
- Einschnitsböschung
- Zufahrt vorh.
- Überhangfläche

geändert am:	Art der Veränderung:	Name:

Stadt Hennef

Straßenausbau "Heisterschoß West"
" Teichstraße "
Entwurfsplanung
- Lageplan -

Maßstab:	1: 250		Datum	Name	IS-Projekt:	
Anlage-Nr.:	03	bearbeitet:	12.11.2009	S. Kaulbach	Plotbox-Name:	
Blatt-Nr.:	10	gezeichnet:	12.11.2009	A. Bastron	Blatt-Name:	
Projekt-Nr.:	1420	geprüft:			Datei-Name:	
Planer:		Mitglied 713241 Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen	**Bauherr:**			

INGENIEURBÜRO OSTERHAMMEL GMBH

Beratung • Planung • Vermessung • Bauleitung
Wasser • Abwasser • Kanalsanierung • Geo-Informations-Systeme
Städtebau • Straßenbau • Ingenieurbau • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Dr.-Schild-Straße 5
51588 Nümbrecht

Telefon 0 22 93 / 91 17 - 0
Telefax 0 22 93 / 91 17 - 30

Internet http://www.osterhammel.de
E-Mail info@osterhammel.de

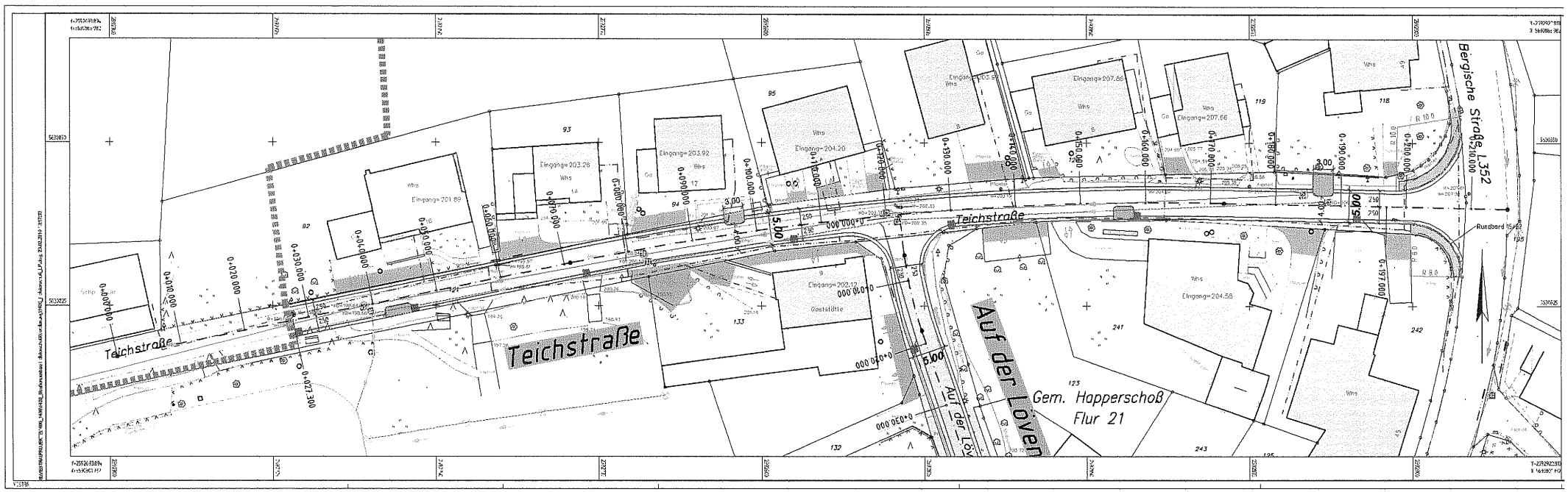
Teichstraße
Teichstraße
Auf der Loven
Gem. Happerschoß
Flur 21
Bergische Straße L352
Rundbord
Eingang=201.69
Eingang=203.26
Eingang=203.92
Eingang=204.20
Eingang=207.66
Eingang=204.58
Gaststätte

Zeichnungserklärung

- Sinkkasten vorh.
- 228.45 vorh. Höhe über NN
- Zaun
- Hecke
- Mauer vorh.
- Schacht vorh.
- Baum vorh.
- Hydrant
- Wasserschieber

- Asphaltbeton
- Betonsteinrinne 3-zeilig
- Restfläche Pflaster
- Betonsteinzeile
- Hochbord
- Einschnitsböschung
- Zufahrt vorh.
- Überhangfläche

geändert am:	Art der Veränderung:	Name:
23.10.2010	Holzgasse Abschnitt 02 gesamte Straßenbreite von 4.5m auf 4.0m reduziert.	A. Bastron

Stadt Hennef

Straßenausbau "Heisterschoß West"

" Variante 01 "

Entwurfsplanung

- Lageplan -

Maßstab:	1: 250		Datum	Name	IS-Projekt:	
Anlage-Nr.:	03	bearbeitet:	05.01.2010	S. Kaulbach	Plotbox-Name:	
Blatt-Nr.:	01	gezeichnet:	05.01.2010	A. Bastron	Blatt-Name:	
Projekt-Nr.:	1420	geprüft:			Datei-Name:	
Planer:		Mitglied 713241 Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen		**Bauherr:**		

INGENIEURBÜRO OSTERHAMMEL GMBH

Beratung • Planung • Vermessung • Bauleitung

Wasser • Abwasser • Kanalsanierung • Geo-Informations-Systeme

Städtebau • Straßenbau • Ingenieurbau • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Dr.-Schild-Straße 5
51588 Nümbrecht

Telefon 0 22 93 / 91 17 - 0
Telefax 0 22 93 / 91 17 - 30

Internet http://www.osterhammel.de
E-Mail info@osterhammel.de

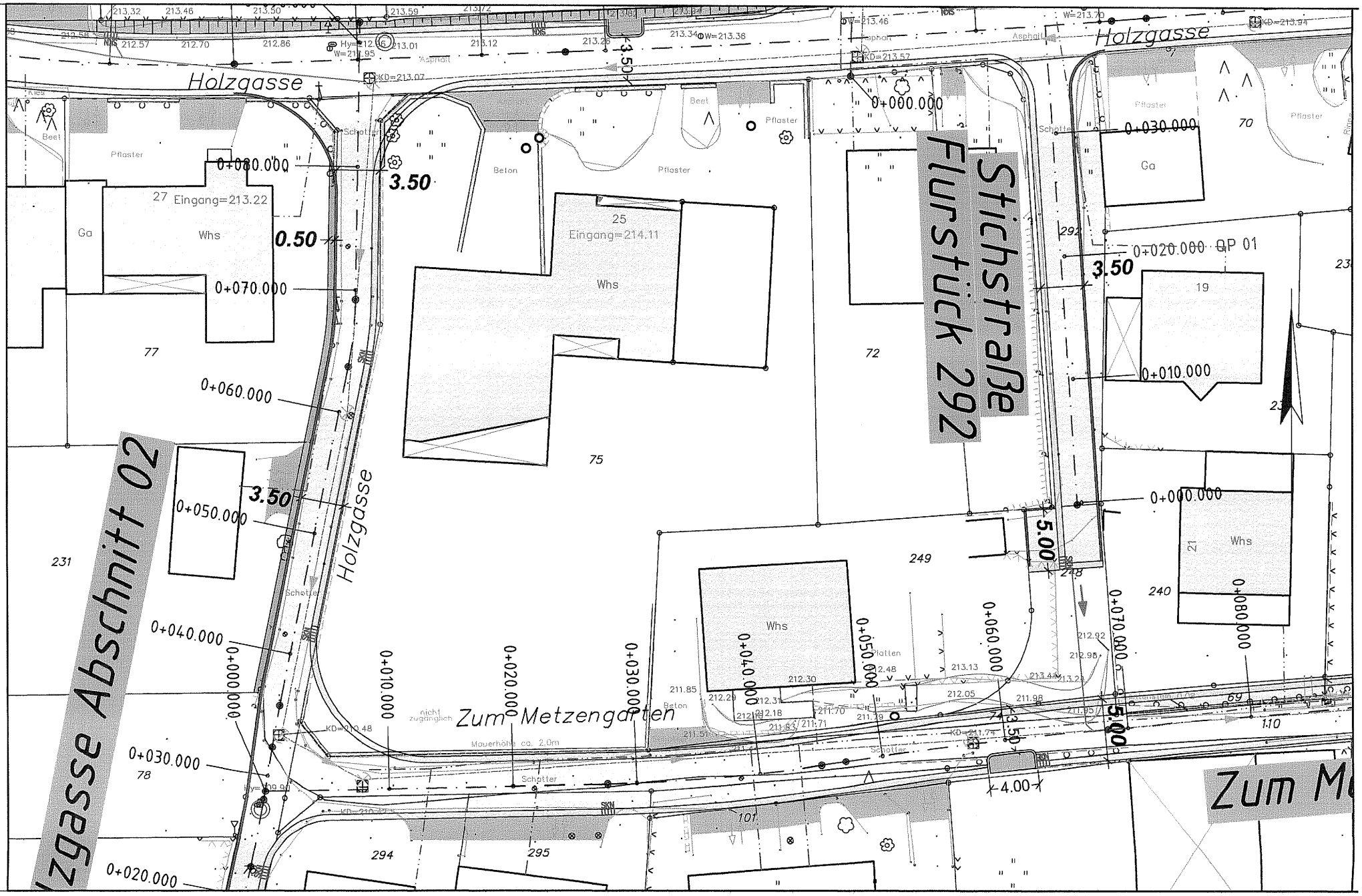

S:\VESTRA\PROJEKTE\1400_1499\1420_Straßenausbau Helsterschoß\Vorplanung\Planungsstand\Abgabe für B-Plan\1420_Helsterschoß_LP.dwg, 23.02.2010 08:34:35

TRA

Zeichnungserklärung

- Sinkkasten vorh.
- 228.45 vorh. Höhe über NN
- Zaun
- Hecke
- Mauer vorh.
- Schacht vorh.
- Baum vorh.
- Hydrant
- Wasserschieber

- Asphaltbeton
- Betonsteinrinne 3-zeilig
- Restfläche Pflaster
- Betonsteinzeile
- Hochbord
- Einschnitsböschung
- Zufahrt vorh.
- Überhangfläche

geändert am:	Art der Veränderung:	Name:

Stadt Hennef

Straßenausbau "Heisterschoß West"

" Variante 02 "

Entwurfsplanung

- Lageplan -

Maßstab:	1: 250		Datum	Name	IS-Projekt:	
Anlage-Nr.:	03	bearbeitet:	05.01.2010	S. Kaulbach	Plotbox-Name:	
Blatt-Nr.:	02	gezeichnet:	05.01.2010	A. Bastron	Blatt-Name:	
Projekt-Nr.:	1420	geprüft:			Datei-Name:	

Planer:

Mitglied 713241
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Bauherr:

INGENIEURBÜRO OSTERHAMMEL GMBH

Beratung • Planung • Vermessung • Bauleitung
Wasser • Abwasser • Kanalsanierung • Geo-Informations-Systeme
Städtebau • Straßenbau • Ingenieurbau • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Dr.-Schild-Straße 5
51588 Nümbrecht

Telefon 0 22 93 / 91 17 - 0
Telefax 0 22 93 / 91 17 - 30

Internet http://www.osterhammel.de
E-Mail info@osterhammel.de

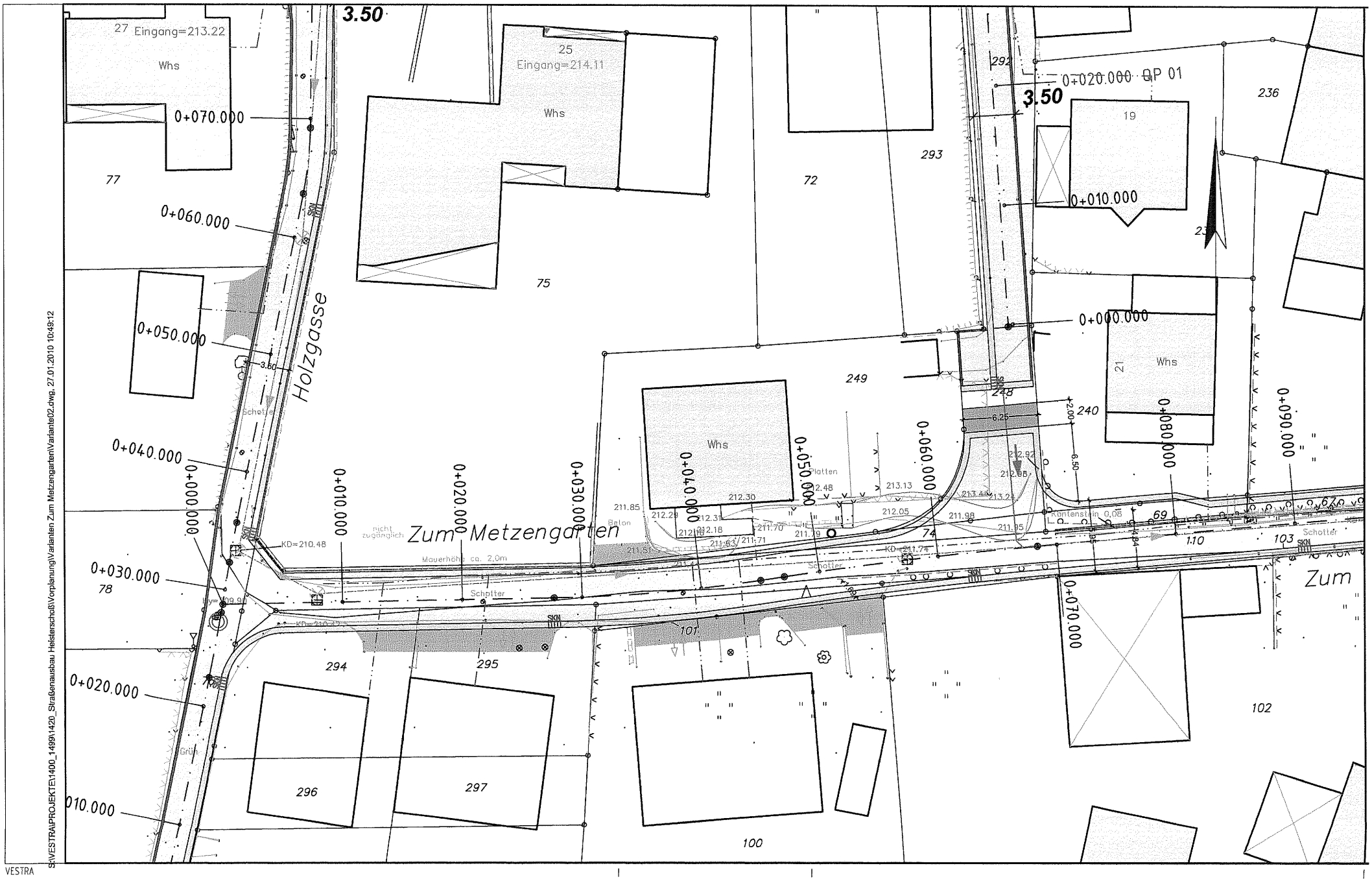
Holzgasse
Zum Metzengarten
Zum
3.50
3.50
27 Eingang=213.22
Whs
25
Eingang=214.11
Whs
19
Whs
21
Whs
0+070.000
0+060.000
0+050.000
0+040.000
0+030.000
0+020.000
0+010.000
0+000.000
0+020.000 QP 01
0+080.000
0+090.000
77
78
75
72
293
292
236
249
248
240
294
295
296
297
100
101
102
74
69
103
KD=210.48
KD=211.74
Schotter
Beton
Platten
Mauerhöhe ca. 2,0m
nicht zugänglich
Kantenstein 0,08
SKN
Grün
S:\VESTRA\PROJEKTE\1400_1499\1420_Straßenausbau Heisterschoß\Vorplanung\Varianten Zum Metzengarten\Variante02.dwg, 27.01.2010 10:49:12
VESTRA

Zeichnungserklärung

Sinkkasten vorh.	Asphaltbeton
vorh. Höhe über NN	Betonsteinrinne 3-zeilig
Zaun	Restfläche Pflaster
Hecke	Betonsteinzeile
Mauer vorh.	Hochbord
Schacht vorh.	Einschnitsböschung
Baum vorh.	Zufahrt vorh.
Hydrant	Überhangfläche
Wasserschieber	

geändert am:	Art der Veränderung:	Name:

Stadt Hennef

Straßenausbau "Heisterschoß West"

" Variante 03 "

Entwurfsplanung

- Lageplan -

Maßstab:	1: 250		Datum	Name	IS-Projekt:	
Anlage-Nr.:	03	bearbeitet:	05.01.2010	S. Kaulbach	Plotbox-Name:	
Blatt-Nr.:	03	gezeichnet:	05.01.2010	A. Bastron	Blatt-Name:	
Projekt-Nr.:	1420	geprüft:			Datei-Name:	

Planer: Mitglied 713241 Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Bauherr:

INGENIEURBÜRO OSTERHAMMEL GMBH

Beratung • Planung • Vermessung • Bauleitung

Wasser • Abwasser • Kanalsanierung • Geo-Informations-Systeme

Städtebau • Straßenbau • Ingenieurbau • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Dr.-Schild-Straße 5
51588 Nümbrecht

Telefon 0 22 93 / 91 17 - 0
Telefax 0 22 93 / 91 17 - 30

Internet http://www.osterhammel.de
E-Mail info@osterhammel.de

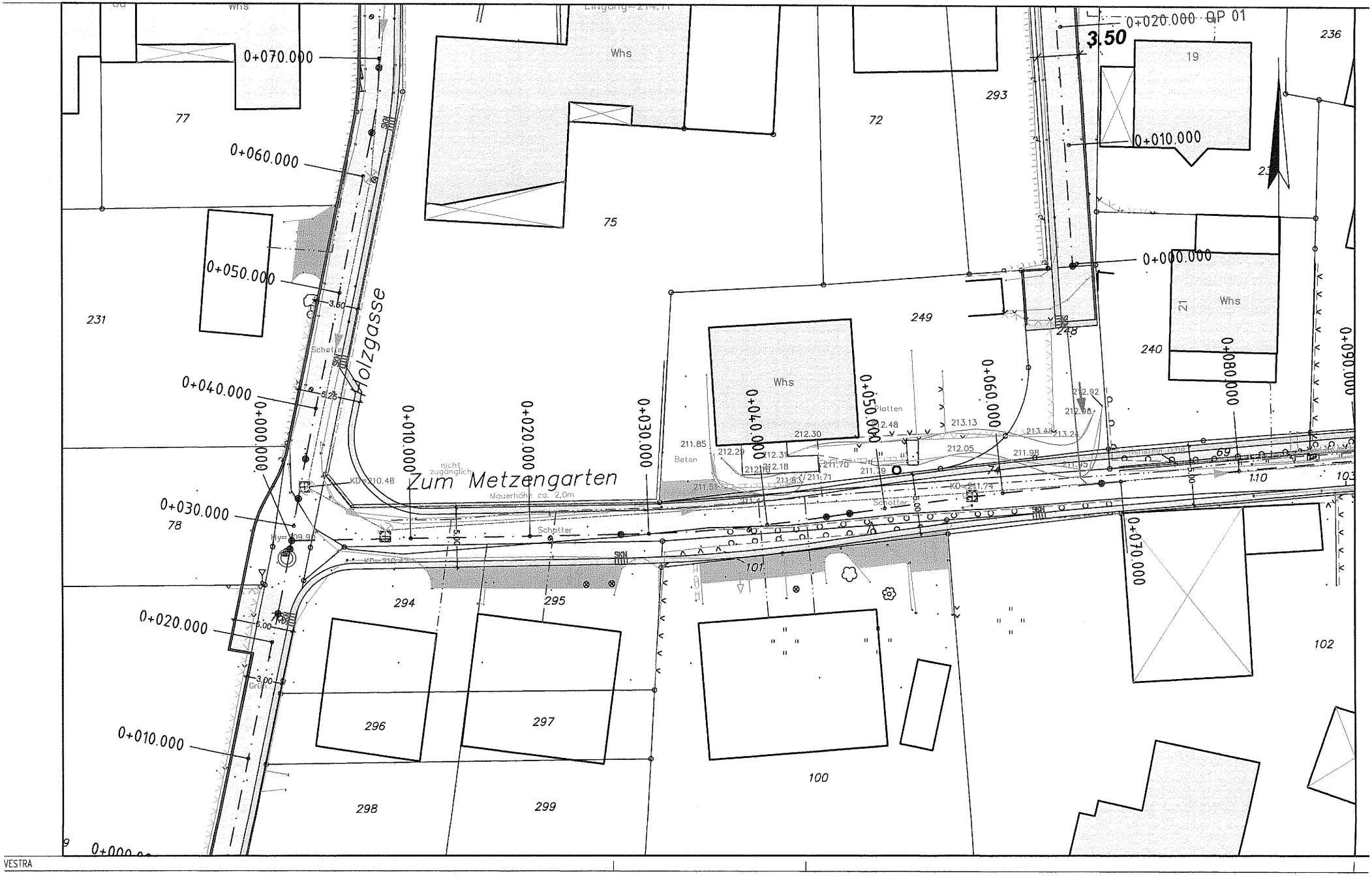

0+020.000 QP 01
3.50
0+070.000
0+060.000
0+050.000
0+040.000
0+030.000
0+020.000
0+010.000
0+000.000
0+010.000
0+020.000
0+030.000
0+040.000
0+050.000
0+060.000
0+070.000
0+080.000
0+090.000
Holzgasse
Zum Metzengarten
Whs
77
75
72
293
236
19
231
249
248
240
21
78
294
295
296
297
298
299
100
101
102
103
69
74
Schotter
Beton
Platten

VESTRA

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Umweltamt	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2010/1778	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	01.03.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz		öffentlich

Tagesordnung

Antrag des Segel-Club Rhein-Sieg e.V. auf Nutzung des Allner Sees im Rahmen einer Schulsport-AG

Beschlussvorschlag

Einer zunächst befristeten, widerruflichen Genehmigung zur Durchführung von schulinternen Segelkursen auf dem Allner See durch den Segel-Club Rhein-Sieg e.V. wird unter Maßgabe der aufgeführten Konditionen zugestimmt. Eine eventuelle verminderte Pachteinnahme aus bestehenden Pachtverhältnissen, ist vom Antragsteller auszugleichen.

Begründung

Mit Schreiben vom 26.08.2009 beantragte der Segel-Club Rhein-Sieg e.V. (SCRS) den Allner See zum Zwecke des Segels entsprechend des als Anlage 1 dargestellten Nutzungskonzeptes zur Verfügung zu stellen.

Nach verwaltungsinterner Prüfung des Antrages wurde dem SCRS mitgeteilt, dass eine Nutzung des Allner Sees nur unter folgenden Vorraussetzungen vorstellbar ist:

1. Das Segeln wird ausschließlich auf einen 1 x wöchentlich stattfindenden Kurs im Rahmen einer Schulsport-AG außerhalb der Wochenenden beschränkt. Aufgrund anderweitig bereits vergebender Übungszeiten kommt lediglich der Donnerstag oder Mittwoch infrage. Angesprochen sind ausschließlich Hennefer Schulen.

2. Eine direkte Anfahrt des Allner Sees mit Kfz ist nicht möglich. Fahrzeuge können nur auf dem Parkplatz unterhalb der Autobahnbrücke abgestellt werden, der ca. 400 m von der Einlassstelle der Boote entfernt ist. Der weitere Transport muss unmotorisiert bewältigt werden.

3. Auf Grund der geringen Größe des Allner Sees und der verschiedenen Vorrangzonen (Vorrangzone Landschaftsschutz, Vorrangzone Angelsport und Vorrangzone Erholung) ist das Segeln nur im Bereich der Vorrangzone Erholung vertretbar. Ein (auch versehentliches) Anlanden in den anderen Uferbereichen würde die jahrelang laufenden Bemühungen konterkarieren, diese Bereiche durch Abpflanzungen ruhigzustellen. Auf der Wasserfläche ist ein Dreieckskurs verbindlich festzusetzen, der die Störungsfreiheit in den anderen Zonen gewährleistet.

4. Die ortsfeste oder provisorische Errichtung einer Unterbringung für Boote und Segelausrüstungen ist aufgrund der Hochwassergefahr und der Bedeutung des Gebietes für den Erholungsverkehr generell nicht möglich.

5. Zum Einsatz kommen sollten ausschließlich die Bootstypen „Optimisten“. Die Stückzahl der im Einsatz befindlichen Boote ist auf maximal 10 Stück zu beschränken.

6. Der Betrieb von Benzinmotoren ist generell verboten. Falls die Sicherheitsanforderungen dies erfordern, kann 1 elektrobetriebenes Schlauchboot von der Übungsleitung eingesetzt werden.

7. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt keine Leistungen hinsichtlich Aufsicht, Abfallentsorgung, Erschließung, Sperrungen, Parkraummanagement und Gefahrenabwehr erbracht werden können.

8. Der uneingeschränkte Zugang der Bürger zum Erholungsgebiet Allner See muss auch während der Übungszeiten gewährleistet sein.

9. Da keinerlei Erfahrungen mit Segelbootverkehr auf dem Allner See sowie deren Akzeptanz für die sonstigen Nutzer vorliegen, wird eine Genehmigung probeweise und jederzeit widerrufbar ausgesprochen.

Im Schreiben vom 09.11.2009 brachte der Segel-Club Rhein-Sieg e.V. zum Ausdruck, dass er auch unter den genannten Rahmenbedingungen den Antrag aufrecht erhält und weiterhin an einer Genehmigung interessiert ist (Anlage 3).

Parallel wurden die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, der Heimat- und Verschönerungsverein Allner und der Fischschutzverein Siegburg 1910 e.V. als derzeitigem Pächter des Allner See um Stellungnahme gebeten. Während sich der Heimatverein Allner und die Untere Landschaftsbehörde bei Einhaltung der o.g. Rahmenbedingungen mit einem Segelkurs arrangieren könnten, lehnt der Fischschutzverein Siegburg eine zusätzliche Freizeitnutzung am Allner See strikt ab. Die vorgetragenen fachlichen Bedenken werden vom Kreisfischereiberater bei der unteren Fischereibehörde Siegburg geteilt. Die Stellungnahmen der angesprochenen Behörden und Vereine liegen als Anlagen 4 bis 6 der Begründung bei.

Da die Untere Landschaftsbehörde und der Heimatverein Allner keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht haben, sind die Einwendungen des Fischschutzvereins primär unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erörtern: Mit dem Fischschutzverein Siegburg 1910 e.V. besteht ein bis zum 31.12.2013 laufender Pachtvertrag. Der Pachtzins beträgt 2.582 €/a. Sollte eine Pachtminderung in einer noch gutachterlich festzulegenden Höhe gerechtfertigt sein, erscheint es nahe liegend, diese Mindereinnahme durch den neuen Nutzer ausgleichen zu lassen.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen ☐ Kosten der Maßnahme

☐ Jährliche Folgekosten

Sachkosten: €

Personalkosten: €

☐ Maßnahme zuschussfähig

Höhe des Zuschusses € %

☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, HAR: €

Haushaltsstelle: Lfd. Mittel: €

☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich Betrag: €

☐ Kreditaufnahme erforderlich Betrag: €

☐ Einsparungen Betrag €

☐ Jährliche Folgeeinnahmen Art:

Höhe: €

☐ Bemerkungen

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☐ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung ☐ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:

Hennef (Sieg), den 01.03.2010

Klaus Pipke

Anlagen

- Segel-Club Rhein-Sieg e.V., Nutzungskonzept Allner See Hennef vom 26.8.09 (Anl. 1)
- Stadt Hennef, Schreiben vom 09.09.09 (Anl. 2)
- Segel-Club Rhein-Sieg e.V., Schreiben vom 19.11.09 (Anl. 3)
- Heimat- und Verschönerungsverein Allner, eMail v. 18.1.2010 (Anl. 4)
- Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 15.12.2009 (Anl. 5)
- Fischschutzverein Siegburg 1910 e.V. (Anl. 6)

ANLAGE 1

Segel-Club Rhein–Sieg e.V.

Nutzungskonzept

Allner See
Hennef

1. Ausgangslage

Der Segel-Club Rhein-Sieg e.V. betreibt aktive Segelausbildung für Jugendliche und Erwachsene. Diese wird an seinem Stützpunkt an der Maas/an den Maasseen in Ophoven/Belgien durchgeführt. Auf Grund des Aufwandes für die Anfahrt kann die Praxisausbildung der Jugendlichen nur an jeweils einem Wochenende pro Monat in der Zeit von April bis Oktober durchgeführt werden.

Allein das Vorhandensein eines Segelvereins wie dem Segel-Club Rhein-Sieg e.V. (SCRS), der in den letzten zwei Jahren entgegen allen Zeittrends zunehmende Mitgliederzahlen verzeichnet, belegt das Interesse am Segelsport. Speziell die Bemühungen, Jugendlichen den Segelsport näher zu bringen, bewirkte, dass inzwischen ein Drittel der Vereinsmitglieder im Alter von unter 27 Jahren sind.

Im Kreisgebiet des Rhein-Sieg-Kreises liegen eine große Zahl von Baggerseen, die in der Hauptsache dem Naturschutz und Angelvereinen gewidmet sind. Andere Nutzung, wie beispielsweise Baden und das Ausführen anderer Sportarten, ist zumeist untersagt.

2. Anforderungsprofil

An ein Gewässer, welches für den Segelsport genutzt wird, ist ein Mindestmaß an Anforderungen zu stellen:

- Die Größe sollte den geplanten Aktivitäten entsprechen.
- Der See sollte möglichst wenig von Abschattungen des Windes beeinträchtigt sein.
- Er sollte mit PKW (und Anhänger) angefahren werden können, um den An- und Abtransport des Bootsmaterials zu gewährleisten.

Als geeigneter See wurde der Allner See in Hennef bewertet.

3. Nutzung

Der SCRS beabsichtigt seine praktische Segelausbildung im Jugendbereich, die derzeit noch in Ophoven/Belgien stattfindet, auf ein seinem Standort (Rhein-Sieg-Kreis – Siegburg/Hennef/Sankt Augustin) nahes Gewässer zu verlegen.

Die Praxisausbildung umfasst, das Segeln mit Optimisten-, 420er- und ähnlichen jugend-geeigneten Jollen. Die Jugendlichen werden in Kursen zusammengefasst, die einmal wöchentlich nachmittags stattfinden.

Während des Segelns werden sie aus Sicherheitsgründen von einem motorisierten Schlauchboot begleitet, in dem sich der Übungsleiter befindet. Derzeit ist dieses Schlauchboot mit einem Benzinmotor versehen (kann bei entsprechender Anforderung geändert werden).

4. Kooperationen

Die Nutzung des Sees soll ausschließlich der Jugendförderung dienen. Dazu soll in Hennef eine Kooperation mit der Gesamtschule Hennef eingegangen werden, die damit Segelsport als Ergänzung ihres Angebotes mit aufnehmen kann. Die Gesamtschule vertreten durch den stv. Schulleiter Herrn Jochen Herchenbach hat ihr starkes Interesse an dieser Kooperation geäußert.

5. Zu klärende Fragen

Die sichere Aufbewahrung der für die Ausbildungsmaßnahmen genutzten Boote und der damit verbundene zeitverzugslose Zugriff auf die Boote konnte bis dato noch nicht abschließend geklärt werden.

6. Fazit

Mit der seglerischen Nutzung des Allner Sees durch die Jugendlichen des Segel-Club Rhein-Sieg e.V. wird für den Rhein-Sieg-Kreis, besonders aber für die Stadt Hennef ein attraktives sportliches Angebot erschlossen, welches nicht nur den Jugendlichen der Umgebung, sondern auch dem Wirtschaftsstandort zu Gute kommt. Dabei sei bemerkt, dass der Segelsport nach Fußball und Tennis in der Werbewirksamkeit an dritter Stelle rangiert.

Stand: 26.08.2009

ANLAGE 2

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Segel-Club Rhein-Sieg e.V.
Herrn J. Firsbach
Berliner Str. 112

53757 St. Augustin

Umweltamt

Ansprechpartner
Jörn Lohmann

Tel. 0 22 42 / 888 304
Fax 0 22 42 / 888 7304
E-Mail J.Lohmann@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.03

Sprechzeiten
Mo.-Mi. 9.00-15:30 Uhr
Do. 9.00-18.00 Uhr
Fr. 9.00-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 36.1 ab 14.9.09

Datum: 09.09.2009

Ihr Antrag zur Nutzung des Allner Sees

Sehr geehrter Herr Firsbach,

nach Durchsicht und verwaltungsinterer Prüfung Ihres Antrages zur Nutzung des Allner Sees vom 26.08.2009 ist eine Nutzung des Allner Sees für den Segelsport vorbehaltlich der noch ausstehenden Beteiligung der Landschaftsbehörde, des derzeitigen Pächters als Angelgewässer, des Heimat- und Verschönerungsvereins Allner und des Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz nur unter folgenden Voraussetzungen vorstellbar:

1. Das Segeln wird ausschließlich auf einen 1 x wöchentlich stattfindenden Kurs im Rahmen einer Schulsport-AG außerhalb der Wochenenden beschränkt. Aufgrund anderweitig bereits vergebender Übungszeiten kommt lediglich der Donnerstag oder Mittwoch infrage. Angesprochen sind ausschließlich Hennefer Schulen.

2. Eine direkte Anfahrt des Allner Sees mit Kfz ist nicht möglich. Fahrzeuge können nur auf dem Parkplatz unterhalb der Autobahnbrücke abgestellt werden, der ca. 400 m von der Einlassstelle der Boote entfernt ist. Der weitere Transport muss unmotorisiert bewältigt werden.

3. Auf Grund der geringen Größe des Allner Sees und der verschiedenen Vorrangzonen (Vorrangzone Landschaftsschutz, Vorrangzone Angelsport und Vorrangzone Erholung) ist das Segeln nur im Bereich der Vorrangzone Erholung vertretbar. Ein (auch versehentliches) Anlanden in den anderen Uferbereichen würde die jahrelang laufenden Bemühungen konterkarieren, diese Bereiche durch Abpflanzungen ruhigzustellen. Auf der Wasserfläche ist ein Dreieckskurs verbindlich festzusetzen, der die Störungsfreiheit in den anderen Zonen gewährleistet.

4. Die ortsfeste oder provisorische Errichtung einer Unterbringung für Boote und Segelausrüstungen ist aufgrund der Hochwassergefahr und der Bedeutung des Gebietes für den Erholungsverkehr generell nicht möglich.

5. Zum Einsatz kommen sollten ausschließlich die Bootstypen „Optimisten". Die Stückzahl der im Einsatz befindlichen Boote ist auf maximal 10 Stück zu beschränken.

6. Der Betrieb von Benzinmotoren ist generell verboten. Falls die Sicherheitsanforderungen dies erfordern, kann 1 elektrobetriebenes Schlauchboot von der Übungsleitung eingesetzt werden.

7. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt keine Leistungen hinsichtlich Aufsicht, Abfallentsorgung, Erschließung, Sperrungen, Parkraummanagement und Gefahrenabwehr erbracht werden können.

8. Der uneingeschränkte Zugang der Bürger zum Erholungsgebiet Allner See muss auch während der Übungszeiten gewährleistet sein.

9. Da keinerlei Erfahrungen mit Segelbootverkehr auf dem Allner See sowie deren Akzeptanz für die sonstigen Nutzer vorliegen, wird eine Genehmigung probeweise und jederzeit widerrufbar ausgesprochen.

Schließlich weise ich daraufhin, dass ich den Heimat- und Verschönerungsverein Allner, den Rhein-Sieg-Kreis (Amt für Natur und Landschaftsschutz) und den Fischschutzverein Siegburg 1910 e.V. als Pächter des Allner Sees für den Angelsport um Stellungnahmen zu Ihrem Vorhaben bitten werde. Die abschließende Entscheidung trifft der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz.

Falls Sie unter diesen Rahmenbedingungen den Antrag aufrechterhalten, bitte ich um eine kurze Mitteilung, damit das Beteiligungsverfahren erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Bankverbindung:
Sparkasse Hennef 213900 (BLZ 386 513 90)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

ANLAGE 3

Segel-Club Rhein–Sieg e.V.

ANG
23. Nov. 2009
II/40/36

SCRS e.V. – Berliner Str. 112 – 53757 Sankt Augustin

Stadt Hennef
Herrn Bürgermeister Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Sankt Augustin, den 19.11.2009

Antrag zur Nutzung des Allner See

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 09.09.2009 in vorbezeichneter Angelegenheit möchte ich wie folgt beantworten:

Ihre Antwort hat im SCRS auf Grund der darin enthaltenen Voraussetzungen für die Nutzung des Allner Sees durch den SCRS für die seglerische Ausbildung von Jugendlichen eine sehr kontroverse Diskussion ausgelöst.

Da wir jedoch der Ansicht sind, dass das mit der Nutzung des Allner Sees mögliche Angebot zur Ausbildung Jugendlicher einen sehr hohen Stellenwert für den SCRS und die Region einnimmt, möchten wir auf Ihr Angebot eingehen und Sie bitten, den Genehmigungsgang weiter zu beschreiten.

Sollte es erforderlich sein das Vorhaben den zuständigen Gremien vorzustellen, sind wir dazu gerne bereit.

Für weitere Fragen stehe ich unter Tel.: +49 228 429 2020, Fax: +49 228 429 152020 und per Email unter info@segel-club-rhein-sieg.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes J. Firsbach
Vorsitzender des Vorstandes

Segel-Club Rhein-Sieg e.V.
Berliner Str. 112

53757 Sankt Augustin

ANLAGE 4

Lohmann, Joern

Von: Hochgeschurz, Heinz (HH.) [hhochges@ford.com]
Gesendet: Montag, 18. Januar 2010 14:03
An: Lohmann, Joern
Cc: "Pürling, Elvira"
Betreff: Nutzung des Allner Sees durch den Segel-Club Rhein-Sieg.e.V.

Sehr geehrter Herr Lohmann,

Gleich ihrem Schreiben an den Segel-Club Rhein-Sieg vom 09.09.2009, stimmt der Heimat- und Verschönerungsverein Allner, einer Nutzung des Allner Sees für den Segelsport, nur unter den von Ihnen gemachten Auflagen zu.

Insbesonders die jederzeitige Widerrufung der Genehmigung, je nach Aktzeptanz/Störung der restlichen Nutzer und Anwohner, ist uns besonders wichtig.

Mit freundlichen Grüssen
Heimat- und Verschönerungsverein Allner
Heinz Hochgeschurz

ANLAGE 5

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Umweltamt
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Naturschutz in der Bauleitplanung, Artenschutz
Frau Schumacher
Zimmer: B 2.19
Telefon: 02241 - 13-2972
Telefax: 02241 - 13-3200
E-Mail: bianca.schumacher @rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
10.12.2009/63.1	67.1-1.03.05-Segel-Club Rhein-Sieg eV-schu	15.12.2009

Vorhaben:	Nutzung des Allner Sees zur seglerischen Ausbildung Jugendlicher		
Antragsteller:	Segel-Club Rhein-Sieg e.V.		
Gemarkung:		in	
Flur:		**Flurstück(e):**	
Rechtsgrundlage:	Landschaftsplan 9 - "Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche"		
Schutzstatus:	Landschaftsschutzgebiet		

Sehr geehrter Herr Lohmann,

der Allner See ist vom Landschaftsplan 9 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Hier ist es unter anderem verboten, Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten oder anzulegen, vgl. Ziffer 2.2 Nr. 13 der allgemeinen Verbote.

Zur Aufbewahrung der Boote konnte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Aussage getroffen werden. Eine Ausnahmeerlaubnis von den Verboten des Landschaftsplanes z.B. für die Errichtung eines Gerätehauses kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Wassersport an sich ist im LSG nicht verboten. Dennoch habe ich Bedenken, ob sich die Vorrangzonen mit der zusätzlichen Nutzung vereinbaren lassen. Dies unterliegt jedoch nicht meiner Regelungsbefugnis. Sollten Sie dem Antrag des Segel-Clubs zustimmen, halte auch ich es für wichtig, dass die von Ihnen aufgestellten Voraussetzungen eingehalten werden.

Ich bitte, mich über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schumacher)

ANLAGE 6

FISCHSCHUTZVEREIN SIEGBURG 1910 e.V.

Verantwortung für die Natur

Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e.V. Offenbach
Mitglied im Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V.

Fischschutzverein Siegburg 1910 e.V., Münchshecke 3a, 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Umweltamt
Herrn Jörn Lohmann
Postfach 1562

53762 Hennef

Siegburg, den 21. Dezember 2009

Vorsitzender:
Hubert Linden
Münchshecke 3a
53721 Siegburg
Telefon 02241/381342

Internet:
http://www.fischschutzverein-siegburg.de
e-mail: Hubert.Linden@freenet.de

VR-Bank Rhein-Sieg eG
Kto.-Nr. 4103303015 (BLZ 37069520)

Steuer-Nr. 220/5942/0221

Betr.: Fischereipachtvertrag Allner See

Bezug.: Ihr Schreiben 36.1 vom 10. 12. 2009

Sehr geehrter Herr Lohmann,

ich nehme Bezug auf Ihr freundliches Bezugsschreiben und danke Ihnen, dass Sie bei dieser beabsichtigten Nutzungserweiterung des Allner See´s den Pächter der Fischerei, den Fischschutzverein Siegburg 1910 e. V. über den Antrag des Segel - Club´s Rhein - Sieg informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Wie Sie berichten, beabsichtigt der Segel-Club Rhein-Sieg auf dem Allner See Segelausbildung zu betreiben.

Ich nehme zu diesem Ansinnen wie folgt Stellung:

Der Allner See ist ein Abgrabungsgewässer von ca. 10 ha Wasserfläche. Er ist von der Stadt Hennef in drei Vorrangzonen eingeteilt worden. Die Vorrangzone „Erholung", in der die Segelausbildung zusätzlich zu den vorhandenen Nutzungen stattfinden soll, umfasst also rechnerisch ca. 3,3 ha Wasserfläche. Da diese Ausbildung bis zu 10 Boote gleichzeitig betreffen kann, verbleiben je Boot 0,33 ha Wasserfläche.

Der Allner See wird als Naherholungsgewässer bereits intensiv genutzt, d. h. der Bade- und Erholungsbetrieb erfolgt an manchen Tagen durch deutlich mehr als hundert Personen, die gleichzeitig Wege, Wiesenflächen, Liegebereiche, Ufer- und Wasserflächen nutzen. Am Allner See gibt es keine Toiletten für Naherholungssuchende.

Der Allner See wird außerdem täglich von zahlreichen Besuchern und Spaziergängern mit zahlreichen Hunden frequentiert.

Die Erholung schaffende Funktion des Allner See´s wird diesseits als wichtiges Element zur Gesundheitsförderung der Hennefer Bürger angesehen, obwohl die stattfindende Intensivstnutzung aus Gründen der Erhaltung eines Minimums an naturnahen Verhältnissen bereits als bedenklich angesehen werden muss.

Der Erholungseffekt für die Menschen ist aber nur zu erreichen, wenn ein Rest an Naturnähe im Gebiet Allner See erhalten bleibt. Um dies sicher zu stellen, wendet die Stadt Hennef erhebliche Mühen und Haushaltsmittel auf, durch regelmäßige Reinigungsmaßnahmen und Einsammeln und Abtransport von zurückgelassenem Müll über die Hinterlassenschaften der Seebesucher Herr zu werden. Dies reicht trotz intensiven Bemühens der städtischen Mitarbeiter jedoch bei Weitem nicht aus, warum sich die Mitglieder des Fischschutzvereins Siegburg 1910 e. V. veranlasst sehen, ständig und in eigens dafür angesetzten Terminen mit erheblichem Personaleinsatz weiteren Müll zu beseitigen.

Stellv. Vorsitzender:
Klaus Oberheim
Siegfeldstraße 41D
53773 Hennef
Tel. 02242/873754

Stellv. Vorsitzender:
Klaus Weisser
Burgstraße 62
53757 Sankt-Augustin
Tel. 02241/311519

Geschäftsstelle:
Hubert Frielingsdorf
Wahnbachtalstraße 13
53721 Siegburg
Tel. 02241/65188
Fax 02241/590646
e-mail: fsv.siegburg@t-online.de

Diese Situation wird regelmäßig im Sommer zusätzlich verschärft, wenn unsere Fischereiaufseher illegale Einfachstbehausungen offensichtlich obdachloser Menschen einschließlich der Plätze an denen diese ihre Notdurft verrichten, ausfindig machen.

Die Ergebnisse der chemisch / mineralogischen Gewässeruntersuchungen, die unser Gewässerwart mit modernsten photometrischen Methoden regelmäßig vornimmt, zeigen im Sommer durchaus bedenkliche Werte, die eindeutig anthropogene Ursachen haben und eine Belastung des Gewässers dokumentieren, die bereits heute als grenzwertig bezeichnet werden muss.

Soweit zur Kontaminierung des Allner See´s durch den **vorhandenen** Naherholungsdruck.

Die zahlreichen Freizeitnutzungen am Allner See bringen aber nicht nur enorme organische Belastungen in und an das Gewässer, schädigen die Pflanzenwelt und beunruhigen die Fauna, sondern diese stoßen aufgrund ihrer Intensität in und am See **selbst** an Kapazitätsgrenzen.

Aufgrund der räumlichen Begrenztheit der Wasserfläche und des umgebenden Geländes, sind die Kapazitätsgrenzen für die Erholungsnutzung längst erreicht, wenn nicht bereits überschritten. Freizeitaktivitäten können nur erholungswirksam sein, wenn sie auch tatsächlich stattfinden können und nicht durch eine Übernutzung der Möglichkeiten und durch zu viele gleichzeitig stattfindende Nutzungsarten sich gegenseitig ständig behindern, denn dies führt zum Frust der Beteiligten und schürt Konflikte unter den agierenden Personen.

Das Hinzufügen der durch den Segel-Club Rhein-Sieg beabsichtigten weiteren Nutzungsart „Segelausbildung" mit bis zu zehn Segelbooten gleichzeitig überfordert das Gelände und die Wasserfläche Allner See bei Weitem. Es liegt auf der Hand, das der anthropogene Druck auf das Gebiet weiter enorm wächst, was alle oben geschilderten Negativauswirkungen auf die Restnatur am See zusätzlich verstärken würde.

Es ist überhaupt nicht vorstellbar, wie auf der kleinen Teilwasserfläche (Vorrangzone Erholung) zehn Segelbote, gesteuert von völlig unkundigen Jugendlichen bzw. Anfängern konfliktfrei mit Badenden, Schwimmern, Anglern und weiteren Naherholungssuchenden bewegt werden sollen.

Das erinnert an die Surfschule auf dem Dondorfer See, die durch die ebenfalls tätigen Neulinge auf dem Surfbrett in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts zu ständigem Ärger mit den Anglern geführt hat. Tägliche Auseinandersetzungen waren damals die Folge und die Stadt erntete die Proteste der beiden Gruppierungen stets gleichzeitig. Dabei hätte man davon ausgehen können, dass der 20 ha große See wesentlich mehr Eignung zu Segelaktivitäten mitgebracht hätte, als der kleine Allner See.

Auch am Allner See wäre davon auszugehen, dass der am Abend am See ruhig angelnde Freizeitfischer es ständig hinnehmen müsste, dass seine Angelschnüre laufend von schwer zu navigierenden Segelbooten gekreuzt und damit verwirrt und abgerissen würden. Das würde auch hier zu erheblichen Konflikten führen und die Ausübung der Angelfischerei würde unmöglich werden, was der Stadt Hennef als Verpächterin der Fischerei als schwerer Vertragsverstoß angelastet werden müsste.

Es wird auch den Anfängern im Segelboot auf dem Allner See kaum gelingen können, auch nur bei wenig Wind, das Gefährt so zu manövrieren, das dem Uferbewuchs, Angelschnüren, Badenden und weiteren Seebesuchern konfliktfrei ausgewichen werden kann.

Erlauben Sie mir aber bitte auch in grundsätzlicher Hinsicht einige Bemerkungen zum *„Segeln auf dem Allner See"*:

Bestimmte Sport- und Freizeitarten erfordern entweder entsprechende Sportstätten oder, wenn sie in freier Natur stattfinden, Geländebedingungen, die den Sport überhaupt, aber vor allem auch natur- und bevölkerungsverträglich ermöglichen. Der Gedanke an Segelsport auf der „Pfütze" Allner See, entbehrt daher nicht einer gewissen Komik, sollte denn das Ansinnen nicht in Wirklichkeit ein verspäteter Aprilscherz sein. Nach meiner zugegeben laienhaften Beurteilung von Gewässern mit Eignung zum Segeln, kann ich mir im Rhein-Sieg-Kreis eigentlich Segelsport nur schwer vorstellen. Beim Segeln in unserer Region dürfte es sich wohl ähnlich verhalten, wie z. B. beim alpinen Bergsteigen oder beim Formel 1 – Sport in unserem Raum.

Es liegt eigentlich auf der Hand, dass nicht alle Sportarten überall ausübbar sind. Segeln auf dem Allner See gehört dazu.

Als vor vielen Jahren die Angelnutzung im Allner See durch den Fischschutzverein Siegburg 1910 e.V. erstmals angepachtet wurde, gestalteten sich die Verhandlungen ausgesprochen schwierig, denn die Stadt bestand damals, aufgrund vorgebrachter Forderungen durch den damaligen „Deutschen Bund für Vogelschutz", auf „angelfreie" Zonen, die zum Teil heute noch bestehen und eingehalten werden. In diesem Kontext heute über Segelnutzung nachzudenken, mutet in der Tat sonderbar an.

Wir als ein Verein, der den Schutz der Natur in seiner Satzung als Vereinsaufgabe definiert, waren und sind damals wie heute überzeugt, dass die Angelnutzung als ausgesprochen ruhige und naturschonende Nutzungsart am Allner See gut passt. Unser Wirken am See **nutzt** der Natur, denn wir hegen einen gesunden, angemessenen und artenreichen Fischbestand und dienen damit dem Schutz zahlreicher weiterer Arten, sogar auch der enorme Mengen Fisch fressender Vögel. Es muss das Ordnungsamt, Ihr Umweltamt und die Kämmerei der Stadt Hennef zusätzlich erfreuen, dass wir dafür auch noch Geld bezahlen.

Die Ausübung der Angelfischerei als ausgesprochen sanfte Naturnutzung ist aber nicht allein am See geblieben. Im Sommer darf man durchaus heute schon von Rummel sprechen, der das Natur schützende Wirken unseres Vereins häufig konterkariert. Mit den Nutzungen durch zahlreiche Menschen, die heute bereits stattfinden, stoßen der See und seine Umgebung schon lange an Grenzen. Für die Fischerei muss festgestellt werden, dass nun auch noch Segeln auf dem Allner See den Pachtgegenstand derart beeinträchtigen würde, was unsererseits keinesfalls hingenommen werden könnte.

Aus den vorgenannten Gründen ersuche ich Sie daher mit aller Entschiedenheit, im Interesse der Natur und zur Sicherstellung der friedvollen Koexistenz aller Beteiligten, keine weitere Nutzung am Allner See zuzulassen

Ggf. empfehle ich die Stellungnahme des Fischereiberaters der Unteren Fischereibehörde des Rhein-Sieg-Kreises einzuholen.

Mit freundlichem Gruß und herzlichem Dank für Ihr Verständnis

FISCHSCHUTZVEREIN
SIEGBURG 1910 E. V.

Ihr

Hubert Linden
Vorsitzender

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Umweltamt	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2010/1779	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	01.03.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Regionale 2010-Projekt "Natur und Kultur quer zur Sieg"

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen über die fortlaufende Umsetzung der Regionale-Projekte werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Zeitpläne für die Baumaßnahmen konnten vielfach aufgrund der ausgedehnten winterlichen Wetterlage nicht eingehalten werden. Der Verzug ist aber weitgehend aufgeholt und die ausgewählten besonderen Orte nehmen Gestalt an.

Die Projektbausteine im Einzelnen:

Schleife 1

Projektbaustein Steg mit Info-Point Mühle Allner
Idee: Der Mündungsbereich des Brölbaches bei Allner/Müschmühle ist ein traditionsreicher Mühlenstandort, der sich bis in das 15. Jhdt. belegen lässt. Mit einem Infosteg sollen Einblicke auf das alte Mühlrad und in die Siegaue ermöglicht werden.
Umsetzung: Nachdem in der ersten Januarwoche die Fundamente gegossen wurden, konnte der Metallsteg mit Holzbeplankung montiert werden. Im Februar wurden die tiefbautechnischen Anpassungsarbeiten beendet. Am 1. März konnte die Anlage eröffnet und der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Projektbaustein Freistellung Schloss Allner
Idee: Durch die Entnahme des Bewuchses vor und auf der Schlossmauer wird das

Schlossensemble Allner wieder stärker erlebbar gemacht.
Umsetzung: In der ersten Januarwoche sind ca. 15 Bäume sowie rd. 100 qm Strauchflächen entfernt worden, wodurch der Gesamteindruck wesentlich gewonnen hat. Der Landesbetrieb unterstützte die Maßnahme die Freischnitt des gegenüberliegenden Straßenseite. Die Rasenansaat erfolgt im Frühjahr 2010. Geprüft wird derzeit noch eine gezieltere Beleuchtung.

Projektbaustein Dokumentation Grube Ziethen
Idee: Die selbst in ihren Relikten kaum noch erkennbare Erzförderung der Grube Ziethen (Weingartsgasse, Seligenthal) wird durch Freischnittmaßnahmen und das Vermittlungskonzept veranschaulicht.
Umsetzung: Das Zentrum der Aufbereitungsanlage befindet sich in Privateigentum. Für die erforderlichen Maßnahmen bekam die Stadt Siegburg leider keine Zustimmung der Grundstückseigentümerin, so dass derzeit andere Anlagenteile für eine Dokumentation geprüft werden.

Schleife 2

Projektbaustein Neugestaltung Marienbrünnchen
Idee: Der völlig brachgefallene Ort kann viel über die heilende Wirkung des Quellwassers und die historische Trinkwassernutzung erzählen.
Umsetzung: Ende Januar konnte trotz großer Nässe eine erste Zuwegung über eine Schotterfläche hergestellt werden. Im Februar/März erfolgen die Fertigstellung der Wegedecken und die Platzausgestaltung.

Projektbaustein Fußläufige Verbindung Steiner Mühle – Stadt Blankenberg
Idee: Die fußläufige Anbindung Stadt Blankenbergs wird durch einen Wanderweg, der das Laufen auf der kurvenreichen Kreisstraße entbehrlich macht, wesentlich verbessert.
Umsetzung: Ende 2009 wurde durch den Bau einer Natursteintreppe und der Anlage eines Wanderwegs oberhalb der Kreisstraße die Lücke zwischen der Steiner Mühle und dem bestehenden Fußweg geschlossen. Im Februar werden die Arbeiten durch Komplettierung der Brüstungen abgeschlossen.

Projektbaustein Parkplatz Stein
Idee: Der Platz vor dem Kelterhaus und der Mühle Stein wird durch eine Neugestaltung entsprechend seiner historischen Bedeutung und exponierten Lage aufgewertet.
Umsetzung: Die Schlechtwetterperiode machte eine Verschiebung der Arbeiten erforderlich. Im Februar werden die Tiefbau- und Pflanzarbeiten wieder aufgenommen. Die Ergänzung der Kreisstraße um einen wassergebundenen Gehweg ist fertig gestellt. Die Eröffnung ist im April geplant.

Projektbaustein Gestaltungskonzept Altstadtfläche
Idee: Die bis zum 17. Jhdt. besiedelte Altstadtfläche wird durch eine Neugestaltung als städtebauliche Einheit wieder erlebbar gemacht. Ein Ausblick soll den Blick ins Siegtal ermöglichen. Ein neuer Gang durch Mauer und Graben veranschaulicht die eindrucksvolle Stadtbefestigung und ergänzt das Wegenetz.
Umsetzung: Im Herbst wurde das Landschafts- und Ortsbild durch Freistellung des Altstadtareals merklich aufgewertet. Die Wegearbeiten werden im März zum Abschluss gebracht.

Projektbaustein Pumpenhäuschen Ahrenbach
Idee: Das im Verfall befindliche Pumpenhäuschen am Ahrenbach wird als Teil der historischen Trinkwasserversorgung erfahrbar und als Refugium für Höhlenbewohner nutzbar gemacht.
Umsetzung: Im November 2009 wurde das Flachdach saniert und der schadhafte Außenputz

erneuert. Mit dem Einbau einer Eichenholztür wurde das ursprüngliche Erscheinungsbild wiederhergestellt und die Lebensraumqualität für Fledermäuse und Amphibien verbessert.

Projektbaustein Kindererlebnispfad
Idee: Die spannende Kulisse von Stadt und Burg Blankenberg ist die Bühne für eine Kindergeschichte in Buchform, die durch Lösen von Rätseln erwandert werden kann.
Umsetzung: Die illustrierte Geschichte liegt im Entwurf vor. Ein Großteil der erforderlichen Exponate (3 Holzfiguren, 3 Metallplatten) wurden Anfang des Jahres vorgefertigt. Die Eröffnung erfolgt im Juni 2010.

Projektbaustein Streuobstwiesen
Idee: Die stark im Rückgang befindlichen Streuobstwiesen werden als wichtiges Element der Kulturlandschaft in möglichst augenfälligen Lagen wiederhergestellt.
Umsetzung: In 2 Öffentlichkeitsveranstaltungen wurden Eigentümer von ehemaligen Obstwiesen für die Instandsetzung und Pflege der Flächen geworben. Mit den Interessierten wird ein Antrag auf Förderung gem. ELER-Richtlinie gestellt. Die Umsetzung erfolgt im Laufe des Jahres 2010.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen

☐ Jährliche Folgekosten

☐ Maßnahme zuschussfähig

☐ Kosten der Maßnahme
Sachkosten: €
Personalkosten: €
Höhe des Zuschusses € %

☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, HAR: €
Haushaltsstelle: Lfd. Mittel: €

☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich Betrag: €

☐ Kreditaufnahme erforderlich Betrag: €

☐ Einsparungen Betrag €

☐ Jährliche Folgeeinnahmen Art:
Höhe: €

☐ Bemerkungen

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:

Hennef (Sieg), den 01.03.2010

Klaus Pipke

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Umweltamt	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2010/1781	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	02.03.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Parkflächen Sieg-Radweg;
Antrag der SPD Fraktion vom 17.02.2010

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltungen werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Das Problem des knappen Stellplatzangebots in Weldergoven ist nicht neu. Allerdings sind derzeit keine requirierbaren Flächen, die sich für eine Anlage von Kfz-Stellplatzflächen eignen, in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Weder im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (Vordeichflächen), noch im Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet hat die Neuanlage von Parkplätzen Aussicht auf eine einfache Genehmigung. Dies würde auch dem Dorfentwicklungskonzept und dem Kulturlandschaftsintention der Regionale 2010 zuwiderlaufen.

Um dem Problem abzuhelfen soll daher zunächst versucht werden, v.a. auswärtige Besucher zu den Stellplätzen der neuen Siegtalschule zu führen. Diese liegen nur 600 m vom Siegtalradweg entfernt und werden in den stark vom Erholungsverkehr nachgefragten Zeiten (Ferien, Wochenenden) nicht benötigt. Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich aus der ohnehin in der Planung befindlichen Ausschilderung sowie in den Veröffentlichungen (Broschüren, online-Angebote). Perspektivisch stehen auch die P+R-Flächen am neuen S-Bahn-Haltepunkt des Siegbogens zur Verfügung. Die verbesserten ÖPNV-Angebote und die Öffentlichkeitsarbeit werden voraussichtlich auch dazu führen, dass gerade Fahrradfahrer ohne Pkw anreisen.

Hennef (Sieg), den 02.03.2010

Klaus Pipke

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

Rathaus

E: 17.02.2010

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Rathaus
53773 Hennef (Sieg)

Hennef, 08.02.2010

Betr.: Parkflächen Sieg-Radweg

Antrag:

Die Stadt wird beauftragt, Parkflächen für den Sieg-Radweg auszuweisen und entsprechend zu beschildern.

Begründung:

Der im Rahmen der Regionale 2010 vervollständigte Sieg-Radweg wird gut angenommen. Da er erst ab Hennef wirklich attraktiv wird, benutzen ihn viele Menschen von bzw. bis Hennef. Dies hat zur Folge, dass die Ortschaft Weldergoven an Wochenenden und in Ferienzeiten oft komplett zugeparkt ist, was bei den Anwohnern zu starken Belastungen führt.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Fichtner
Ratsmitglied

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

i.A. Fichtner

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr.02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684
Fax. Nr. 02242 / 901247

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Umweltamt	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2010/1780	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	01.03.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Erweiterung der Bestattungsformen in Hennef;
Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 03.02.2010

Beschlussvorschlag

Dem o.g. Antrag,

- die im weiteren Umkreis Hennefs angebotenen neueren Bestattungsformen aufzuzeigen,
- ein Konzept zur Ausweitung des Hennefer Angebots an Bestattungsformen aufzustellen und
- die nach Ausschussberatung als positiv beurteilten Alternativen zügig umzusetzen,

wird zugestimmt.

Begründung

Das Vorgehen entspricht im Ergebnis weitgehend der geltenden Beschlusslage. Nach Auswertung der nachfragenden Bürger bzw. der angebotenen Alternativangebote gibt es aktuell zwei vielversprechende Ansätze:

a) Bestattungen in freier Natur (v.a. „Friedwälder“, Aschestreufeldern)

Diese Bestattungsformen wurden in der Sitzung des Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 18.11.2008 beraten. Auf der Sitzung hat sich der Ausschuss dem Vorschlag der Verwaltung, die Bestattungsformen Aschestreufelder und „Friedwälder aus gebührentechnischen Gründen zunächst nicht einzuführen, nicht angeschlossen, sondern eine 1-jährige Vertagung beschlossen. Eine Auswertung und Beratung steht noch aus.

b) Ruhegemeinschaften (Gemeinschaftsgräber, „Grab-WG“)

Auf Antrag der SPD-Fraktion hat sich der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz in der Sitzung am 21.10.2008 für die Einrichtung von Ruhegemeinschaften ausgesprochen. Die Verwaltung hat eine Umsetzung bis spätestens Ende des lfd. Jahres zugesagt.

Zur Vertiefung beider Punkte wird eine Beratung für die nächste Sitzung (voraussichtlich 22.6.2010) in Aussicht gestellt. Da hierzu Ortsbesichtigungen erforderlich sind, bietet sich eine Vorberatung mit der Grünflächenkommission an.

Hennef (Sieg), den 01.03.2010

Klaus Pipke

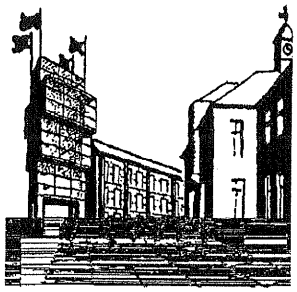

DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus, 2. OG, Zimmer 2.01, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: *http://www.unabhaengige-hennef.de*

Fritz Närdemann, Vorsitzender

Hennef, den 3. Februar 2010

E: 03.02.2010

Betrifft: Antrag zur Erweiterung der Bestattungsformen in Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke!

Seit Jahren gibt es in den umliegenden Gemeinden und darüber hinaus die Möglichkeit, Verstorbene auf andere Weise zu bestatten, als es in der Hennefer Friedhofssatzung vorgesehen ist. Insbesondere die Bestattung in einem so genannten „Friedwald" sollte in der Hennefer Friedhofssatzung verankert und ein ebenso geeignetes wie würdevolles Areal dafür gefunden werden. Da nicht einzusehen ist, warum das nur woanders, nicht aber in Hennef möglich sein soll, stelle ich für die Fraktion DIE UNABHÄNGIGEN folgende Anträge:

1. Der Bürgermeister wird gebeten, zeitnah ein Konzept erarbeiten zu lassen, in welcher Weise in Hennef zukünftig weitere Bestattungsformen (z. B. „Friedwald") angeboten und in der Friedhofssatzung entsprechend verankert werden können. Dabei soll die Verwaltung sich an den in der Region bereits praktizierten Bestattungsformen orientieren und in synoptischer Darstellung zusammenfassen.

2. Der Bürgermeister wird gebeten, dieses Konzept nach seiner Erstellung in den zuständigen Fachausschüssen sowie ggf. im Hauptausschuss beraten zu lassen. Zeitgleich soll den Ratsgremien eine überarbeitete Friedhofsgebührenordnung zur Beratung vorgelegt werden, in der die zusätzlich möglichen Bestattungsformen bereits berücksichtigt sind.

3. Nach der Fachberatung soll dieses Konzept dann zügig in die aktuelle Planung zur Weiterentwicklung der Hennefer Friedhöfe integriert und die baldige Umsetzung der Neuerungen in Angriff genommen werden.

Mit freundlichem Gruß

F. N.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anfrage

Amt:	Umweltamt	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	F/2010/0155	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	01.03.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Seecontainer;
Anfrage der Fraktion B 90 / Die Grünen vom 27.01.2010

Anfragentext

Gibt es Vorschriften zur Nutzung/Aufstellung solcher Seecontainer?

> Die Nutzung von Seecontainer können vom kommunalen Baurecht über Arbeitsschutzgesetz, Chemikalien- und Umweltrecht geregelt werden. Entscheidend ist z. B. der Inhalt eines Containers. Alleine die Auflistung des VCI-Konzeptes zu den einzelnen Lagerklassen lassen eine pauschale Beantwortung nicht zu.

Wer genehmigt die Einhaltung der Vorschriften ?

> In der Regel überwachen die Bezirksregierungen, hier die Dezernate Umwelt- und Anlagensicherheit (Gewerbeaufsicht), die Einhaltung der Vorschriften.

Wo kann man die Besichtungsprotokolle der letzten 2 Jahre einsehen ?

> Die Besichtigungsprotokolle können bei den Bezirksregierungen, hier bei den für die Umwelt- und Anlagensicherheit (Gewerbeaufsicht) zuständigen Dezernate, eingesehen werden.

Hat die Verwaltung ein Bestandsverzeichnis aller Seecontainer im Stadtgebiet Hennefs?

> Nein, die Stadtverwaltung hat kein Bestandsverzeichnis der im Stadtgebiet vorhandenen Seecontainer, eine Nachfrage bei der BR ergab, dass auch hier keine Bestandsverzeichnisse bekannt sind.

Wofür werden die Container üblicherweise eingesetzt ?

Container werden inzwischen für jede Art von Transportgütern eingesetzt.

Werden gefährliche Stoffe insbesondere brennbare, wassergefährdende oder giftige Stoffe gelagert?

Das für den Transport von Seecontainern zuständige zuständigen Dezernats der Bezirksregierung Köln (Dez. 55) teilte mit, dass sämtliche Stoffe, also auch gefährliche (brennbare, wassergefährdende oder giftige) Stoffe per Container transportiert werden.

Vom Verband der Chemischen Industrie (VCI) wurde deshalb ein Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien aufgestellt.
Danach werden auf Grundlage der produktspezifischen Gefahrenmerkmale Chemikalien in Lagerklassen eingeteilt, für die, unter Berücksichtigung deutscher Gesetze, Regelungen und Vorschriften, Regeln für die Zusammenlagerung aufgestellt wurden. Bei der Einteilung in Klassen werden primär solche gefährlichen Eigenschaften berücksichtigt, die besondere vorbeugende Maßnahmen des Brand- und Explosionsschutzes erfordern, wie z. B. explosionsgefährlich, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich oder brandfördernd. Weiterhin werden bei der Lagerung von gefährlichen Produkten auch Gefahrenmerkmale wie sehr giftig, giftig und ätzend mit in das Konzept einbezogen.
Chemikalien werden demnach in folgende Lagerklassen eingeteilt:

1	Explosive Stoffe
2 A	Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase
2 B	Druckgaspackungen (Aerosolpackungen)
3 A	Entzündliche flüssige Stoffe
3 B	Brennbare Flüssigkeiten
4.1 A	Entzündbare feste Stoffe (explosionsgefährlich)
4.1 B	Entzündbare feste Stoffe (leichtentzündlich)
4.2	Selbstentzündliche Stoffe
4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden
5.1 A	Entzündend wirkende Stoffe (TRGS 515: Gruppe 1)
5.1 B	Entzündend wirkende Stoffe (brandfördernd)
5.1 C	Entzündend wirkende Stoffe (TRGS 511: Gruppe A - C)
5.2	Organische Peroxide
6.1 A	Brennbare giftige Stoffe*
6.1 B	Nichtbrennbare giftige Stoffe*
6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe
7	Radioaktive Stoffe
8 A	Brennbare ätzende Stoffe
8 B	Nichtbrennbare ätzende Stoffe
9	Nicht besetzt
10	Brennbare Flüssigkeiten (soweit nicht LGK 3 A bzw. 3 B)
11	Brennbare Feststoffe
12	Nichtbrennbare Flüssigkeiten
13	Nichtbrennbare Feststoffe

Erfolgt eine Kontrolle turnusmäßig unangemeldet ?

Eine Kontrolle erfolgt fast immer unangemeldet durch die zuvor genannten Dezernate.

In diesem Zusammenhang sei auf eine Anfrage im Dt. Bundestag der der Abgeordneten Döring, Goldmann und Friedrich sowie weiterer Abgeordneter und der FDP-Fraktion (Drucksache 16/5154) aus dem Jahr 2007 zu Begasungsmittelrückständen in Import-Containern verwiesen (Drucksache 16/5319). (siehe Anlage)

Hennef (Sieg), den 01.03.2010

Klaus Pipke

E 1/02/10

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer
Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, den 27.01.2010

36

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgende Anfrage zur Beantwortung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Anfrage:

Es gibt diverse Standorte von Seecontainern im Stadtgebiet. Da einige auch zusätzliche Dachkonstruktionen haben ist auszuschließen, dass diese nur vorübergehend aufgestellt sind.

Gibt es Vorschriften zur Nutzung/Aufstellung solcher Seecontainer?

Wenn ja, wer genehmigt/überprüft die Einhaltung dieser Vorschriften?

Wo kann man die Besichtigungsprotokolle der letzten 2 Jahre einsehen?

Hat die Verwaltung ein Bestandsverzeichnis aller Seecontainer im Stadtgebiet Hennef?

Wofür werden die Container üblicherweise genutzt?

Werden gefährliche Stoffe insbesondere brennbare, wassergefährdende oder giftige Stoffe gelagert?

Erfolgt eine Kontrolle turnusmäßig unangemeldet?

Gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5319**

16. Wahlperiode 11. 05. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Patrick Döring, Hans-Michael Goldmann, Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/5154 –

Begasungsmittelrückstände in Import-Containern

Vorbemerkung der Fragesteller

Zum Schutz anfälliger Ware werden im internationalen Warenverkehr vielfach Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt, um die Transportcontainer zu reinigen und eine Schädigung des Transportgutes zu verhindern. In anderen Fällen sondern die transportierten Güter durch Behandlungen während des Produktionsprozesses selbst Gase ab. Durch den geschlossenen Transport verbleiben in den Containern daher oftmals erhebliche toxische Rückstände, die insbesondere bei wiederholtem Kontakt eine nicht unerhebliche Bedrohung für die Gesundheit z. B. von Mitarbeitern des Zolls oder Lagerarbeitern bedeuten können. Nach einer Untersuchung z. B. der Universität Hamburg-Harburg („Begasungsmittelrückstände und toxische Industrie-Chemikalien in Import-Containern") wurden in 17 Prozent von 2 111 untersuchten Containern Grenzwertüberschreitungen festgestellt. In 33 Fällen (1,6 Prozent) wurden die Grenzwerte toxisch wirkender Stoffe um mehr als das Zehnfache überschritten.

Hinzu kommt eine mögliche Gefährdung auch für die Verbraucher, wenn es sich bei dem Gut um besonders sensible Gegenstände des täglichen Bedarfs wie zum Beispiel Lebens- und Genussmittel, Matratzen, Spielzeug, selten gereinigte Kleidungsstücke (Jacken, Mäntel), Möbel o. Ä. handelt, über die auch Käufer der Produkte eventuell über einen längeren Zeitraum oder sehr intensiv mit dem Giftstoff in Berührung kommen können.

Oft sind die Container jedoch nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet. Die geänderten Technischen Regelungen für Gefahrstoffe (Begasungen), TRGS 512, empfehlen deshalb bei „potentiell begasten Transporteinheiten" (Merkmale: Kennzeichnung entfernt oder unlesbar, Lüftungsschlitze verschlossen, Frachtgut auf Holzpaletten, unspezifische Messungen oder sonstige Verdachtsmomente) eine Belüftungsdauer von 30 Minuten und eine Kontrollmessung mit einem geeigneten Messsystem.

Es steht allerdings zu befürchten, dass sich diese Sicherheitsvorkehrung in der Praxis auf Grund zeitlicher Engpässe, der hohen Zahl potentiell begaster Container (Holzpaletten) und dem Fehlen von Messgeräten bzw. entsprechend technisch ausgebildetem Personal als schwierig erweisen wird. Zugleich werden diese Maßnahmen unter Sicherheitsgesichtspunkten von einigen Experten für

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 10. Mai 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

unzureichend gehalten. So werden z. B. durch Studien des Staatlich-niederländischen Instituts für Gesundheit und auch durch Experten des Zentralinstituts für Arbeitsmedizin und Maritime Medizin an der Universität Hamburg größere Sicherheitsabstände empfohlen. Dieses Dilemma lässt sich vermutlich nur auflösen, wenn eine Verbesserung der Kennzeichnung entsprechend IMDG-Code (Pkt. 7.4.3 und 7.4.4) erfolgt und dadurch Unsicherheiten und zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen ausgeräumt werden oder eine zusätzliche Kennzeichnung für nicht begaste Container erfolgt.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die bisher vorliegenden Untersuchungen zu Begasungsmittelrückständen in Import-Containern, insbesondere die Studien von X. Baur, T. Ollesch et al., Begasungsmittelrückstände und toxische Industriechemikalien in Import-Containern; T. Knol-de Vos, Measuring the amount of gas in import containers, und A.V. Barak AV, B. Hamilton et al., Fumigation as a quarantine treatment for solid wood packing?

Gemäß § 21 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) berät der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gebildete Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) in allen Fragen des Arbeitsschutzes zu Gefahrstoffen. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Technischen Regelungen für Gefahrstoffe „Begasungen" (TRGS 512) durch den AGS lag die Studie von X. Baur et al. noch nicht vor. Eine abschließende Bewertung der genannten Untersuchungen konnte noch nicht vorgenommen werden.

2. Sind diese Ergebnisse auf Deutschland übertragbar oder hat die Bundesregierung weitere Erkenntnisse zu diesem Problem?

Vorbehaltlich der Auswertung durch den AGS kann nach den bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der Studie aus dem Rotterdamer Hafen (Knol & de Vos 2003) grundsätzlich auf die Verhältnisse in Deutschland übertragbar sind. Die Studie von Prof. Baur et al. wurde an ca. 2 000 Import-Containern am Zollamt Hamburg-Waltershof mit Unterstützung durch die Bundeszollverwaltung durchgeführt. Sie zeigte eine etwas geringere Häufigkeit des Nachweises von Begasungsmitteln. Der Bundeszollverwaltung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang auch Inlands- und EU-Container begast werden, da diese im Warenverkehr in der Regel nicht kontrolliert werden.

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung auf der Grundlage dieser Studien oder eigener Annahmen die Zahl der Import-Container, die durch Begasungsmittelrückstände oder toxische Industriechemikalien belastet sind, und wie hoch ist nach Schätzung der Bundesregierung die Zahl der nicht gekennzeichneten Import-Container?

Nach Feststellungen der Bundeszollverwaltung bei den beiden in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Arbeitsmedizin der Universität Hamburg im Hamburger Hafen durchgeführten Messreihen waren je nach Herkunftsland in bis zu 50 Prozent aller überprüften Import-Container toxische gasförmige Inhaltsstoffe, überwiegend in niedriger Konzentration, vorhanden. Bei Kontrollen der Zollverwaltung auf vorhandene Begasung waren nahezu 100 Prozent der als begast festgestellten Container nicht gekennzeichnet.

4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Gesundheitsrisiko für Arbeitnehmer im Umgang mit solcherart belasteten und nicht gekennzeichneten Import-Containern ein – welche gesundheitlichen Risiken hat zum Beispiel das Entladen von Containern, in denen (wie von der Hamburger Studie nachgewiesen) toxische Stoffe wie Brommethan, Phosphorwasserstoff, Benzol,

Formaldehyd u. a. den zulässigen Grenzwert um mehr als das Zehnfache überschreiten?

Die Gefährdung der Beschäftigten ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Hierzu gehört z. B. die Höhe der Konzentration, die Art der biologischen Wirkung des jeweiligen Stoffes im Körper, die Aufenthaltsdauer in der Konzentration oder die Geschwindigkeit, in der die Gaskonzentration nach Öffnung durch die Umgebungsluft verdünnt wird (insbesondere abhängig von der Windgeschwindigkeit und der Windrichtung vor Ort). Von Bedeutung ist auch die Dichte des Gefahrstoffes im Verhältnis zur Luft (leichter oder schwerer als Luft). Grundsätzlich müssen in der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers alle Stoffe, deren Eigenschaften und die Art der Tätigkeit berücksichtigt werden. Eine Überschreitung des zulässigen Luftgrenzwertes macht in jedem Falle zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich. Eine Bewertung von ebenfalls vorkommenden Stoffgemischen ist praktisch nicht möglich, da kumulative Wirkungen bisher nur wenig erforscht sind.

5. Sieht die Bundesregierung über die bisher erfolgte Überarbeitung der TRGS 512 hinaus Handlungsbedarf, um das Risiko für Arbeiter im Umgang mit Import-Containern zu minimieren?

Der AGS beabsichtigt, über die TRGS 512 hinaus weitere konkrete Hilfestellungen in Form verfahrensspezifischer Kriterien speziell für Tätigkeiten an potentiell begasten Containern zu erarbeiten.

6. Führt die Änderung der TRGS 512, die nun auch mit Holzpaletten beladene Container als potentiell begast einstuft, zu Problemen bei den Entladern, insbesondere zum Beispiel in Großlagern?

Durch die Änderung der TRGS 512 hervorgerufene Probleme bei den Entladern, z. B. in Großlagern, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Wie viele Kontrollen der TRGS 512 gab es seit 2000 pro Jahr, und wie viele Verstöße wurden festgestellt?

Der Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften und damit der Gefahrstoffverordnung sowie der TRGS 512 obliegt nach dem Grundgesetz den dafür zuständigen Behörden der Bundesländer (z. B. Gewerbeaufsichtsämter oder Ämter für Arbeitsschutz). Die Bundesregierung verfügt derzeit über keine konkreten Zahlen, die Aussagen über die Kontrollen bzw. der dabei festgestellten Verstöße erlauben.

8. Über wie viel Personal und welche Ausstattung verfügen die kontrollierenden Behörden für diesen Zweck?

Der Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften obliegt, wie bereits dargelegt, den dafür zuständigen Behörden der Bundesländer (z. B. Gewerbeaufsichtsämter oder Ämter für Arbeitsschutz). Die Bundesregierung verfügt über keine konkreten Zahlen zum Personal und zur Ausstattung der kontrollierenden Behörden.

9. Hält die Bundesregierung eine eindeutige Kennzeichnung von Containern als „nicht begast“ für ausreichend, um von einer Behandlung eines Containers als „potentiell begast“ abzusehen und so den durch die Einstufung von Containern mit Holzpaletten als „potentiell begast“ entstehenden Konflikt zwischen der Gewährleistung effizienter Arbeitsabläufe einerseits und Sicherheitserwägungen andererseits aufzulösen?

Eine Kennzeichnung als „nicht begast" ist im internationalen Gefahrgutbeförderungsrecht nicht vorgesehen. Die Bundesregierung hält eine solche Negativ-Kennzeichnung auch nicht für hilfreich. Mit ihr könnte auf eine Positiv-Kennzeichnung, die zusätzliche Informationen z. B. zum Begasungsmittel enthält, nicht verzichtet werden. Im Ergebnis müssten dann alle Container gekennzeichnet werden.

Hilfreich für den Arbeitgeber ist die auf die Initiative der Bundesregierung erreichte Anpassung der für die Beförderung mit Seeschiffen einschlägigen Bestimmungen des IMDG-Codes, die seit dem 1. Januar 2007 anwendbar sind. Danach sind begaste Beförderungseinheiten nach erfolgter Belüftung zwar nicht mehr als Gefahrgut anzusehen, gleichwohl aber muss das Begasungswarnzeichen bis zur endgültigen Entladung an der Beförderungseinheit verbleiben und zusätzlich auf dem Warnzeichen das Datum der Belüftung eingetragen werden. Das Verbleiben des Warnzeichens an der Beförderungseinheit bis zum vollständigen Entladen soll auch für die anderen Verkehrsträger übernommen und mit den entsprechenden Rechtsänderungen von ADR (Straße), RID (Schiene) und ADN (Binnenschifffahrt) 2009 in Kraft gesetzt werden.

10. Sieht die Bundesregierung andere Möglichkeiten, dieses Problem aufzulösen, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung und die Vollzugsbehörden der Länder haben auf die Nichtbeachtung der Kennzeichnungsbestimmungen des internationalen Gefahrgutbeförderungsrechts beim ausländischen Versender keinen Einfluss. Daher gibt es bei fehlender Kennzeichnung aus der Sicht der Bundesregierung keine Alternative zu der „Worst-Case"-Annahme als „potentiell begast". Fehlt eine Kennzeichnung des Containers, so wird der Arbeitgeber im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung gemäß § 7 der Gefahrstoffverordnung andere Kriterien heranziehen müssen (siehe TRGS 512). Hierzu gehören z. B. Spuren am Container selbst oder auch das Wissen, dass bestimmte Güter und Packmittel üblicherweise begast werden.

11. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung bisher unternommen, um Unternehmen und Arbeitnehmer über das Risiko im Umgang mit potentiell begasten Import-Containern zu informieren?

Für Tätigkeiten mit begasten Containern ist die GefStoffV einschlägig. Bei ihrer am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Novellierung wurde auf Wunsch der betroffenen Wirtschaft den Arbeitgebern durch Rechtsvereinfachungen weitgehende individuelle Gestaltungsspielräume eröffnet. Dies bringt zwangsläufig auch ein höheres Maß an Eigenverantwortung der Arbeitgeber mit sich. Ein zentrales, auf die EG-Arbeitsschutzrichtlinien zurückgehendes Element ist daher die vom Arbeitgeber durchzuführende Gefährdungsbeurteilung (§ 7 GefStoffV), auf deren Grundlage er die in seinem Fall zu treffenden Schutzmaßnahmen abzuleiten hat.

In Anbetracht der besonderen Gefährdungen durch Begasungsmittel wurde in die Verordnung ein besonderer Anhang III Nr. 5 „Begasungen" aufgenommen, der spezielle Anforderungen bei Tätigkeiten mit Begasungsmitteln enthält und der erst zum 6. März 2007 neu gefasst wurde. Danach bedarf das Öffnen, Lüften und die Freigabe zur Warenentnahme von begasten Transporteinheiten einer sachkundigen Person. Steht eine solche ausnahmsweise nicht zur Verfügung, so darf ein Container auch unter Aufsicht einer zumindest fachkundigen Person, die in der Lage ist, mögliche Gefährdungen von Beschäftigten oder Dritten zu ermitteln, zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen, geöffnet und gelüftet werden.

Der Anhang III Nr. 5 wird durch die vom AGS erarbeitete TRGS 512 konkretisiert. Sie gibt dem Arbeitgeber Hilfestellungen, wie er seinen gesetzlichen Pflichten bei der Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Begasungen, aber auch beim Lüften, der Freigabe, der Öffnung und der Begehung potentiell begaster Transporteinheiten nachkommen kann.

Darüber hinaus haben einige der für den Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften zuständigen Bundesländer Broschüren mit Hinweisen veröffentlicht. Auch hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die betroffenen Berufsgenossenschaften über die bei der Zollabfertigung gewonnenen Erfahrungen unterrichtet. Die Beschäftigten der Bundeszollverwaltung wurden durch einen entsprechenden Erlass des BMF unterrichtet. Das BMF hat die übrigen Ressorts im August 2005 angeschrieben mit der Bitte, auch die ggf. betroffenen Beschäftigten ihrer Geschäftsbereiche zu unterrichten. Sofern Gesundheitsrisiken durch Begasungsreststoffe nicht ausgeschlossen werden können, weist die Bundeszollverwaltung die Empfänger auf die mögliche Gefährdung hin.

12. Was hat die Bundesregierung unternommen, um insbesondere Unternehmen zu sensibilisieren und zu unterstützen, die nur wenige Import-Container entladen und daher eventuell nicht entsprechend informiert und technisch ausgerüstet sind?

Siehe Antwort zu Frage 11.

13. Werden potentiell begaste Container im Sinne der TRGS 512 stichprobenartig durch den Zoll oder andere Kontrollstellen auf die korrekte Kennzeichnung hin überprüft, wenn nein, warum nicht?

Der Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften liegt bei den dafür zuständigen Behörden in den Bundesländern (z. B. Gewerbeaufsichtsämter oder Ämter für Arbeitsschutz). Die Bundesregierung hat auf die Tätigkeit der kontrollierenden Behörden keinen Einfluss.

Kontrollen nach dem Gefahrgutbeförderungsrecht werden u. a. auch von der Wasserschutzpolizei Hamburg und durch die Hafenbehörden in Bremen und Bremerhaven durchgeführt. In den Häfen der anderen Bundesländer finden keine oder nur sehr begrenzte Container-Verkehre statt.

14. Wenn ja, wie viele Container wurden seit dem Jahr 2000 pro Jahr auf ihre korrekte Kennzeichnung hin überprüft, und wie viele wurden beanstandet?

Konkrete Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor. Siehe Antwort zu Frage 13.

15. In wie vielen Fällen wurden die in Deutschland vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten?

Siehe Antwort zu Frage 13. Verlässliche Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Rahmen der im Hamburger Hafen durchgeführten Studie wurden in 17,4 Prozent (367 Container) der 2 111 untersuchten Import-Container Grenzwert-Überschreitungen festgestellt.

16. In wie vielen Fällen lag eine deutliche Überschreitung des Grenzwertes um das Fünffache oder mehr vor?

Siehe Antwort zu Frage 13. Konkrete Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

17. Wie bewertet die Bundesregierung den Befund der niederländischen Studie (W. Veldman, T. Knol, Result of Residue Studies on Pesticides-treated Foodstuffs), demnach in 30 Prozent aller untersuchten Lebensmittel Rückstände von Methylbromid festgestellt wurden und in 17 Prozent aller Fälle der zulässige Grenzwert überschritten wurde?

18. Sind diese Ergebnisse auf Deutschland übertragbar oder hat die Bundesregierung weitere Erkenntnisse zu diesem Problem?

Der Bundesregierung liegen nur allgemeine Informationen über die genannte Studie vor. Aus diesen Angaben geht nicht hervor, ob die in Deutschland gültigen Höchstmengen für Methylbromid in der Rückstands-Höchstmengenverordnung überschritten werden. Die Bundesregierung verweist darauf, dass die Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften bei den Wirtschaftsbeteiligten liegt. Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Rückstands-Höchstmengen liegt in der Verantwortung der Länder.

19. Werden sensible Güter (siehe Vorbemerkung) in toxisch belasteten Containern (gekennzeichnet und ungekennzeichnet) durch den Zoll oder andere Kontrollstellen auf eine mögliche Belastung getestet, wenn nein, warum nicht?

20. Wenn ja, wie viele Überprüfungen wurden seit 2000 vorgenommen?

21. In wie vielen Fällen lag eine Belastung der Güter vor, die sich auf eine Begasung zurückführen ließ, und in wie vielen Fällen wurde der in Deutschland zulässige Grenzwert überschritten?

Sofern es sich um Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und sonstige Bedarfsgegenstände handelt, müssen diese den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) entsprechen. Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt den Ländern. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Vollzugs der Bestimmungen für Verbraucherprodukte im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2). Die zur Beantwortung der Fragen 19 bis 21 erforderlichen Zahlen über die Aufsichtstätigkeit der Länderbehörden liegen der Bundesregierung nicht vor.

22. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Risiko für Verbraucher ein, durch Kontakt mit solcherart belasteten sensiblen Gütern gesundheitliche Schäden davon zu tragen?

Siehe Antwort zu Frage 21. Bei Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind für die Bundesregierung keine Risiken für die Verbraucher erkennbar.

23. Wie viele Messgeräte stehen dem Zoll und anderen Kontrollstellen an den verschiedenen Dienststellen zur Verfügung, um Kontrollen von Containern und sensiblen Gütern durchzuführen?

Die Bundeszollverwaltung verfügt derzeit nicht über entsprechende Messgeräte. Eine genaue Analyse aller vorkommenden Stoffe ist derzeit nur mit aufwändiger Labortechnik möglich. Bisher gibt es keine geeignete mobile Messtechnik für den Einsatz bei der Zollverwaltung. Unter anderem war es Ziel der Studie, die Eignung verschiedener neu entwickelter Messgeräte unter Feldbedingungen auf ihre Genauigkeit und Zuverlässigkeit zu testen.

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt den Ländern. Auch die Kontrollen nach dem Pflanzenschutzrecht werden durch die Länder durchgeführt. Angaben über die den für diese Kontrollen zuständigen Behörden zur Verfügung stehenden Messgeräte liegen der Bundesregierung nicht vor. Bezüglich der Ausstattung der zuständigen Länderbehörden wird auf die Antworten zu den Fragen 8, 13 und 24 verwiesen.

Die Polizei Hamburg verfügt über drei elektronische Prüfsonden vom Typ Gas-Alert-Micro 5 PID. Die Hafenbehörden Bremen sind mit Kurzzeit-Prüfröhrchen (Dräger) ausgestattet, um vor dem Betreten des Containers Kontrollmessungen durchführen zu können. Bei den für die Überwachung der Gefahrgutbeförderungsvorschriften zuständigen Behörden der übrigen Länder sind keine Messgeräte vorhanden.

24. Um welche Geräte handelt es sich im Einzelnen (Kurzzeit-Prüfröhrchen, Labore, Standgeräte etc.), und wie alt sind diese?

Es wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

25. Wie wird mit Containern verfahren, die nicht entsprechend der Kennzeichnungspflichten des IMDG-Code ausgezeichnet sind?

Von Seiten der Zollverwaltung wird derzeit jeder nicht gekennzeichnete Container als potentiell begast angesehen. Der Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften und die Ahndung von Verstößen obliegt, wie bereits dargelegt, den dafür zuständigen Behörden der Bundesländer. Über konkrete Zahlen verfügt die Bundesregierung nicht. Auch die Ahndung von Verstößen gegen das Gefahrguttransportrecht ist Aufgabe der Länder (Polizeidienststellen). Sie entscheiden, ob möglicherweise begaste aber nicht oder nicht korrekt gekennzeichnete Container bis zur Prüfung durch einen Sachverständigen mit einem Beförderungsstopp belegt werden. Weitere Maßnahmen erfolgen einzelfallabhängig.

26. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um europaweit eine bessere Kontrolle von Import-Containern und einheitliche Sanktionsmechanismen durchzusetzen?

Europäische Richtlinien zum Arbeitsschutz bedürfen der Umsetzung in nationales Recht. Der Vollzug der hieraus resultierenden Rechtsvorschriften und damit deren Kontrolle obliegt den nationalen Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten, in der Bundesrepublik Deutschland den zuständigen Behörden der Bundesländer.

Auf dem Gebiet des Gefahrgutbeförderungsrechts sind neben den Länderbehörden auch das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) und das Eisenbahnbundesamt (EBA) für Gefahrgutkontrollen zuständig.

Auf nationaler Ebene finden regelmäßige Erfahrungsaustausche der zuständigen Kontrollbehörden des Bundes und der Länder statt.

Auf europäischer Ebene existiert im Bereich des Gefahrgutbeförderungsrechts ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Regelsetzern und Überwachungsseite (internationales ADR-Meeting), auf dessen Initiative auch eine Änderung der Gefahrgutkontroll-Richtlinie zur weiteren Harmonisierung der bei Verstößen zu ergreifenden Gefahrenabwehrmaßnahmen zurückging.

27. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um weltweit eine zuverlässige Erfüllung der Kennzeichnungspflichten nach IMDG-Code zu gewährleisten?

Die Bundesregierung hat sich bereits in der Vergangenheit in der Diskussion über die Vorschriften auf Ebene der für den IMDG-Code zuständigen IMO (International Maritime Organization) engagiert, vgl. hier die Ausführungen zu Punkt 9. Ein Instrument zur Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der verbindlichen IMO-Resolutionen (dazu gehört auch der IMDG-Code) ist die von der IMO derzeit durchgeführte Auditierung der Mitgliedstaaten (Voluntary IMO Member State Audit). Deutschland unterstützt das IMO-Audit aktiv und wird sich Ende 2007 selbst dem Audit zur Überprüfung der Aufgabenerfüllung unterziehen und stellt auch Auditoren für die Auditierung anderer Staaten.

28. Was tut die Bundesregierung, um das Risiko der Kontamination bei sensiblen Gütern zu minimieren und den Verbraucherschutz zu verbessern?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen. Die Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften liegt bei den Wirtschaftsbeteiligten und die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften bei den Ländern.

29. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um weltweit gesundheitlich unbedenkliche Alternativbehandlungen (Hitzebehandlung für Holzpaletten, sauerstoffreduzierende Atmosphären u. a.) voranzubringen?

Im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens IPPC wurde der Internationale Standard Nr. 15 zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel entwickelt, der alternativ zur Begasung die Hitzebehandlung von Verpackungsholz vorsieht. Dieser Standard wurde entsprechend auch durch die Richtlinie 2000/29/EG über den Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse für Einfuhren von Holzverpackungen in die Europäische Gemeinschaft umgesetzt. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass hitzebehandeltes und nicht begastes Holz in die Gemeinschaft eingeführt werden darf. Die Bundesregierung hat sich für diese Regelungen eingesetzt. Darüber hinaus prüft die Bundesregierung die Möglichkeit, die Fragen zu Alternativen zum Einsatz von Begasungsmitteln in die Verhandlungen zur Problematik gefährlicher Chemikalien auf ILO-Ebene einzubringen.

Weiterhin beteiligt sich die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft an internationalen Forschungs- und Arbeitsprogrammen zur Minimierung bzw. Vermeidung von umweltschädlichen Auswirkungen derzeit praktizierter Behandlungsverfahren z. B. bei der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO), im Panel on Phytosanitary Treatments und im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzabkommens (IPPC) im Technical Panel on Forest Quarantine Issues.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anfrage

Amt: Umweltamt **TOP:** _____

Vorl.Nr.: F/2010/0154 **Anlage Nr.:** _____

Datum: 01.03.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Mobilfunkmast in Hennef-Happerschoß;
Anfrage der Fraktion B 90 / Die Grünen vom 10.02.2010

Anfragentext

Welcher aktuelle Sachstand gilt bezüglich des Baus eines Mobilfunkmastes in Hennef-Happerschoß?

Der Sachstand entspricht noch dem, des in dem Schreiben an Frau Brunsmann dargestellten: Vor ca. 3 Jahren signalisierte der Mobilfunknetzbetreiber O_2, in der Umgebung Happerschoß´ das dort vielbeklagte Funkloch durch Errichtung einer Basisstation schließen zu wollen. Im ersten Anlauf wurde ein Standort in offener Landschaft östlich der L 352 gewählt. Diese Fläche liegt allerdings im Landschaftsschutzgebiet. Die erforderliche Befreiung von den Verboten zur Errichtung von Baulichkeiten wurde von der Unteren Landschaftsschutzbehörde abgelehnt. Das Verbot wurde auch im Klageverfahren bestätigt.
Im zweiten Versuch wurde ein turmartiges Umspanngebäude in der Friedhofsstraße ins Auge gefasst. Das Gebäude hätte allerdings mit einem ca. 10 m hohen Aufsatz ertüchtigt werden müssen, was weder dem Gebäude, noch dem Ortsbild zugute gekommen wäre. In Abstimmung mit O_2, dem Heimatverein und dem örtlich zuständigen Ratsmitglied wurde das Sportplatzgelände in die Prüfung einbezogen. Die Lage auf der Anhöhe hat technische Vorteile und liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Zudem gibt es hier durch die Flutlichtmasten und der sonstigen technischen Infrastruktureinrichtungen eine gewisse visuelle Vorbelastung.

Am 22.12.2009 fand unter Beteiligung des Heimatvereins, des Sportvereins SSV Happerschoß, der GGS Regenbogenschule, des Mobilfunknetzbetreibers O_2, der Feuerwehr und der Stadt Hennef (Liegenschaftsabteilung, Bauordnungsamt, Umweltamt) ein ausführlicher Ortstermin mit Erprobung mittels eines Hubsteigers statt. Der Standort zwischen Landstraße und Sportplatz liegt möglichst weit weg von Schule

und Kindergarten (>100m) und ist durch den vorhanden Wirtschaftsweg erschlossen. O_2 sicherte allen Beteiligten die deutliche Unterschreitung der gesetzlichen Grenzwerte und eine möglichst situationsangepasste Planung des erforderlichen Mastes zu. Hierzu liegt aber noch kein Bauantrag vor.

In welcher Weise sind die ortsansässigen Bürger in der Planung des Baus eines solchen Mastes einbezogen?

Da es sich um keine städtische Planung handelt, sondern ein informelles Abstimmungsverfahren ohne rechtlich durchsetzbare Instrumente, wurden ortsansässige Bürger in diesen und vergleichbaren Fällen nicht einbezogen.

Welche Immissionsbelastungen sind für dir Bürger und die an/in der Schule weilenden Personen (Schüler und Lehrer) angenommen?

Einzuhaltende Grenzwerte und tatsächliche Immissionsbelastungen werden von der Stadt Hennef nicht festgelegt bzw. überprüft. Zuständig ist die Bundesnetzagentur (BNetzA), die in der sog. Standortbescheinigungen Sicherheitsabstände im engeren Umfeld der Station festlegt. Die BNetzA überwacht dieses durch bundesweite Stichproben und feste Messstationen.

Wer überprüft in welchen Zeitabständen die Immissionen?

s. o.

In einem vergleichbaren Fall in Söven (Kuppenlage, Sportplatzgelände, gegenüberliegende Schule) konnte nach der Inbetriebnahme zweier Basisstationen das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen **(**LANUV) für eine Vergleichsmessung gewonnen werden. Das Messprotokoll ist als Anlage beigelegt. Im Ergebnis lagen die Ergebnisse um den Faktor 100 unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte. Dies deckt sich mit den Erfahrungen der LANUV-Mitarbeiter sowie der ansonsten veröffentlichen Untersuchungen.

Welche Standorte stehen/standen in/um Happerschoß zur Alternative?

Bis auf die oben erwähnten Standorte in freier Landschaft (Wahlbachtal) und der Stromverteiler-Turm am Friedhof stehen keine weiteren Standorte zur Auswahl.

Welches örtlich zuständige Ratsmitglied ist in dem Antwortschreiben des Bürgermeisters an Frau Brunsmann gemeint? (Schriftverkehr siehe Anlage)

Der in diesem Kommunalwahlkreis direkt gewählten Ratsvertreter ist Rainer Pasch. Dieser wurde in der vorliegenden Angelegenheit von der Bürgerschaft kontaktiert.

Seit wann gibt es in Hennef einzelne örtliche zuständige Ratsmitglieder?

Örtlich zuständige Ratsmitglieder gibt es in Hennef nicht. Der Ausdruck in dem Schreiben ist insofern missverständlich.

Wer ernennt das zuständige örtliche Ratsmitglied? (In Happerschoß/Heisterschoß gibt es sechs Ratsmitglieder)

s. o.

Welche Ratsmitglieder werden bei der Ortsbegehung eingeladen bzw. informiert?

Bei dem informellen Abstimmungsverfahren handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung. Die Verwaltung bemüht sich in einem vertretbaren Aufwand und praktikabler Vorgehensweise, ein örtliches Meinungsbild einzuholen. Dies heißt, dass regelmäßig der örtliche Heimatverein, ansässige Sportvereine, Schulen und Feuerwehreinheiten hinzugezogen werden. In Einzelfällen werden auch Mitglieder des Rates, wenn sie in dem Sachverhalt involviert sind, herangezogen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz den bei Abstimmungsverfahren zu Mobilfunkstandorten regelmäßig hinzuziehenden Kreis bestimmt und ist für diesbezügliche Vorschläge offen.

Hennef (Sieg), den 01.03.2010

Klaus Pipke

Anlagen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Hennef, 10.02.2010

hiermit stellen wir folgende Anfrage zur Beantwortung im nächsten Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz:

Mobilfunkmast in Hennef-Happerschoss

Anfrage:

Welcher aktuelle Sachstand gilt bezüglich des Baus eines Mobilfunkmastes in Hennef-Happerschoss?
In welcher Weise sind die ortsansässigen Bürger in der Planung des Baus eines solchen Mastes einbezogen?
Welche Immissionsbelastungen sind für die Bürger und die an/in der Schule weilenden Personen (Schüler und Lehrer) angenommen?
Wer überprüft in welchen Zeitabständen die Immissionen?
Welche Standorte stehen/standen in/um Happerschoss zur Alternative?

Welches örtlich zuständige Ratsmitglied ist in dem Antwortschreiben des Bürgermeisters an Frau Brunsmann gemeint? (Schriftverkehr siehe Anlage)
Seit wann gibt es in Hennef einzelne örtlich zuständige Ratsmitglieder?
Wer ernennt das zuständige örtliche Ratsmitglied? (In Happerschoss/Heisterschoss gibt es sechs Ratsmitglieder)
Welche Ratsmitglieder werden bei Ortsbegehungen eingeladen bzw. informiert?

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Anlage: Schreiben von Frau Ulrike Brunsmann
Antwortschreiben von Klaus Pipke

Ulrike Brunsmann *Zur Eichenbitze 6 a* *53773 Hennef*

☎ *02242/909590* 01.02.2010

Stadt Hennef
Bürgermeister Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Zur Kenntnisnahme an alle Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt Hennef

Sehr geehrter Herr Pipke,

zu meinem großen Erstaunen musste ich letzte Woche hören, dass Pläne der Stadt Hennef zur Installation eines Mobilfunksenders auf dem Sportplatz in Happerschoß kurz vor der Umsetzung stehen. Auch meinen Nachbarn und Freunden im Ort sind diese Pläne unbekannt.

Daher möchte ich hier meine Verärgerung zum Ausdruck bringen, dass wir als Anwohner in die Standortwahl des Senders nicht einbezogen wurden.

- Die Standortwahl neben Schule und Kindergarten finde ich, da es noch keine Langzeitstudien gibt, die beweisen, dass die von einem Mobilfunksender ausgehenden Strahlen für Kinder unschädlich sind, äußerst bedenklich.
- Studien zu Folge sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendern. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort.

Ich fordere Sie auf darzulegen:

1. Welche anderen Standorte kämen für die Errichtung eines Mobilfunksenders außerhalb von Happerschoß in Frage?

2. Handelt es sich um eine Sendestation auf Basis von GMS oder UMTS – Signalen oder einer Kombination von beiden?

3. Welche Höhe wird der Sendemast haben?

4. In welche Richtung und in welcher Höhe erfolgt die Abstrahlung von Funkwellen?

5. Mit welcher Feldstärke und Leistungsflussdichte arbeitet der Mobilfunksender? Für Italien, Schweiz, Lichtenstein, Luxemburg, Russland, China, Wien und Salzburger Land gelten für Bereiche, in denen sich Menschen mehr als vier Stunden pro Tag aufhalten 10 - 100 mW/ m^2.

6. Existiert eine Immissionsprognose aus unabhängiger Hand über die auf die Anwohner einwirkende Strahlenbelastung?

7. Wurde die Auswahl des Standortes aufgrund dieser Prognose getroffen oder gibt es optimalere, d. h. strahlenminimiertere Standorte?

8. Welche Betreiber werden diesen Mobilfunkmast nutzen?

9. Wie garantieren Sie die Kontrolle zur Einhaltung der Grenzwerte durch den oder die Betreiber?

10. Sind diese Betreiber von der Stadt Hennef verpflichtet worden, eine jährliche Überprüfung zur Einhaltung der Grenzwerte auf Basis eines unabhängigen Gutachtens durchführen zu lassen?

Als Hennefer Bürgerin wünsche ich mir Aufklärung über o. g. Punkte und ein Mitspracherecht der Happerschoßer Bürger bei der Wahl des Mobilfunkmaststandortes.

In Erwartung Ihrer baldigen Antwort verbleibe ich
mit freundlichem Gruß

U. Brunsmann

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Ulrike Brunsmann

Zur Eichenbitze 6a

53773 Hennef

Umweltamt

Ansprechpartner
Johannes Oppermann

Tel. 0 22 42 / 888 314
Fax 0 22 42 / 888 7314
E-Mail J.Oppermann@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.10

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 36

Datum: 04.02.2010

Mobilfunkmast Happerschoß
hier: **Ihr Schreiben vom 01.02.2010**

Sehr geehrte Frau Brunsmann,

Sie hatten sich mit Schreiben vom 01.02.2010 an mich gewandt und anhand von 10 Fragen um Informationen zu dem am Sportplatz Happerschoß geplanten Funkmast gebeten. Der Großteil Ihrer Anfragen betrifft technische Sachverhalte zum geplanten Vorhaben, die wir an den Betreiber und Antragsteller O_2 weitergegeben haben. Sobald wir von dort die Einzelheiten bekommen haben, werde ich Sie informieren.

Einstweilen möchte ich Ihnen zum Umgang der Stadt Hennef mit Mobilfunk und zur Vorgeschichte des Vorhabens einige Informationen geben:

Ausbau des Mobilfunknetzes
Die Stadt Hennef setzt sich mit Hochdruck für den Ausbau von schnellen Internetverbindungen (DSL-Leitungen) ein, spielt im Gegensatz dazu aber bei der Errichtung von Mobilfunknetzen keine aktive Rolle. Das heißt, wir sind weder Antragsteller, noch fordern wir Mobilfunknetzbetreiber zur Vervollständigung ihrer Funknetze auf. Insofern gibt es keine Pläne der Stadt Hennef zum Ausbau von Mobilfunkanlagen.

Rechtlicher Spielraum
Die Genehmigung von Mobilfunkanlage erfolgt auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der nachgeordneten Verordnungen. Maßgebend ist hier die 26. Verordnung (VO über elektromagnetische Felder), in der die technischen Voraussetzungen und geltenden Grenzwerte benannt werden. Genehmigungsbehörde ist die Bundesnetzagentur (früher Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP)). Sind für die Installation zusätzliche bauliche Anlagen erforderlich (Masten oberhalb von x m etc.), sind diese bei dem städtischen Bauordnungsamt zu beantragen. Geprüft und ggf. genehmigt wird auf Grundlage der Bauordnung NRW aber nur die bauliche Anlage, nicht der technische Betrieb der Sende- und Empfangsanlagen. Fragestellung ist also nicht „Wie hoch ist die verursachte Strahlung und sind hiermit gesundheitliche Risiken verbunden?", sondern nur „Sind die baulichen Abstandsflächen eingehalten und fügt sich der Baukörper in den baulichen Zusammenhang ein?" Zum Zeitpunkt des Bauantrags verfügt der Antragsteller bereits über die „strahlentechnische" Genehmigung (sog. Standortbescheinigung).

Abstimmungsverfahren

Da sich im Zuge des Ausbaus der Mobilfunknetze abzeichnete, dass Bedenken und Proteste gegen Sendestationen v.a. bei den Kommunen vorgetragen werden, haben sich die Mobilfunkbetreiber, Bundesregierung und die kommunalen Spitzenverbände 2001 in einer „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen bei Ausbau der Mobilfunknetze" dahingehend verständigt, dass u.a.

- die Netzbetreiber die Kommunen vorab über die Suchräume informieren und
- den Kommunen Gelegenheit eingeräumt wird, Alternativvorschläge zu unterbreiten.

Rechtlich hat das Abstimmungsverfahren aber keine Relevanz: Nach wie vor hat der Antragsteller bei Einhaltung der Grenzwerte einen Anspruch auf Genehmigung der Sendeanlage, ohne dass die Kommune dies verhindern kann.

Grundsätze der Stadt Hennef im Abstimmungsverfahren

In welcher Weise die Kommunen das Abstimmungsverfahren nutzen (Bündelung oder Streuung, Landschaft- und Ortsbildschutz, Abstände zu sensiblen Nutzungen etc.) ist offen. Die Stadt Hennef wendet bei der Steuerung der Mobilfunkstandorte seit 2005 die beiliegenden 3 Grundsätze an und hat damit und dem zugrunde liegenden Beteiligungskreis gute Erfahrungen gemacht.

Abstimmungsverfahren im Fall Happerschoß

Vor ca. 3 Jahren signalisierte der Mobilfunknetzbetreiber O_2, in der Umgebung Happerschoß´ das dort vielbeklagte Funkloch durch Errichtung einer Basisstation schließen zu wollen. Im ersten Anlauf wurde ein Standort in offener Landschaft östlich der L 352 gewählt. Diese Fläche liegt allerdings im Landschaftsschutzgebiet. Die erforderliche Befreiung von den Verboten zur Errichtung von Baulichkeiten wurde von der Unteren Landschaftsschutzbehörde abgelehnt. Das Verbot wurde auch im Klageverfahren bestätigt.
Im zweiten Versuch wurde ein turmartiges Umspanngebäude in der Friedhofsstraße ins Auge gefasst. Das Gebäude hätte allerdings mit einem ca. 10 m hohen Aufsatz ertüchtigt werden müssen, was weder dem Gebäude, noch dem Ortsbild zugute gekommen wäre. In Abstimmung mit O_2, dem Heimatverein und dem örtlich zuständigen Ratsmitglied wurde das Sportplatzgelände in die Prüfung einbezogen. Die Lage auf der Anhöhe hat technische Vorteile und liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Zudem gibt es hier durch die Flutlichtmasten und der sonstigen technischen Infrastruktureinrichtungen eine gewisse visuelle Vorbelastung.

Am 22.12.2009 fand unter Beteiligung des Heimatvereins, des Sportvereins SSV Happerschoß, der GGS Regenbogenschule, des Mobilfunknetzbetreibers O_2, der Feuerwehr und der Stadt Hennef (Liegenschaftsabteilung, Bauordnungsamt, Umweltamt) ein ausführlicher Ortstermin mit Erprobung mittels eines Hubsteigers statt. Der Standort zwischen Landstraße und Sportplatz liegt möglichst weit weg von Schule und Kindergarten (>100m) und ist durch den vorhanden Wirtschaftsweg erschlossen. O_2 sicherte allen Beteiligten die deutliche Unterschreitung der gesetzlichen Grenzwerte und eine möglichst situationsangepasste Planung des erforderlichen Mastes zu. Hierzu liegt aber noch kein Bauantrag vor.

Soweit die Vorgeschichte zum geplanten Mobilfunkmast in Happerschoß. Ihr Hinweis auf die nahe gelegene Schule ist sicher nicht von der Hand zu weisen. Anderseits werden der Schulleitung aus der Elternschaft vielfach Klagen über die derzeit fehlende Erreichbarkeit im Mobilfunknetz herangetragen.

Neben Ihren im o.g. Schreiben aufgeworfenen Fragen wurde O_2 auch bezüglich einer Anwohnerinformation vor Ort angefragt. Wir haben bei einem ähnlichen Fall in Söven gute Erfahrungen mit einer erläuternden Sachstandsdarstellung inklusive einer vor-Ort-Messung gemacht. Sobald eine Antwort vorliegt, lasse ich es Sie wissen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke

Bankverbindung:
Sparkasse Hennef 213900 (BLZ 386 513 90)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Stadt Hennef
Umweltamt
Amt 36, AL

Johannes Oppermann
Tel. 02242 / 888-314
Fax 02242 / 888-7314
J.Oppermann@hennef.de

14.12.2005

Standorte für Mobilfunkbasisstationen
hier : **Verfahren und Gründsätze zur Beurteilung**

Verfahren:
Zur Beurteilung von Anträgen zur Neuerrichtung von Mobilfunkstationen werden folgende Grundsätze angewandt [1]

1. In städtischen Gebieten mit einer hohen Wohnsiedlungs- und Arbeitsplatzdichte sollen Sendeanlagen nicht gebündelt werden.
   Begründung:
   In dicht besiedelten Bereichen sollte eine möglichst gleichmäßige Verteilung von schwach emittierenden Mobilfunk-Sendeanlagen angestrebt werden. Je engmaschiger das Netz der Basisstationen ist, desto schwächer kann die Leistung der Sender bei guter Empfangsqualität der Handys sein. Die Strahlenbelastung durch Basisstationen und durch Handys wäre somit insgesamt geringer.

2. In schwach besiedelten Außenbereichen sollen Sendeanlagen auf Sendemasten oder anderen geeigneten Bauwerken gebündelt werden.
   Begründung:
   Eine Bündelung mehrerer Sendeanlagen an einem Standort ermöglicht eine möglichst optimale Ausnutzung vorhandener und zukünftiger Antennenstandorte, da deren Konzentration im schwächer besiedelten Außenbereich mit einer damit verbundenen höheren Strahlenexposition unproblematischer ist und zudem einen Beitrag zur Schonung des Landschaftsbildes darstellt.

3. Neue Sendeanlagen sollen einen Abstand von mindestens 100m zu sensiblen Nutzungen einhalten. Als sensible Nutzungen sind insbesondere Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielplätze anzusehen.
   Begründung:
   Bei Kindergärten und Grundschulen ist davon auszugehen, dass es sich weitgehend um Bereiche mit wenigen Mobiltelefonaten handelt, so dass hier Sendeanlagen mit größerem Abstand und geringerer Strahlenexposition in Bezug auf die Einrichtung vorteilhafter sind. Durch einen Abstand von 100 m zu Sendeanlagen kann die Immissionsbelastung deutlich verringert werden.

Ist ein beantragter Standort nach Maßgabe dieser Grundsätze als unproblematisch anzusehen, wird die Zustimmung im Sinne der Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern erteilt.

[1] In Anlehnung an die **Leitlinien für die Standortwahl von Mobilfunk-Sendeanlagen in Siegen**
http://www.siegen.de/standard/seite.cfm?suchen&path0=353&path01=363&path02=0&seite=363&menu_top=5#Siegener%20Konzept%20zum%20Umgang%20mit%20Mobilfunkanlagen

Wirft ein Standort dagegen Probleme auf (dichte Bebauung, benachbarter Schul- o. Kindergartenstandort, Denkmäler, Denkmalbereichssatzung etc.) wird er gegenüber dem Antragsteller abgelehnt und um Alternativen gebeten.

Werden keine allseits zufrieden stellende Alternativen gefunden, wird ein Meinungsbild der örtlichen Heimatvereine und sonst. organisierten Öffentlichkeit (Sportvereine, Schul- u. Kindergartenträger u.a.) eingeholt.

Gibt es nach wie vor deutlichen, begründeten Vorbehalte gegen den vom Antragsteller favorisierten Standort, wird das Abstimmungsverfahren im Sinne d. Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern ergebnislos eingestellt. Es obliegt dem Antragsteller, seinen baurechtlichen Rechtsanspruch trotz der Ablehnung durchzusetzen. Städtische Liegenschaften werden in dem Fall nicht zur Verfügung gestellt.

J. Oppermann

Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG Kölner Straße 261• 51149 Köln

Stadt Hennef
Johannes Oppermann
-Umweltamtsleiter-

Per E-Mail: j.oppermann@hennef.de

Harald Rudolph
Mobilfunk und Umwelt
Real Estate & Energy

Tel.: +49(2203)4570 2403
Fax: +49(2203)4570 2296
Mobil: 0179 – 49 74 609

harald.rudolph@o2.com

www.o2online.de

8.Februar 2010

Mobilfunkstation NE 306301669, Hennef-Heisterschoß, Am Sportplatz

Sehr geehrter Herr Oppermann,

vielen Dank für die Weiterleitung der Fragen der Anwohner, zu denen wir gerne Stellung nehmen.

Der Standort wurde uns nach Prüfung mehrerer Alternativen von der Stadt Hennef vorgeschlagen. Am 22.Dezember 2009 fand eine Ortsbesichtigung mit Teilnehmern der Stadt Hennef, der Schule und Bürgern statt. Der Standort ist zur Versorgung des vorgesehenen Bereiches geeignet.

Es ist vorgesehen, die Ortschaften Heisterschoß und Happerschoß mit o2 Mobilfunkdienstleistungen im GSM-Bereich (überwiegend Telefonie) und im UMTS-Bereich (Daten, Email, Internet) zu versorgen. Weiterhin soll der Mobilfunkempfang auf den Verkehrswegen zu den benachbarten Ortschaften und der Wahnbachtalsperre verbessert werden. Hier gibt es derzeit Flächen, in denen jeglicher Mobilfunkempfang fehlt.

Vorgesehen ist ein schlanker Mobilfunkmast mit einer Höhe von 20 Metern mit einer 5 Meter-Option an der Mastspitze. Drei Antennen mit den Ausrichtungen 40°, 140° und 250° sollen in ca. 19 Meter Höhe angebracht werden.

Wie für jede Sendeanlage vorgeschrieben, ist auch hier eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur die Voraussetzung für den Betrieb. Hiermit wird die Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. Bundesimmissionschutzverordnung (26BImSchV) bestätigt. Die zulässigen Grenzwerte werden dabei im Umfeld der Anlage deutlich unterschritten, in der Regel liegen diese bei max. 1% bis 5% der festgesetzten Werte.

Die Bundesnetzagentur überwacht dieses durch bundesweite Stichproben und feste Messstationen. Aktuelle, bundesweite Messergebnisse können von jedermann auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur eingesehen werden. (www.bundesnetzagnetur.de)
Spätere Änderungen an müssen jeweils bei der Bundesnetzagentur neu beantragt werden.

Freundliche Grüße

i. A. Harald Rudolph
Mobilfunk und Umwelt
Real Estate & Energy

Auswertung Personenschutz

ASt:	Köln
Auftrag Nr.:	J1 491/00909/06
Datum:	11.10.2006

Messort:	Söven, Rotter Str., Parkplatz Grundschule, 53773 Hennef		
Koordinaten Nord:	504452	Koordinaten Ost:	71628
Messpunkt:			

						E-Feld							H-Feld						
						E_{eff}	$E_{g\,eff}$	E_S	$E_{g\,s}$	Bedingungen E-Feld			H_{eff}	$H_{g\,eff}$	H_S	$H_{g\,s}$	Bedingungen H-Feld		
Zeilen-Nr.	Messsystem	Frequenz	Meßwert F_{PKmax}	Kombinierte Standard-unsicherheit	erweiterte Messun-sicherheit bei 95%	Effektiv-wert	Grenzwert für Effektiv-wert	Spitzen-wert (nur Radar)	Grenzwert für Spitzen-wert (nur Radar)	Bed. 1 *	Bed. 3 *	Spitzenwert-faktor (nur Radar) *	Effektiv-wert	Grenzwert für Effektiv-wert	Spitzen-wert (nur Radar)	Grenzwert für Spitzen-wert (nur Radar)	Bed. 2 *	Bed 4 *	Spitzenwert-faktor (nur Radar) *
		MHz	dBµV/m	Faktor	dB	V/m	V/m	V/m	V/m	Faktor	Faktor	Faktor	mA/m	mA/m	mA/m	mA/m	Faktor	Faktor	Faktor
w	...	...	...	...	14	15	16	17	18	24	24	35	26	27	28	29	32	35	36
10	11	12	13																
1	6	0,153	87,01	0,188	2,7	0,0306	87,0			0,0003515	0,0000000		0,081	4771,2			0,0000162	0,0000000	
2	6	0,775	85,48	0,186	2,7	0,0256	87,0			0,0002948	0,0000001		0,068	941,9			0,0000136	0,0000000	
3	6	7,32	78,65	0,186	2,7	0,0117	32,2			0,0001343	0,0000001		0,031	99,7			0,0000062	0,0000001	
4	6	11,79	79,58	0,186	2,7	0,0130	27,5				0,0000002		0,034	73,0				0,0000002	
5	7	84,26	52,58	0,157	2,3	0,0008	27,5				0,0000000		0,001	73,0				0,0000000	
6	7	85,52	57,83	0,157	2,3	0,0010	27,5				0,0000000		0,003	73,0				0,0000000	
7	7	94,8	78,15	0,157	2,3	0,0105	27,5				0,0000001		0,028	73,0				0,0000001	
8	7	102,4	79,64	0,157	2,3	0,0125	27,5				0,0000002		0,033	73,0				0,0000002	
9	7	118,74	49,88	0,157	2,3	0,0004	27,5				0,0000000		0,001	73,0				0,0000000	
10	7	124,32	49,22	0,157	2,3	0,0004	27,5				0,0000000		0,001	73,0				0,0000000	
11	7	203,25	66,42	0,157	2,3	0,0027	27,5				0,0000000		0,007	73,0				0,0000000	
12	7	229	76,22	0,157	2,3	0,0084	27,5				0,0000001		0,022	73,0				0,0000001	
13	8	428,1	52,02	0,163	2,4	0,0005	28,4				0,0000000		0,001	76,6				0,0000000	
14	8	434,4	58,97	0,163	2,4	0,0012	28,7				0,0000000		0,003	77,1				0,0000000	
15	8	514	61,84	0,163	2,4	0,0163	31,2				0,0000003		0,043	83,9				0,0000003	
16	8	538	63,37	0,163	2,4	0,0194	31,9				0,0000004		0,052	85,8				0,0000004	
17	8	594	60,75	0,163	2,4	0,0144	33,5				0,0000002		0,038	90,2				0,0000002	
18	8	826	62,48	0,163	2,4	0,0175	39,5				0,0000002		0,047	106,3				0,0000002	
19	8	927,4	111,99	0,163	2,4	0,5242	41,9				0,0001567		1,390	112,7				0,0001523	
20	8	942,4	100,41	0,163	2,4	0,1382	42,2				0,0000107		0,367	113,6				0,0000104	
21	9	1030	86,93	0,163	2,4	0,0293	44,1				0,0000004		0,078	118,7				0,0000004	
22	9	1090	89,18	0,163	2,4	0,0379	45,4				0,0000007		0,101	122,2				0,0000007	
23	9	1844	79,82	0,163	2,4	0,0129	59,0				0,0000000		0,034	158,9				0,0000000	
24	9	1884	79,45	0,163	2,4	0,0124	59,7				0,0000000		0,033	160,6				0,0000000	
25	9	2113	100,51	0,163	2,4	0,1805	61,0				0,0000088		0,479	160,0				0,0000090	
26	9	2132	72,64	0,163	2,4	0,0073	61,0				0,0000000		0,019	160,0				0,0000000	

Gesamt-Summationsquotienten für E-Feld: 0,00078 | 0,00018

Gesamt-Summationsquotienten für H-Feld: 0,00004 | 0,00017

* Formeln für Bedingungen siehe Messvorschrift Reg TP MV 09/EMF/03

	Reizwirkung	Thermische Wirkung
Maximaler Gesamt-Summationsquotient (E- /H-Feld)	0,0007806	0,0001792
Inverser maximaler Gesamt-Summationsquotient	1281	5580

Angewandte Formeln

Auftrag Nr.: J1 491/00909/06 **Messpunkt:**

Messort: Söven, Rotter Str., Parkplatz Grundschule, 53773 Hennef

Summationsbedingungen:

Bed. 1: $$\sum_{i=1Hz}^{1MHz} \frac{E_i}{E_{L,i}} + \sum_{i>1MHz}^{10MHz} \frac{E_i}{87} \leq 1$$

Bed. 2: $$\sum_{j=1Hz}^{150kHz} \frac{H_j}{H_{L,j}} + \sum_{j>150kHz}^{10MHz} \frac{H_j}{5000} \leq 1$$

Bed. 3: $$\sum_{j=100kHz}^{1MHz} \left(\frac{E_i}{87 / \sqrt{f}} \right)^2 + \sum_{i>1MHz}^{300GHz} \left(\frac{E_i}{E_{L,i}} \right)^2 \leq 1$$

Bed. 4: $$\sum_{j=100kHz}^{150kHz} \left(\frac{H_j}{730 / f} \right)^2 + \sum_{j>150kHz}^{300GHz} \left(\frac{H_j}{H_{L,j}} \right)^2 \leq 1$$

Spitzenwertfaktor:

Spitzenwertfaktor: $$\frac{E_s}{E_{gs}} \leq 1 \text{ bzw. } \frac{H_s}{H_{gs}} \leq 1$$

Bedeutung der Formelzeichen

E_i: Elektrische Feldstärke bei der Frequenz i in V/m

$E_{L,i}$: Referenzwert (Grenzwert) für das elektrische Feld bei der Frequenz i in V/m

H_j: Magnetische Feldstärke bei der Frequenz j in mA/m

$H_{L,j}$: Referenzwert (Grenzwert) für das magnetische Feld bei der Frequenz j in mA/m

f: Frequenz in MHz

E_s: Spitzeneffektivwert der elektrischen Feldstärke in V/m

E_{gs}: Spitzenwert-Grenzwert E-Feld für gepulste Signale in V/m

H_s: Spitzeneffektivwert der magnetischen Feldstärke in mA/m

H_{gs}: Spitzenwert-Grenzwert H-Feld für gepulste Signale in mA/m

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt:	Umweltamt	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	M/2010/0405	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	02.03.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Fluglärm
Sachstandsdarstellung zu Einzelthemen der letzten Jahre

Mitteilungstext

In der Sitzung des Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 17.11.2009 wurde der Wunsch geäußert, einen Überblick über die Aktivitäten der Stadt Hennef im Bereich Fluglärm aufzuzeigen.

20.03.2003: Die Messstelle Nr. 17 wird von der Regenbogenschule Happerschoß in die Holzgasse in Heisterschoß verlegt.

3.4.2004: Verabschiedung einer Resolution im Stadtrat zur Unterstützung einer Initiative im Europäischen Parlament für ein Verbot von nächtlichen Starts und Landungen auf europäischen Flughäfen.

15.09.2004, Schreiben an den Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung Dr. Horstmann mit Forderungen nach zusätzlichen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen gem. „Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn“ von 29.9.1996, Mitzeichnung durch die Kommunen Lohmar, Siegburg, Neunkirchen-Seelscheid, Antwortschreiben von Michael Gaedtke (MVEL) vom 31.1.2005 mit Verweis auf Schallschutzprogramm, Bonus-Liste und Rechtssprechung

20.04.2005 Nach Vorabstimmung mit der Hennefer und der Heisterschosser Lärmschutzinitiative wird die DFS zu detaillierten Verbesserungen auf der NOR Route aufgefordert (u.a. Höhenvorgabe 4.000 Ft. als alleinige Vorgabe für die Linkskurve). Gespräch hierüber am 13.5.05 bei der DFS, in der die Regelung als a) nicht praktikabel und b) nicht mehrheitsfähig eingeschätzt wird. Herr Becker lehnt jedes Gespräch über eine solche Regelung ab (eMail 10.10.2005)

21.06.2005: Der UDD unterstützt die Erstellung einer epidemiologischen Studie zum Nachtflug und stimmt einer Co-Finanzierung in Höhe von 5.000 € zu.

16.09.2005 Schreiben an den Minister für Bauen und Verkehr Oliver Wittke mit Mitzeichnung der Kommunen Siegburg, Lohmar und Neunkirchen-Seelscheid, als Erwiderung auf die enttäuschende Beantwortung des Schreibens an Minister Dr. Horstmann.
Das Antwortschreiben vom 29.11.2005 verweist auf wirtschaftliche Bedeutung des FKB, das Schallschutzprogramm und die Jumbo-Herausnahme

02.02.2006, Der Arbeitsausschuss „Steilstartverfahren“ der Fluglärmkommission kommt in seiner 5. und abschließenden Sitzung auf Grundlage des EMPA-Gutachtens zur Empfehlung, dass derzeit praktizierte Startverfahren beizubehalten.

3.2.2006 Gespräch einer Delegation von Kommunalvertretern in der Fluglärmkommission mit Verkehrsminister Wittke in Düsseldorf

16.03.06: Die Route WYP (auf der Höhe Heisterschoss nach Norden schwenkender Route) wird stark zurückgenommen. 90% der ehem. WYP-Belegung wird auf der COL-Route geradeaus weitergeführt.

21.06.2006 Der UDD beauftragt die Verwaltung, eine Ausweitung des Schallschutzprogramms des FKB zu veranlassen.

24.08.2006: Antrag auf Ausweitung des Schallschutzprogramms auf den Hennefer Zentralort (einschließlich Geistingen, Stoßdorf, Edgoven und Warth) gem. UDD-Beschluss vom 21.6.2006. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 11.9.06 abgelehnt.

12.9.2006 Der UDD verabschiedet als Empfehlung an den Stadtrat die „Resolution für verbesserten Lärmschutz“

18.09.2006: Verabschiedung der „Resolution für verbesserten Lärmschutz“, Versand an zuständige Bundes- und Landesministerien sowie an Landes- und Bundestagsfraktionen

28.12.2006: Die Epi.Consult GmbH von Prof. Dr. med Eberhard Greiser übermittelt Hennef und den anderen beteiligten Kommunen die Studie „Beeinträchtigung durch Fluglärm: Arzneimittelverbrauch als Indikator für gesundheitliche Beeinträchtigung“.

22.10.2007, Der Rat beschließt eine Stellungnahme zu dem auf dem Antragswege befindlichen Nachtflugregelung. Er fordert den Verkehrsminister Wittke auf, derzeit keine Verlängerung der bestehenden Regelung zu erlassen.

2007: Wegen eines Nord-Ost-Drift auf der COL-Route zu Beginn des Verlaufs werden leichte Korrekturen vorgenommen (Wegepunkt DK 130 wird zum fly-over, Geschwindigkeitsbegrenzung auf 220 Kn. Abflugwinkel von 137° auf 138°)

13.02.2007: Schreiben an den Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW Oliver Wittke mit der Aufforderung zur Umsetzung des 22-Punkte-Programms
Antwortschreiben des MVEL vom 15.03.2007 mit Erläuterung der Gegenseite.

27.03.2007: Nach langen Konsultationen (Gespräche 11.5.05, Schreiben v. 17.5.06, Konsensrunde 8.2.07) stimmt die DFS in der Fluglärmkommission zu, den Abdrehpunkt auf der kurzen NOR-Route um 0,2 naut. Meilen auf 4,8 DME KBO (370m) vorzuverlegen (wirksam 5.7.07). Die Regelung gilt zunächst für 6 Probemonate und wird wegen deutlich verbessertem Flugverhalten beibehalten.

12.06.2007 (UDD-Beratung): Erwiderung des Schreibens an Bau- und Verkehrsminister Oliver

Wittke (ab: 04.07.2007)
Das Schreiben blieb unbeantwortet.

28.06.2007: Antrag auf Einbeziehung der Straße „In der Aue“ in das freiwillige Schallschutzprogramm des FKB. Der Antrag wird mit Schreiben vom 16.07.2007 negativ beschieden (Verweis auf anstehende Überprüfung im Rahmen des novellierten Fluglärmgesetzes)

29.9.2007: Die Stadt stellt – auf Anregung der Hennefer Lärmschutzgemeinschaft - in der Fluglärmkommission den Antrag auf Einführung eines lärmarmen Sinkflugverfahren (CDA). Zustimmung des Antrag in der Kommissionssitzung vom

22.10.2007. Ein vom 10.6. bis 20.6.2008 durchgeführter Probebetrieb wird aufgrund positiver Erkenntnisse beibehalten. (LäKo 4.11.2008). Veröffentlichung im AIP für FKB ab 12.2.09

22.10.2007, Die Fluglärmkommission wird über den Antrag auf Verlängerung der Nachtflugregelung seitens des FKB unterrichtet.

27.11.2007: Brief an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Karl-Josef Laumann (Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen durch Fluglärm, Verhinderung einer verlängerten Nachtflugregelung). Hr. Laumann leitet das Schreiben „zuständigkeitshalber“ an Verkehrsminister Oliver Wittke weiter. Dieser beantwortet das Schreiben (27.11.2007), u.a. mit Ausführungen, dass die Verlängerung keine Verschlechterung bedeutet und dass in der Greiser-Studie keine Kausalbeziehung zwischen Fluglärm und Gesundheitsrisiken hergestellt werden konnte.

21.12.2007: Antrag der Stadt Siegburg beim Ministerium für Bauen und Verkehr den Nachtflug von 22:00 bis 6:00 zu untersagen, hilfsweise Reduzierung auf eiligen Frachtverkehr. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 24.9.2008 abgelehnt

25.01.2008 Gespräch des Verkehrsminister Oliver Wittke mit den Bürgermeistern der Anrainerkommunen über die Verlängerung der Nachtflugregelung in Düsseldorf

30.01.2008: Sondersitzung der Kommission zur Verlängerung der Nachtflugregelung.

07.02.2008 Verlängerung des Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen vom 26.08.1997 über den 31.10.2015 hinaus bis zum 31.10.2030 durch das MBV (Antrag des FKB datiert vom 20.08.2007)

11.02.2008: Einreichung der Klage beim OVG Münster gegen Verlängerung der Nachtflugregelung durch die Stadt Siegburg. Finanzielle Beteiligung durch die Kommunen Bergisch-Gladbach, Lohmar, Hennef, Rösrath sowie die Gebietskörperschaften Rhein-Sieg-Kreis und Verbandsgemeinde Asbach.
Im einzelnen wird mit einer Verpflichtungsklage beim OVG gegen das Ministerium für Bauen und Verkehr NRW (Untersagung des Nachtflugverkehrs) die Ablehnung des Antrags auf Untersagung bzw. Reduzierung des nächtlichen Fluglärms angegriffen. In einer weiteren Anfechtungsklage wird gegen die am 7.2.2008 erlassene Verlängerung der Nachtflugregelung geklagt. (**s. Anlage**)

04.03.2008: Der UDD bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung der Klage Siegburgs und stimmt einer anteiligen finanziellen Beteiligung im Rechtsstreit zu.

11.09.2008: Der UDD beschließt die Unterstützung der Lärmschutzgemeinschaft Hennef bei der Anschaffung und Unterhaltung von 3 Lärmmesstellen

12.8.2008: Die von der Lärmschutzgemeinschaft betreute und von Hennef finanzierte

Lärmmessstation auf der Regenbogenschule Happerschoß geht in Betrieb.

März 2009: Die Lärmmessstelle in der Kurhausstraße wird montiert.

11.11.2009, Kommission, Nach Novellierung des Fluglärmgesetz (1.7.2007) sind in der Umgebung des Flughafens Lärmschutzbereiche und damit auch die Ansprüche auf passive Lärmschutzmaßnahmen durch das MUNLV neu festzulegen. Hierzu hat der Flughafen die Eingangsdaten (Routenverlauf, Bahnbelegung, Maschinentyp, Betriebsrichtung) in einem Datenerfassungssystem (DES) zusammenzustellen, die von der Kommission kritisch gesichtet und korrigiert wurden. Insbesondere die prognostizierten Zuwachsraten wurden strittig diskutiert.

Hennef (Sieg), den 02.03.2010

Klaus Pipke

KREISSTADT **SIEGBURG**

Der Bürgermeister

Postanschrift - Stadtverwaltung, 53719 Siegburg
Hausanschrift - Stadtverwaltung, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg

www.siegburg.de

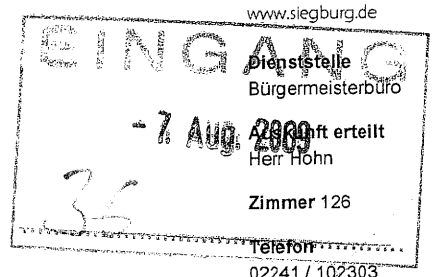

Dienststelle
Bürgermeisterbüro

Auskunft erteilt
Herr Hohn

Zimmer 126

Telefon
02241 / 102303

Telefax
02241 / 102450

E-Mail
wolfgang.hohn@siegburg.de

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Postfach 1562
53762 Hennef

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	B/Ho	30.07.2009

Flughafen Köln/Bonn;
Rechtsverfahren gegen Nachtflug

Sehr geehrter Herr Kollege, lieber Herr Pipke,

es ist an der Zeit, Sie erneut über die aktuellen Entwicklungen in unserem gemeinsamen Bemühen zur Durchsetzung eines Nachtflugverbotes auf dem Flughafen Köln/Bonn zu informieren, um damit zu einer langfristigen Verbesserung der Fluglärmsituation in Siegburg und in der Region beizutragen.
Derzeit streiten wir gemeinsam in **drei** eigenständigen Klageverfahren vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht in Münster. Vertreten werden wir weiterhin in allen Streitverfahren durch die Bonner Rechtsanwaltssozietät Busse & Miessen, federführend durch Herrn Rechtsanwalt Nimphius sowie Frau Rechtsanwältin Brandhorst.

Zu den einzelnen Klageverfahren führe ich Folgendes aus:

Verpflichtungsklage – Untersagung des Nachtflugverkehrs –
Am 21. Dezember 2007 beantragte die Rechtsanwaltssozietät Busse & Miessen „den Nachtflugverkehr auf dem Flughafen Köln/Bonn im Wege eines Teilwiderrufs des (fingierten) Planfeststellungsverfahrens in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu untersagen. Hilfsweise wurde eine Untersagung des nächtlichen Passagierflugverkehrs sowie des nächtlichen nicht eiligen Frachtflugverkehrs, beschränkt auf die nächtliche Kernruhezeit von 0.00 bis 5.00 Uhr gefordert. Soweit danach, etwa für den eiligen Frachtflugverkehr, Nachtflugverkehr auch weiterhin zugelassen werden sollte, wurde aktiver Lärmschutz durch Vorgabe bestimmter Lärmkontingente beantragt, wobei die sogenannte „Bonusliste" in ihrer jeweiligen Fassung zugrunde zu legen ist." Diese Verpflichtungsklage mit dem Aktenzeichen 20

D 117/08.AK wurde im Februar 2009 wie beigefügt begründet. Den Streitwert setze das Oberverwaltungsgericht auf 60.000 Euro fest.

Anfechtungsklage – Verlängerung der Nachtfluggenehmigung –
Die Klagebegründung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen den Bescheid des Landesverkehrsministeriums vom 7.2.2008 mit dem Aktenzeichen 20 D 7/08.AK liegt seit Juni 2008 dem Oberverwaltungsgericht vor. Die Stellungnahme zu der Klageerwiderung der Beigeladenen vom 17.9. und des Beklagten vom 25.9.2008 wurde am 15.1.2009 dem OVG in Münster zugeleitet. Das Klagebegehren richtet sich gegen die Neuregelung der im Februar 2008 vorgezogenen Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen über den 31.10.2015 hinaus bis zum 31.10.2030. Die Klagebegründungen sind als Anlagen beigefügt.

Privatklage zur Anfechtungsklage
Vor allem auch unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes hat zu Beginn des Jahres ein vom Fluglärm im Anflugbereich in Siegburg-Stallberg betroffener Bürger eine Privatklage gegen die Flughafen GmbH Köln/Bonn eingereicht. Die unter dem Aktenzeichen 20 D 19/09.AK erarbeitete Klagebegründung liegt dem Oberverwaltungsgericht mit Schriftsatz vom 28.05.2009 vor. Inhalt der ebenfalls beigefügten Klage ist die Aufhebung des Bescheides des Beklagten, mit dem die bis 2015 geltende Nachtflugregelung um weitere 15 Jahre verlängert wurde.

Unterstützung u.a. durch die „Ärzteinitiative für ungestörten Schlaf e.V."
Umfassende fachliche Unterstützung erhält die Kreisstadt Siegburg regelmäßig durch die „Ärzteinitiative für ungestörten Schlaf e.V.", an der Spitze mit Frau Dr. Gerda Noppeney sowie Herrn Dr. Arno Lange. Dies insbesondere durch medizinische Fachinformationen und den Informationsaustausch über ihre umfassenden Erkenntnisse und Studien auf den Gebieten der Lärmmedizin und der Schlaf- und Chronobiologie.
Wesentliche Unterstützung erfahren wir auch durch die aktuellen Erkenntnisse der weltweit größten epidemiologischen Studie zur Aufklärung möglicher Zusammenhänge zwischen Fluglärm und Gesundheitsstörungen nach Professor Dr. med. Eberhard Greiser. Ich beabsichtige, die aktuellen Ergebnisse ggf. noch im nächsten Monat einer breiten Öffentlichkeit in Siegburg vorzustellen.

Erstellung einer Dokumentation „Fluglärm"
Mit Hinweis auf die umfassenden gesundheitsschädigenden Auswirkungen nächtlichen Fluglärms auf die Gesundheit beauftragte die Kreisstadt Siegburg das international renommierte Büro Dr. Maschke in Berlin mit der Erarbeitung einer „Dokumentation über die aktuellen wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen von Lärm, Fluglärm und vor allem nächtlichen Fluglärm, auf die Gesundheit der Menschen". Dies unter Einbeziehung der aktuellen primären und sekundären wissenschaftlichen und medizinischen Fachliteratur. Die Dokumentation

liegt zwischenzeitlich vor und fließt als wesentlicher Bestandteil in die Klagebegründungen bzw. die künftigen Auseinandersetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster ein.

Danken darf ich an dieser Stelle auch den engagierten Verantwortlichen der beteiligten Lärmschutzgemeinschaften, der Bundesvereinigung gegen Fluglärm, Herrn Breidenbach und dem Vertreter der Stadt Siegburg in der Fluglärmkommission, Herrn Stich. Neben vielen anderen engagierten Bürgerinnen und Bürgern tragen Sie durch Ihre professionelle Unterstützung und Ihrer Fachkompetenz mit dazu bei, dass unser gemeinsames Anliegen – die Gesundheit der Menschen - stets aktuell gegenüber der Flughafen GmbH Köln/Bonn vertreten werden kann.

Was die anteilige Abrechnung der bisher entstandenen Verfahrens- und Rechtsanwaltskosten angeht, werde ich im Herbst diesen Jahres auf Sie zukommen. Erst die Streitwertfestsetzungen in allen Klageverfahren erlauben eine sachgerechte Kostenaufteilung im Rahmen der bisher vorliegenden finanziellen Beteiligungszusagen der Kommunen und der Lärmschutzgemeinschaft.

Ich darf Ihnen, sehr geehrte Herren Kollegen, den Damen und Herren in Ihren Räten sowie den verantwortlichen Damen und Herren der Lärmschutzgemeinschaften, aber auch dem privaten Kläger, herzlich für die bisherige Unterstützung und das mutige Engagement danken.
Ich bin sicher, dass wir am Ende der gerichtlichen Auseinandersetzungen einen richtungweisenden und langfristigen Erfolg zum Wohle der lärmgeschädigten Menschen in unseren Städten, in unserer Region, erzielen werden.

Freundliche Grüße

F. Huhn

(Franz Huhn)

Anlagen

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt:	Bauordnung und Untere Denkmalbehörde	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	M/2010/0401	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	23.02.2010	

Gremium	**Sitzung am**	**Öffentlich / nicht öffentlich**
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in Hennef-Uckerath Zum Siegtal 38

Mitteilungstext

Für das Grundstück, Zum Siegtal 38, in Hennef Uckerath wurde eine Bauvoranfrage eingereicht, die zum Inhalt hat, den vorhandenen Gebäudebestand bis auf das Kellergeschoss abzutragen und auf dem Keller ein neues Einfamilienwohnhaus zu errichten.

Das Grundstück liegt innerhalb der rechtskräftigen Satzung Uckerath und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das Bestandsgebäude liegt im rückwärtigen Bereich des Grundstückes und ist ca. 63 Meter von der öffentlichen Straße entfernt. Die Erschließung ist über die vorhandene Zufahrt auf privaten Grundstück vorhanden.

Mit der Satzung Uckerath wurde bewusst die Satzungsgrenze um die vorhandenen Bestandsgebäude herumgezogen, so dass die Zulässigkeit für eine Errichtung und Äderung von baulichen Anlagen auch in der geplanten Tiefe des Grundstückes gegeben ist. Dies gilt auch für das auf dem Nachbargrundstück befindlichen Gebäudebestand (ehemalige landwirtschaftlich genutztes Gebäude). Entlang der Siegtalstraße sind sowohl innerhalb der Satzung als auch innerhalb der angrenzenden Bebauungspläne Gebäude vorhanden, die weit von der öffentlichen Straße, Zum Siegtal, errichtet worden sind, so dass die Lage des Baukörpers sich nach § 34 Bau GB einfügt und zulässig ist.

Das Gebäude soll auf den vorhandenen Keller in einer modernen Architektur mit Flachdach errichtet werden. Die Grundfläche des Gebäudes, ca. 115 m², orientiert sich an dem alten Grundriss, lediglich die Garage erweitert die vorhanden Grundfläche um ca. 50 m².

Die Höhenlage der Traufe ist mit 7,20 Meter geplant und das Staffelgeschoss weist eine Höhe von 8,85 Meter über Erdgeschoss auf. Die Lage des Erdgeschosses ist durch den vorhanden Keller in der Örtlichkeit vorgegeben.

Die Trauf- bzw. Firsthöhen der Umgebungsbebauung sind z.B. mit einer Firsthöhe von 9,15 Meter und Traufhöhe von 7,50 Meter (Wohnhaus Zum Siegtal 30 a) in der näheren Umgebung bereits vorhanden.

Somit fügt sich das Gebäude in seiner Lage, Grundfläche und Höhenentwicklung in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.
Die Bauvoranfrage ist noch nicht abschließend entschieden. Der Bauherr beabsichtigt auf Basis dieser Pläne in Kürze einen Bauantrag einzureichen.

Hennef (Sieg), den 23.02.2010

Klaus Pipke

Anlagen

Lageplan
Ansicht und Schnitt

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
- Liegenschaftskarte/Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:1000
Geschäftsbuch-Nr.: 1560 27/09

RHEIN-SIEG-KREIS
- Katasteramt -

Stadt : Hennef
Gemarkung: Uckerath
Flur: 21 Flurstück: 26/

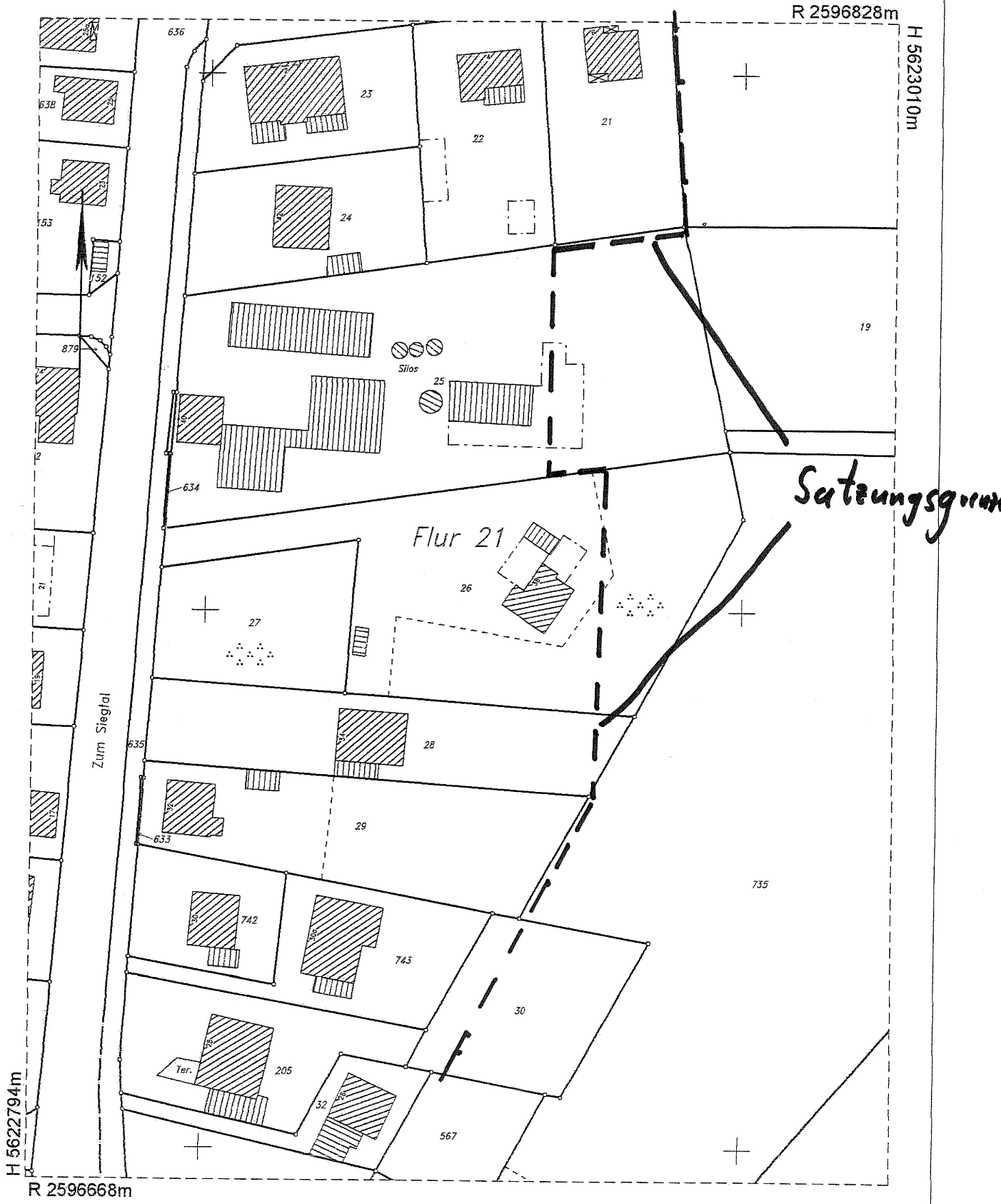

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 Abs. 2 VermKatG NW).

Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Es wurde nicht geprüft, ob der dargestellte Gebäudebestand dem neuesten Stand entspricht.

Dieser Ausdruck ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig

Ausgefertigt: Siegburg, den 17.08.09

Zum Siegtal
23
L268
L268
Zum Siegtal

ARCHITEKTURBÜRO CLAUDIUS THIELE

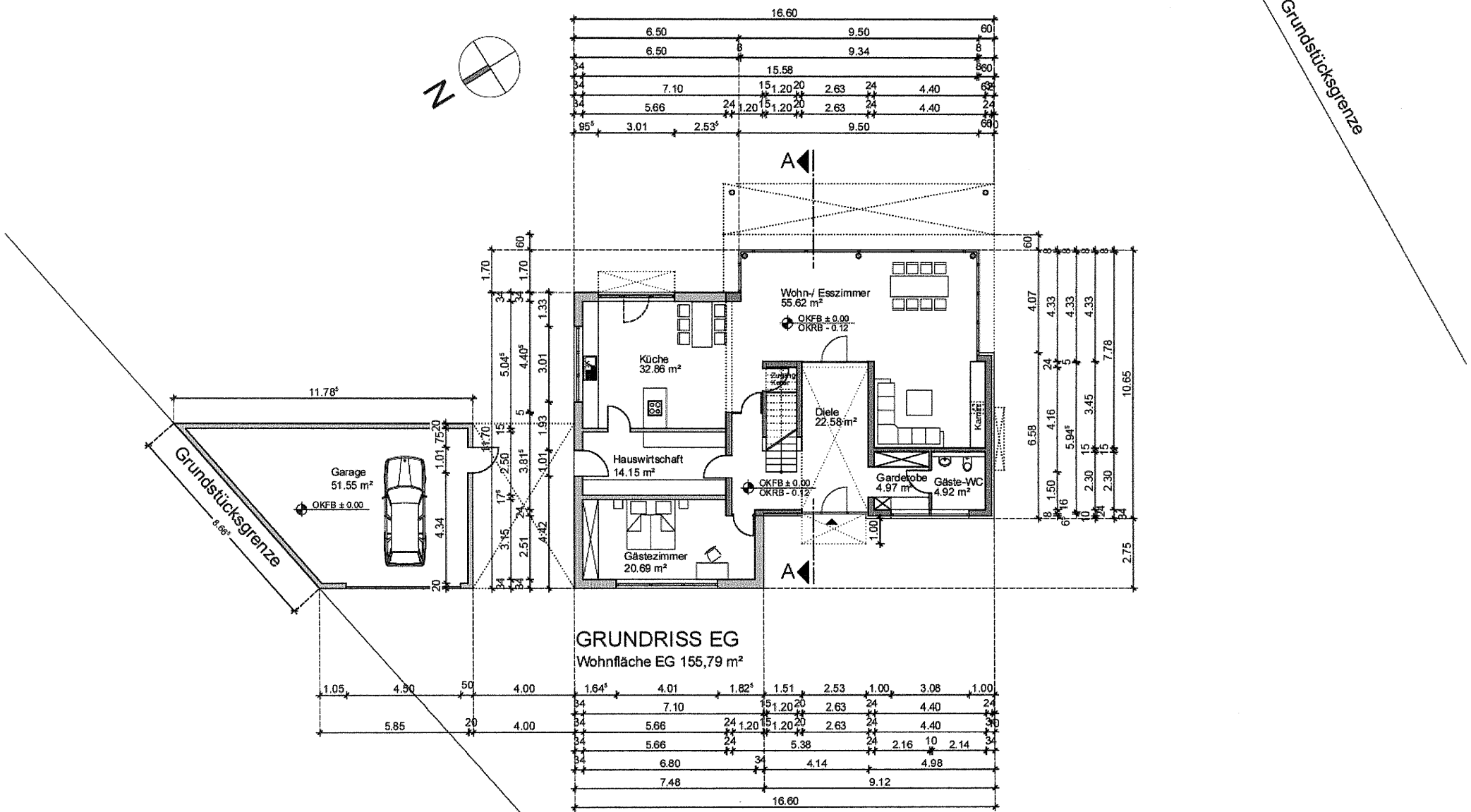

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Zum Siegtal 38, 53773 Hennef-Uckerath M 1 : 200

ARCHITEKTURBÜRO CLAUDIUS THIELE

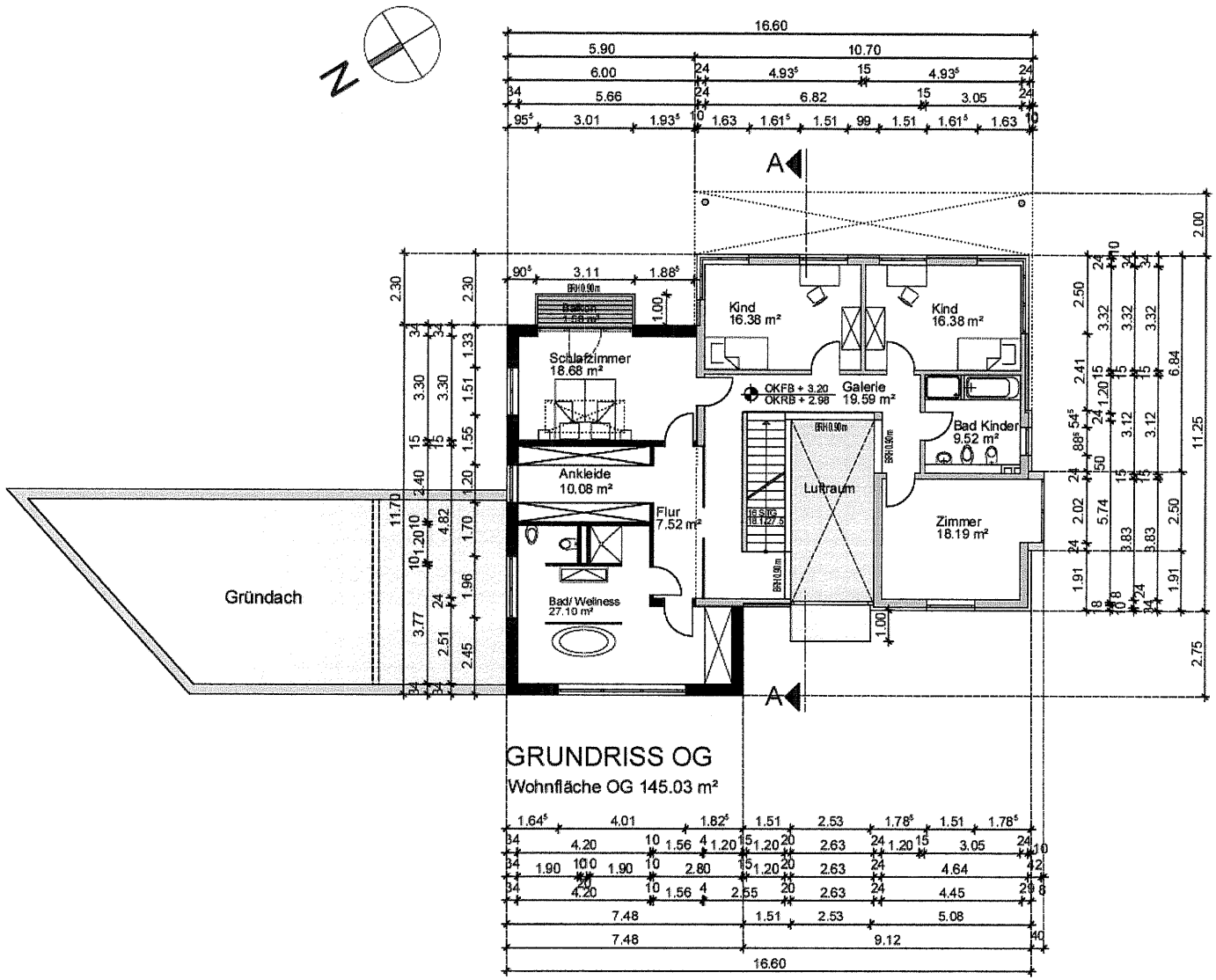

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Zum Siegtal 38, 53773 Hennef-Uckerath M 1 : 200

ARCHITEKTURBÜRO CLAUDIUS THIELE

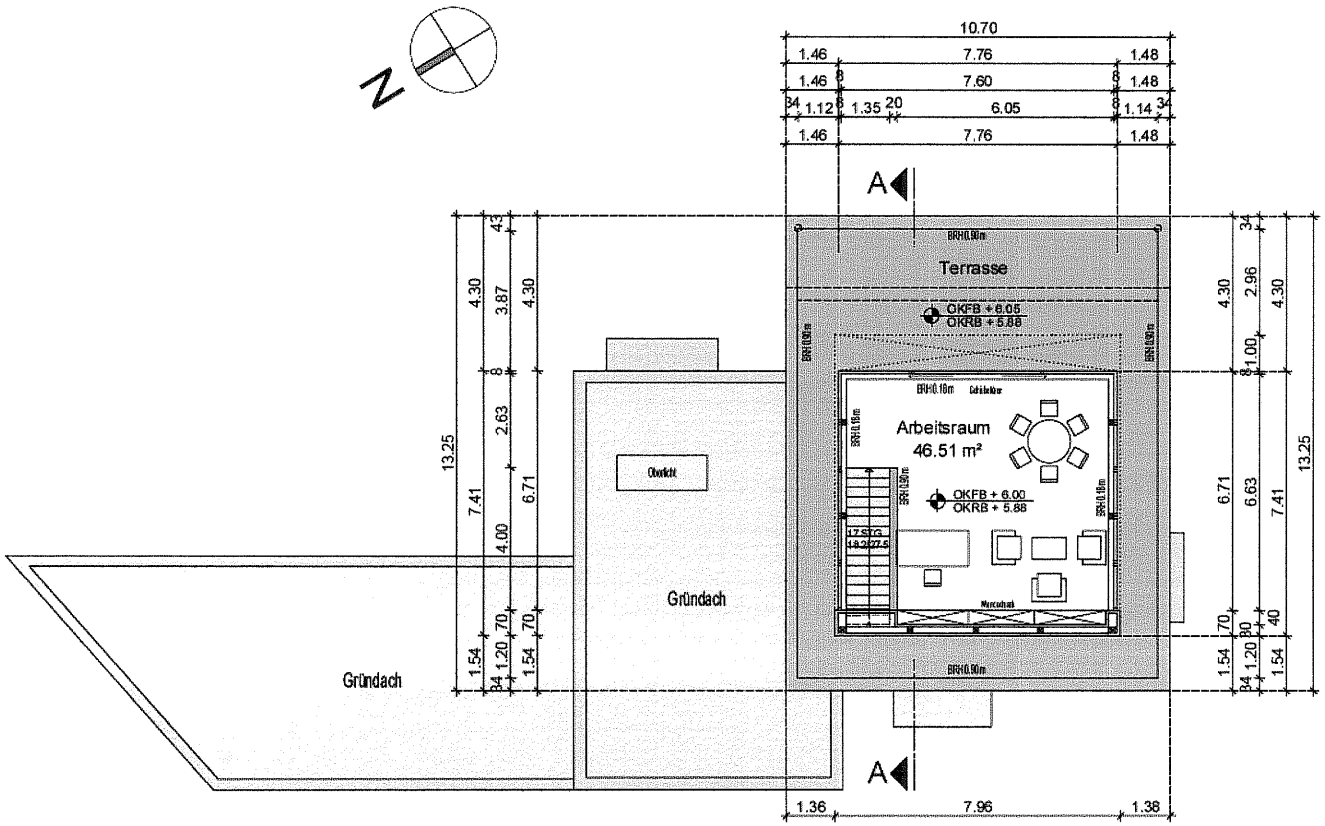

GRUNDRISS DG

Wohnfläche DG 46.51 m²

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Zum Siegtal 38, 53773 Hennef-Uckerath M 1 : 200

ARCHITEKTURBÜRO CLAUDIUS THIELE

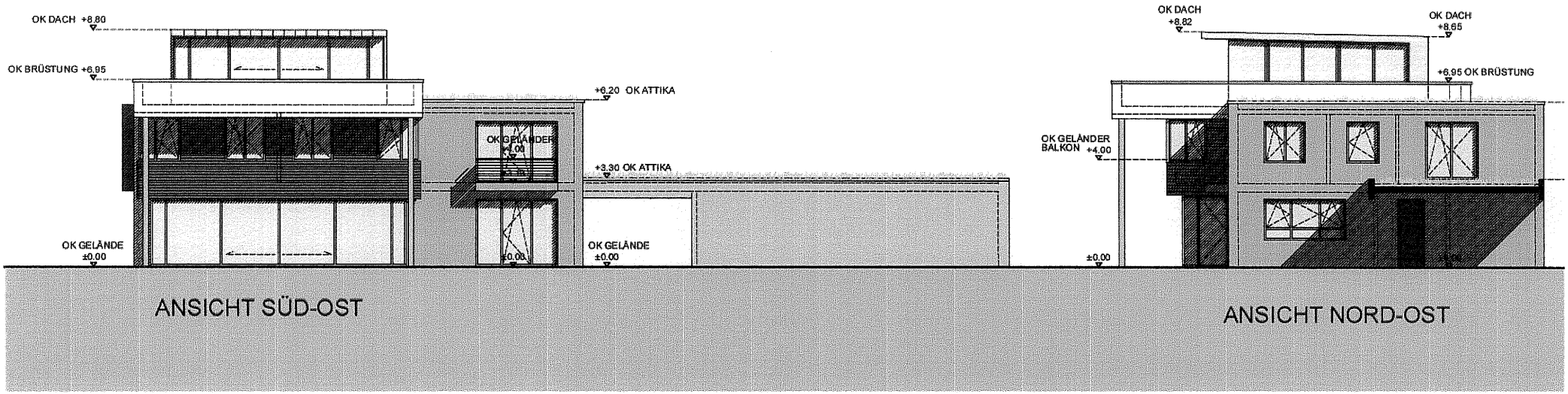

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Zum Siegtal 38, 53773 Hennef-Uckerath M 1 : 200

ARCHITEKTURBÜRO CLAUDIUS THIELE

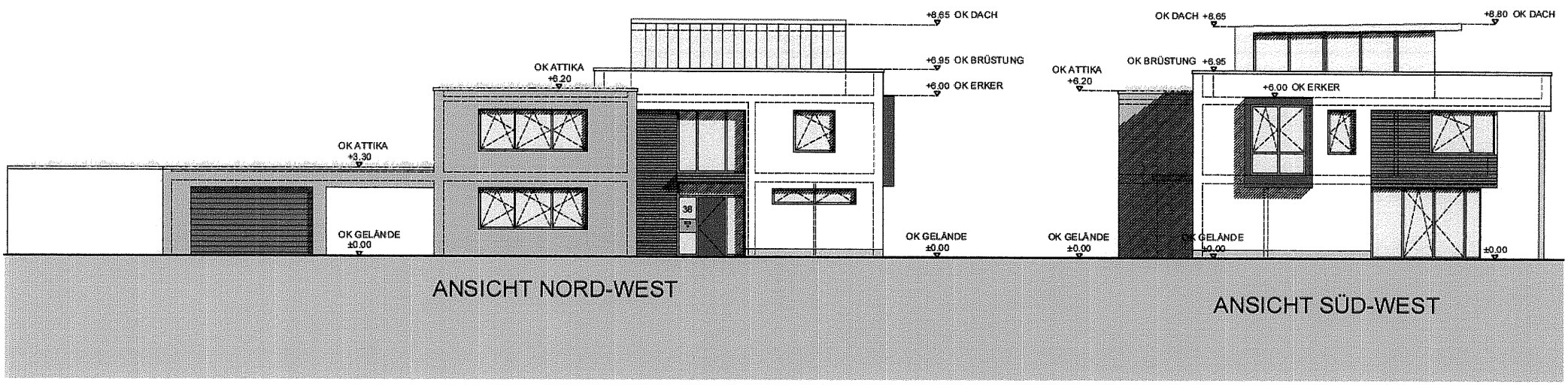

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Zum Siegtal 38, 53773 Hennef-Uckerath M 1 : 200

ARCHITEKTURBÜRO CLAUDIUS THIELE

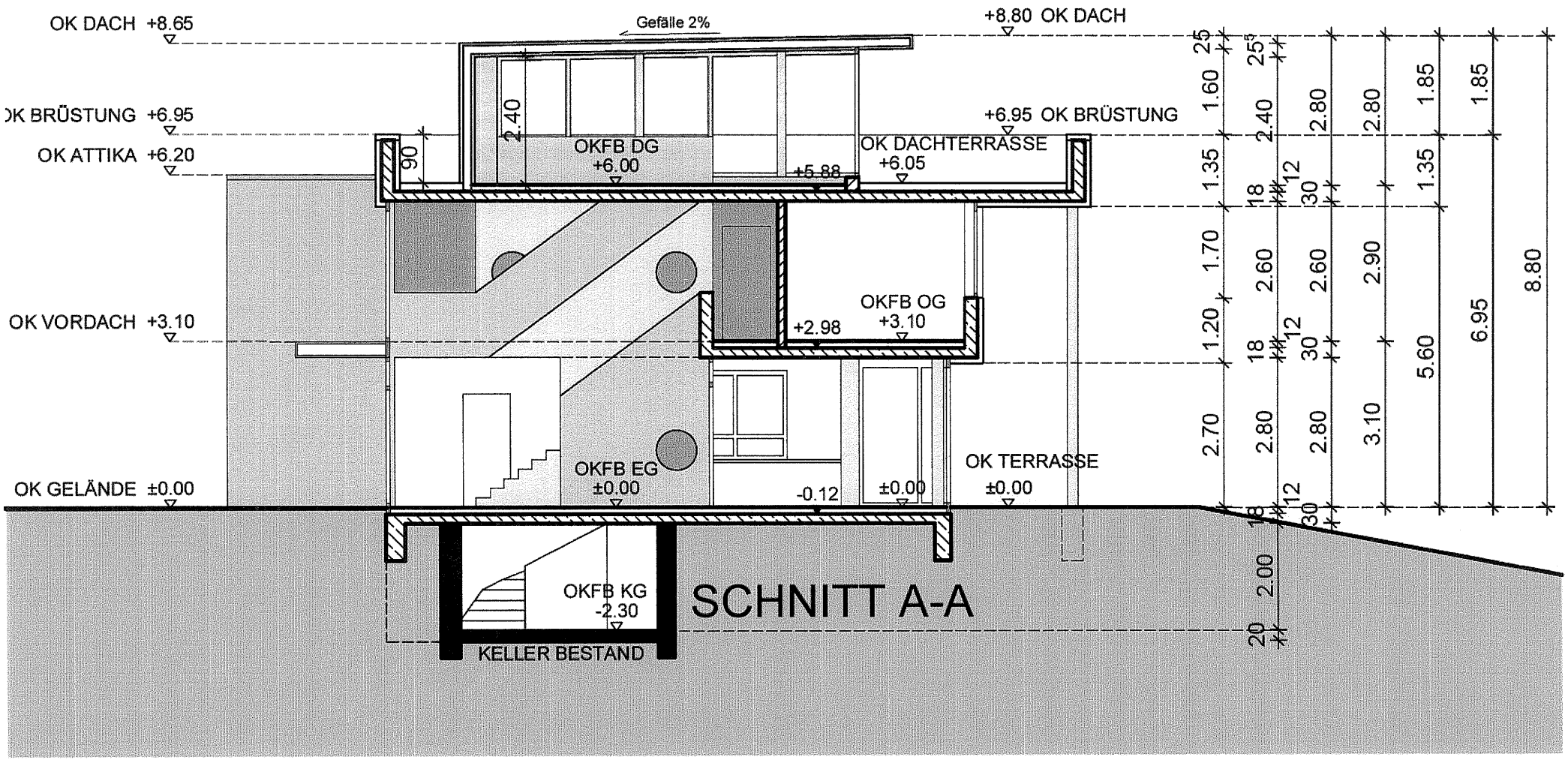

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Zum Siegtal 38, 53773 Hennef-Uckerath M 1 : 100

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt:	Bauordnung und Untere Denkmalbehörde	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	M/2010/0404	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	01.03.2010	

Gremium	**Sitzung am**	**Öffentlich / nicht öffentlich**
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Zur Installation von Solaranlagen auf Denkmälern und in Denkmalsatzungsbereichen - Information der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef

Mitteilungstext

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Hennef beabsichtigt eine Informationsschrift für Denkmaleigentümer und Eigentümer von Gebäuden in Denkmalsatzungsbereichen auf Grundlage der nachfolgenden Informationen zu verfassen. Die Informationsschrift wird die nachfolgenden Inhalte zusammenfassen und vereinfacht wiedergeben.

Die Grundlage:
Auszug Denkmalschutzgesetz Nordrhein Westfalen -DSchG--

Die Denkmalpflege sieht in der Schonung von Ressourcen und in der Nachhaltigkeit einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz. Es bestehen keine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber alternativer Energiegewinnung.
Die Aufgabe des Denkmalschutzes ist jedoch der Schutz und die Pflege von Denkmälern auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Denkmäler sind Objekte, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Mit der Eintragung in die Denkmalliste unterliegen die Objekte den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. In einen Denkmalbereich ist das Erscheinungsbild der Gebäude geschützt; bei einem (Bau-)Denkmal wird auch die historische Substanz und der Grundriss eines Hauses geschützt. Die Denkmaleigenschaft wird gutachterlich durch die Inventarisierungsabteilung des Rheinische Amtes für Denkmalpflege bewertet; die Eintragungen führt die Untere Denkmalbehörde nach der Vorgabe des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege durch. Ist die Denkmaleigenschaft eines

Objektes zweifelsfrei durch das Rheinische Amt für Denkmalpflege bestätigt, bestehen hinsichtlich der Eintragung keine Spielräume mehr. Die individuellen Interessen des Denkmaleigentümers finden im Rahmen der Eintragung nach dem Denkmalschutzgesetz keine Berücksichtigung.

Ein Denkmal kann nur erhalten werden, wenn es sinnvoll genutzt und an zeitgemäße Wohnverhältnisse angepasst werden kann. Das Denkmal braucht daher nicht unverändert erhalten bleiben. Hierzu muss für die Veränderung eines Denkmales, eines Objektes im Denkmalsatzungsbereich oder auch für die Veränderung eines Gebäudes in der engeren Umgebung von Baudenkmälern eine Erlaubnis nach § 9 DSchG beantragt werden. Veränderungen des Erscheinungsbildes oder der Substanz sind immer dann zulässig, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegen stehen. Diese Prüfung erfolgt durch die Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege. Diese Prüfungen erfolgen für jeden konkreten Einzelfall. Vorgenommen wird eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmales abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die jeweilige Maßnahme bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden. Nicht zulässig sind Veränderungen, die zu einer Beeinträchtigung des Baudenkmales führen. Bei der Entscheidung über die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kommt es auf das Urteil eines sachverständigen Betrachters an. Die Beurteilung setzt ein Vertrautsein mit dem zu schützenden Denkmal und seiner Epoche voraus.

Genehmigungspflicht für Solaranlagen auf Denkmälern und in Denkmalsatzungsbereichen

Solaranlagen führen durch den Ein- bzw. Aufbau auf die Dachfläche zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes und müssen daher nach § 9 DSchG NW genehmigt werden.

Bei Solaranlagen sind zu unterscheiden:

a. **Solaranlagen zur Warmwasserbereitung**
   Diese können auf die Dachfläche aber auch oberflächenbündig in die umgebende Dachfläche eingebaut werden und sind in der Regel kleinflächiger zur Unterstützung der Warmwasserbereitung

b. **Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung**
   Photovoltaikanlagen sind in der Regel umfangreicher, je mehr Module, desto höher die Ausbeute. Sie werden in der Regel auf die Dachoberfläche gesetzt. Durch spiegelnde Oberfläche, betonte Modulrahmen und Kollektorfarbe dominieren sie die Dachflächen stark.

Sollen Solaranlagen unmittelbar auf das Dach des Denkmales oder auf ein Gebäude im Denkmalsatzungsbereich aufgebracht werden, werden die Auswirkungen auf das Denkmales in zweierlei Hinsicht geprüft:

1. **Welche Auswirkungen ergeben sich für die historische Bausubstanz, verbunden mit möglichen konstruktiven Eingriffen?**

   - Solaranlagen führen aufgrund ihres Gewichtes oft zu hohen Lasten, die für historisch dimensionierte Dachstühle kritisch sein können
   - durch Windkräfte können Soglasten entstehen, deren Auswirkungen auf die alten Dachkonstruktionen überprüft werden müssen
   - die Gleichstromleitungsführung der Photovoltaikanlage birgt bei unsachgemäßer Montage ein sehr großes Brandlastpotential
   - Solareinrichtungen müssen in die vorhandene Bausubstanz eingepasst werden und die Auswirkungen auf die historische Substanz durch Installation und Durchbrüche müssen geprüft werden

2. **Welche Veränderungen des Erscheinungsbildes und der Dachlandschaft erfolgen?**

   - Solaranlagen verändern das Erscheinungsbild der Dachfläche je nach Größenordnung der Anlage, indem anstelle der kleinteiligen, auch plastisch wirkenden Struktur der Ziegeldeckung eine großflächige, plane und je nach Anlage spiegelnde Oberfläche entsteht
   - als Aufdachkonstruktion werden die Baukonturen verändert, da eine neue Ebene entsteht
   - stellen Veränderungen der erhaltenswerten, geschlossenen, harmonischen Dachlandschaften in den Denkmalsatzungsbereichen dar

Einzelfallprüfungen werden notwendig

Aus Sicht der Denkmalpflege muss daher die gewünschte Installation einer Solaranlage sehr sorgfältig in jedem einzelnen Fall geprüft werden.

Dabei ist die Installation einer Solaranlage an oder auf einem Einzeldenkmal aus Sicht der Denkmalpflege grundsätzlich schwierig. Im Rahmen der Einzelprüfung können bei Antragstellung Alternativstandorte geprüft werden, die das Erscheinungsbildes des Denkmales möglicherweise nicht beeinträchtigen.
Als Ersatzangebot besteht die Möglichkeit für den Aufbau von Photovoltaikanlagen, die nicht mit der Haustechnik des Gebäudes verbunden sind, verfügbare Flächen auf öffentlichen Gebäude zu nutzen.

In Denkmalsatzungsbereichen bestehen hier mehr Möglichkeiten Solaranlagen je nach Lage und Größe so unterzubringen, dass sie das durch die Denkmalbereichssatzung geschützte Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

Mit der Solaranlage vergleichbar sind Dachflächenfenster, deren Einbau auch in den Denkmalsatzungsbereichen Stadt Blankenberg und Bödingen nur sehr zurückhaltend und kleinteilig zulässig ist, wenn notwendiger Wohnraum belichtet werden muss.

Auch in den wesentlichen Sichtachsen der Denkmalbereichssatzung „Unteres Siegtal“ wird eine Einzelfallprüfung notwendig. Dies betrifft z.B. die Ortslage Oberauel. Aufgrund der erheblichen Entfernung des Standpunktes (Blick von der Burganlage auf Oberauel)

werden hier aber nur großflächige Photovoltaikanlagen kritisch zu bewerten sein.

Auch Veränderungen im Umgebungsbereich eines Denkmales werden auf ihre möglichen Auswirkung auf das Erscheinungsbild des zu schützenden Objektes überprüft. Daraus kann auch ein Schutz des Denkmales und Denkmaleigentümers abgeleitet werden, der aufgrund des Denkmalschutzgesetzes besondere Erhaltungspflichten verbunden mit finanziellen Aufwendungen hat, und gegenüber Beeinträchtigungen von außen geschützt werden soll.

Hennef (Sieg), den 01.03.2010

Klaus Pipke